

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976

MONTAG, 2. FEBRUAR 1976

Nr. 5

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ 194

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung von Zeiten auf die Zeit einer Berufsausübung oder auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit, die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT gefordert wird 194

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz) vom 18. 12. 1975; hier: Änderung besoldungsrechtlicher und kindergeldrechtlicher Vorschriften 194

Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes; hier: § 45 Abs. 1 und 2 BKGG 212

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. 12. 1975 213

Anschlußtarifverträge 221

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufungen zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) i. d. F. vom 21. 5. 1968; hier: Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. § 6 MTL II 222

Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte 222

Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen durch die Schutzpolizei 223

Auskünfte an deutsche Behörden nach Artikel 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut 223

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Sonderausgabe des amerikanischen Reisepasses anlässlich des 200jährigen Bestehens der USA 223

Anerkennung eines Atemschutzgerätes 223

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Entschädigung für die Arbeitsgemeinschaftsleiter (§ 31 Abs. 2 JAG) und Einführungsarbeitsgemeinschaftsleiter sowie Entschädigung für sonstige Lehrkräfte in den Arbeitsgemeinschaften 224

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel 224

Giftige Anpflanzungen auf Kinderspielflächen 224

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 224

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 224

Aufschrift der Postsendungen 224

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgschaften 225

Der Hessische Kultusminister

Parochialregulierungen im Ostteil des Kirchenkreises Hersfeld 225

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung 226

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau; hier: Einführung der Leistungsbereiche 107, 109 und 128 226

Widmung von Neubautrecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3097 und 3317 und der Kreisstraße 180 in den Gemarkungen Arheigen/Stadteil von Darmstadt und Messel, Landkreis Darmstadt 227

Der Hessische Sozialminister

Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Hessen 228

Gemeinsamer Erlaß betr. Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes .. 235

Mindesteinkommen und Ehrung der Hebammen 238

Pflegesätze und Benutzerentgelte 1976 der Akutkrankenhäuser des Landes Hessen; hier: Vorwegnahme nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung vom 17. 12. 1973 i. V. m. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 .. 240

Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 243

Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung 243

Verschiedenes

Ungültigkeitserklärung eines Abgeordnetenenausweises 243

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Vorhaben der Firma Pintsch Oel GmbH, Hanau-Mainhafen 243

KASSEL

Vorhaben der Firma Anton Eichler, 3577 Neustadt 244

Buchbesprechungen 244

Öffentlicher Anzeiger

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. Dezember 1975 252

Veränderungen im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Waldschulstraße 20, 6230 Frankfurt am Main 80 252

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 252

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1976 der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg .. 252

Änderung des Linienverkehrs von Machtlos nach Bad Hersfeld 253

Erweiterung des Stadtliniennverkehrs in Bebra 253

Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Philippsthal 253

Änderung des Linienverkehrs von Fulda nach Bebra 253

Aufsichtsrat der Hessischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Kassel 253

Aufsichtsrat der Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kassel .. 253

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen in Bad Homburg v. d. H. 254

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Liebenau nach Hofgeismar 254

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Knüllwald-Ellingshausen nach Wabern-Uttershausen 254

Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Schwarzenborn 254

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eichenberg nach Rotenburg (Fulda) 254

129

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Änderung der Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“

Auf Grund der §§ 41 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz i. d. F. vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 263), geändert durch Verordnung vom 17. August 1972 (GVBl. I S. 319), und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Dezember 1975 wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf „Stenosekretärin“ vom 10. 4. 1974 (StAnz. S. 795) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus
a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber,
b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer,
c) einem Lehrer einer berufsbildenden Schule,
d) einem Dozenten eines Verwaltungsseminars des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.“
2. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

4. In § 4 Abs. 1 sind nach dem Wort „Geschäftsführung“ ein Komma zu setzen und die Worte „soweit diese Aufgabe nicht von dem Verwaltungsseminar wahrgenommen wird“ einzufügen.
5. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 ist die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ zu ersetzen.
6. In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Fachlehrer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt.“
7. In § 20 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „Fachlehrer“ durch die Worte „Fachdozenten des Verwaltungsseminars“ zu ersetzen.
8. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären als
sehr gut (1)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 1,60,
gut (2)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 1,61 bis 2,50,
befriedigend (3)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 2,51 bis 3,50,
ausreichend (4)
bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von 3,51 bis 4,20.“

Artikel 2

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 13. 1. 1976

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. Bovermann
StAnz. 5/1976 S. 194

130

Der Hessische Minister des Innern

Anrechnung von Zeiten auf die Zeit einer Berufsausübung oder auf die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit, die in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT gefordert wird

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. Juli 1975 (StAnz. S. 1467)

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erhält Abschnitt IV Nr. 2 meines vorbezeichneten Rundschreibens die folgende Fassung:

„2. Wenn keine ununterbrochene Tätigkeit oder Berufsausübung gefordert ist, sind Zeiten der Berufstätigkeit oder Berufsausübung vor und nach einer Unterbrechung zusammenzurechnen. Als Unterbrechung gelten nicht Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit, Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Mutterschutzgesetzes, Zeiten eines Erholungsurlaubs, Zeiten eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 1 BAT, Zeiten einer Arbeitsbefreiung nach § 52 BAT oder Zeiten einer Freistellung nach dem Bildungsurlaubsgesetz. Ausnahmen hiervon können sich ergeben bei einer im Verhältnis zu der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung extrem langen Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz. Eine im Verhältnis zu der geforderten Zeit extrem lange Dauer ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Beschäftigungsverbote mehr als ein Viertel der geforderten Zeit der Berufsausübung, Tätigkeit oder Bewährung ausgemacht hat.“

Wiesbaden, 16. Januar 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2105 A — 94
StAnz. 5/1976 S. 194

131

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091);

hier: Änderung besoldungsrechtlicher und kindergeldrechtlicher Vorschriften

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. November 1975 (StAnz. S. 2236)

Das Haushaltsstrukturgesetz, dessen Art. 1—5, 44 und 47 nachstehend als Anlage 1 abgedruckt sind, ist am 1. Januar 1976 in Kraft getreten; hiervon abweichende Inkrafttretenszeitpunkte einzelner Regelungen bitte ich Artikel 47 § 2 des Gesetzes zu entnehmen. Der Bundesminister des Innern (BMI) hat mit dem als Anlage 2 abgedruckten Rundschreiben vom 18. Dezember 1975 — D II 4 — 221 390/3 — Hinweise zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes (Artikel 1, 2, 14 und 15) gegeben, die ich — mit Ausnahme der Hinweise zu Art. 14 und Art. 15 — zu beachten bitte.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

1.1 Zu Nr. 4.6 des BMI-Rundschreibens

Die Frage, ob und ggf. wem der Kinderanteil im Ortszuschlag zu gewähren ist, wenn ein gemäß § 40 Abs. 3 BBesG zu berücksichtigendes kindergeldberechtigendes Kind auch beim Ortszuschlag oder Sozialzuschlag einer anderen im öffentlichen Dienst stehenden Person berücksichtigt wird und das Kindergeld für dieses Kind einer außerhalb des öffentlichen Dienstes stehenden Person

durch das Arbeitsamt gewährt wird, ist in Nr. 4.6 Satz 3 der Durchführungshinweise zu § 40 Abs. 6 BBesG nicht beantwortet worden. Bis zum Vorliegen der a. O. angekündigten gesonderten Hinweise ist zumindest zunächst für ein solches Kind kein Kinderanteil im Ortszuschlag zu gewähren.

1.2 Zu Nr. 4.6.1 des BMI-Rundschreibens

Der RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. September 1974 ist in der den Festsetzungsstellen zugegangenen Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ (Band 1) als Teil II abgedruckt.

1.3 Zu Nr. 4.9 des BMI-Rundschreibens

Die unter Nr. 4.9 genannten Anlagen I und III zu dem BMI-Rundschreiben vom 27. November 1973 (GMBL 1974 S. 32) i. d. F. der Änderungen und Ergänzungen durch das BMI-Rundschreiben vom 2. Oktober 1974 (GMBL S. 520) sind als Anlage 3 abgedruckt.

1.4 Zu Nr. 5 des BMI-Rundschreibens

Die in § 41 Abs. 2 BBesG getroffene Regelung über Beginn und Ende der Zahlung des Ortszuschlags einer höheren Stufe gilt nicht bei Gewährung des Ortszuschlags mit halbem Ehegattenanteil nach § 40 Abs. 5 BBesG. In diesem Fall wird der halbe Ehegattenanteil ab dem Tag gewährt, an dem die für die Halbierung maßgebenden Voraussetzungen erstmals vorliegen. Entsprechend wird beim Wegfall des Grundes für die Halbierung des Ehegattenanteils verfahren, d. h., der Ortszuschlag mit dem vollen Ehegattenanteil wird von dem Tag an gewährt, an dem die für die Halbierung maßgebenden Voraussetzungen erstmals nicht mehr vorliegen.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn bei unveränderter Stufe des Ortszuschlags die Voraussetzungen für die Gewährung des Kinderanteils im Ortszuschlag unter Berücksichtigung des § 40 Abs. 6 BBesG erstmals vorliegen oder nicht mehr vorliegen.

1.5 Zu Nr. 7.4 des BMI-Rundschreibens

Die Änderung des § 62 BBesG hat bei Anwärtern, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, zur Folge, daß der Anwärterverheiratenzuschlag voll wegfällt, wenn seitens des Anwärters gegenüber dem früheren Ehegatten keine Unterhaltspflichtung besteht und keine kindergeldberechtigenden Kinder vorhanden sind.

Ein Teilwegfall des Anwärterverheiratenzuschlags tritt ein, wenn dem Anwärter für ein Kind Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zusteht, es sei denn, er gewährt dem Kind Unterkunft und Unterhalt in seiner Wohnung. Dies gilt nicht, wenn der Anwärter gegenüber dem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet ist.

1.6 Zu Nr. 12 des BMI-Rundschreibens

Der Vordruck ist allen am 31. Dezember 1975 vorhandenen Bediensteten, Empfängern von Anwärterbezügen und Versorgungsempfängern zur Abgabe der Erklärung zu übermitteln (hinsichtlich des Verfahrens bei Versorgungsempfängern ergeht noch besonderer Hinweis). Soweit sich danach Abweichungen von den tatsächlich gezahlten Bezügen pp. ergeben, ist unverzüglich Kassenanweisung zu erteilen. Der Vordruck ist bis auf weiteres — entsprechend abgewandelt — auch bei einem Eintritt in den öffentlichen Dienst nach dem 31. Dezember 1975 zu verwenden.

Zu beziehen ist der Erklärungsvordruck von den Landesbehörden durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen. Die Landesbehörden werden gebeten, ihren genau festzustellenden Bedarf (ohne Versorgungsempfänger) unverzüglich dort anzufordern. Für die Versorgungsempfänger wird der Erklärungsvordruck von der Besoldungskasse Hessen angefordert und direkt an die Versorgungsempfänger versandt werden.

2. Aufhebung von Erlassen

Das Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Dezember 1967 (StAnz. S. 1622) zur Durchführung des § 17 Abs. 3 HBesG ist durch die Änderung des § 40 Abs. 3 BBesG mit Wirkung vom 1. Januar 1976 gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

3. Zu Artikel 44 HStruktG

3.1 Mit Wirkung vom 1. Juli 1976 werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, nicht mehr bei der Gewährung des Kindergeldes und des Ortszuschlages berücksichtigt, denen

- a) aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von monatlich wenigstens 750 DM zustehen, oder
- b) Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
- c) Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

Die anweisenden Stellen werden gebeten, die hiernach notwendigen Feststellungen so rechtzeitig zu treffen, daß Überzahlungen vermieden werden.

3.2 Auf die Regelung, wonach die Durchführung des BKGG im Bereich des öffentlichen Dienstes nicht mehr nur für eine Übergangszeit, sondern ständig denjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts obliegt, die für die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in § 45 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG bezeichneten Personen zuständig sind, weise ich hin. Die dadurch notwendig gewordenen Änderungen des BKGG treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern

I B 22 — P 1500 A — 471

StAnz. 5/1976 S. 194

Anlage 1

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG) — Auszug — Vom 18. Dezember 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Bundesbesoldungsgesetz

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Soldaten auf Zeit entsteht der Anspruch auf Besoldung frühestens mit dem Tag nach Ablauf des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes; dies gilt nicht für

1. Soldaten, die mindestens mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden,
2. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichtet haben, nach Ableistung eines Wehrdienstes von sechs Monaten.“

2. In § 25 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Absätze 2 und 3 gestrichen.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf erste Beförderungämter der Besoldungsgruppen A 6, A 10 und A 14 dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens fünfundsechzig vom Hundert der Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes, den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 des höheren Dienstes entfallen. Zugrunde zu legen ist jeweils die Gesamtzahl der Planstellen, die nach Anwendung der Obergrenzen des Absatzes 1, der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 für das Eingangsamt und das erste Beförderungsamts verbleibt.“

4. Dem § 39 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 40 Abs. 6 gilt entsprechend.“

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,

2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,

3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten und Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.“

b) In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 6 gilt entsprechend.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist.

(6) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen, Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes oder eine entsprechende Leistung zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt ist.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften

ten oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.“

6. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,

2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind.“

b) In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „ledige“ ersetzt durch das Wort „andere“.

c) In Absatz 2 wird das Wort „lediger“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, sowie für ledige Anwärter, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde“, durch die Worte „Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.“

8. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Verpflichtungsprämie für Soldaten auf Zeit

(1) Unteroffiziere und Mannschaften — ausgenommen Offizieranwärter —, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 verpflichten und deren Dienstzeit mindestens auf vier oder acht Jahre festgesetzt wird, erhalten eine Verpflichtungsprämie.

(2) Die Verpflichtungsprämie beträgt

- | | |
|--|---------------------|
| 1. bei einer erstmaligen Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor Beginn des dritten Dienstjahres auf mindestens | |
| vier Jahre | 3000 Deutsche Mark, |
| acht Jahre | 5000 Deutsche Mark. |
| 2. bei einer Weiterverpflichtung von vier Jahren auf mindestens | |
| acht Jahre | 2000 Deutsche Mark. |

Bei einem Wiedereintritt wird die Verpflichtung wie eine Weiterverpflichtung im Anschluß an die frühere Dienstzeit behandelt.

(3) Der Anspruch auf die Verpflichtungsprämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit, frühestens jedoch nach einer Dienstzeit von sechs Monaten. Bei einer Weiterverpflichtung darf die Verpflichtungsprämie nicht früher als eine auf Grund der erstmaligen Verpflichtung zustehende Prämie gezahlt werden.

(4) Die Verpflichtungsprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des für den Anspruch auf die Prämie maßgebenden Zeitraums nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 55 Abs. 1, 3 oder 5 des Soldatengesetzes oder durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit endet, die der Soldat absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Soldat bereits eine Dienstzeit abgeleistet, die nach Absatz 2 bei entsprechender Verpflichtung einen Anspruch auf eine Verpflichtungsprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm bei einer solchen Verpflichtung als Prämie gewährt worden wäre.

(5) Wird vor Zahlung der Verpflichtungsprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt.“

9. § 77 erhält folgende Fassung:

§ 77

Dienstzeitprämie für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis zum 31. Dezember 1976 eingestellt werden oder deren Dienstzeit in dieser Zeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes verlängert wird, erhalten eine Dienstzeitprämie.

(2) Die Dienstzeitprämie beträgt:

1. bei einer Dienstzeit von acht Jahren (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes) 5000 Deutsche Mark,
2. bei einer Dienstzeit von vier Jahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes) 3000 Deutsche Mark,
3. bei einer Verlängerung der Dienstzeit von vier Jahren auf acht Jahre (§ 8 Abs. 3 Satz 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes) 2000 Deutsche Mark.

(3) Der Anspruch auf die Dienstzeitprämie entsteht frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten. Die Dienstzeitprämie darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Dienstzeit nicht mehr betragen, als sich bei einer Dienstzeit von acht Jahren ergeben würde. Bei einem Wiedereintritt wird die neue Dienstzeit wie eine

Verlängerung der früher abgeleisteten Dienstzeit behandelt.

(4) Die Dienstzeitprämie ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des ihrer Berechnung zugrunde gelegten Zeitraumes nach §§ 2 und 9 des Bundespolizeibeamtenengesetzes in Verbindung mit den §§ 11, 12, 29, 30, 31 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 48 des Bundesbeamtenengesetzes oder durch Entlassung wegen Polizeidienstunfähigkeit (§ 4 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtenengesetzes) endet, die der Beamte absichtlich herbeigeführt hat. Hat der Beamte bereits eine Dienstzeit zurückgelegt, die nach Absatz 2 einen Anspruch auf eine niedrigere Dienstzeitprämie begründet hätte, so ist ihm der Betrag zu belassen, der ihm als Dienstzeitprämie gewährt worden wäre, wenn er nach § 8 des Bundespolizeibeamtenengesetzes erklärt hätte, die für die niedrigere Dienstzeitprämie maßgebende Dienstzeit ableisten zu wollen. In dem sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Umfang erlischt der Anspruch auf die Dienstzeitprämie, die noch nicht gezahlt ist.

(5) Wird vor Zahlung der Dienstzeitprämie ein Verfahren eingeleitet, das voraussichtlich zur Beendigung des Dienstverhältnisses aus einem der in Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Gründe führen wird, so wird die Zahlung bis zum Abschluß dieses Verfahrens ausgesetzt.

(6) Ein Kaufkraftausgleich nach § 7 wird nicht gewährt."

10. Die Anlage V erhält folgende Fassung:

Anlage V

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

| Tarifklasse | Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 1 Kind | Stufe 4 2 Kinder | Stufe 5 3 Kinder | Stufe 6 4 Kinder | Stufe 7 5 Kinder | Stufe 8 6 Kinder |
|-------------|--|---------|---------|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| I a | B 3 bis B 11 | | | | | | | | |
| | C 4 | 564,19 | 654,19 | 731,19 | 804,78 | 838,92 | 903,63 | 968,34 | 1 048,94 |
| | R 3 bis R 10 | | | | | | | | |
| I b | B 1 und B 2 | | | | | | | | |
| | A 13 bis A 16 | 475,94 | 565,94 | 642,94 | 716,53 | 750,67 | 815,38 | 880,09 | 960,69 |
| | C 1 bis C 3 | | | | | | | | |
| | R 1 und R 2 | | | | | | | | |
| I c | A 9 bis A 12 | 422,99 | 512,99 | 589,99 | 663,58 | 697,72 | 762,43 | 827,14 | 907,74 |
| II | A 1 bis A 8 | 394,16 | 484,16 | 561,16 | 634,75 | 668,89 | 733,60 | 798,31 | 878,91 |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

§ 2

(1) Für Soldaten auf Zeit, die sich vor dem 1. Januar 1976 verpflichtet haben, ist § 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

(2) Für ledige Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, ist § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

§ 3

Überschreitet bei einem Dienstherrn der Anteil der planmäßig angestellten Beamten den in § 26 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zugelassenen Anteil der ersten Beförderungsmänter, so ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jede freiwerdende zweite Planstelle in eine Planstelle des Eingangsamtes umzuwandeln.

§ 4

Verringert sich durch dieses Gesetz der Ortszuschlag eines Beamten, Richters oder Soldaten, so erhält er eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Ortszuschlag und dem neuen Ortszuschlag, soweit die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgeglichen wird. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die

Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 oder der folgenden Stufen weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1976 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerungszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerungszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 3 genannten Betrag. Die Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, auch bei Wegfall des Ausgleichsbetrages nach § 156 Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes oder § 47 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes, sowie beim Wegfall des Anwärterverheiratetenzuschlages.

§ 5

Die Zulagen nach Nummern 7 und 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C, nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes, die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) in Kraft geblieben sind, oder vergleichbare Zulagen nehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1975 künftig an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

§ 6

Die Geltung des 3. Unterabschnitts „Vorschriften für Professoren an Hochschulen und Hochschuldozenten“ im 2. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der Anlagen II und IV Nr. 3, jedoch mit Ausnahme der Nummern 4 bis 6 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II), wird bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Vierte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel IX § 3 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 in Anlage I dieses Gesetzes sind nur auf Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden. Die Geltung der Absätze 2 und 3 wird ausgesetzt.“

(6) Beamte, die sich am 31. Dezember 1975 in der Rechtsstellung eines Beamten zur Anstellung mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 10 befunden haben, verbleiben in dieser Rechtsstellung; ihre spätere Anstellung erfolgt im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10.“

2. Die Geltung des Artikels X wird bis zum 31. Dezember 1977 ausgesetzt. Die für Beamte an Hochschulen in besonderen Besoldungsordnungen der Landesbesoldungsgesetze getroffenen Regelungen oder entsprechende Regelungen innerhalb der Besoldungsordnungen A gelten als unmittelbares Bundesrecht weiter.

3. Artikel XI § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Bundesbeamtengesetz

§ 1

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel IV § 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein Beamter auf Lebenszeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreißigste Lebensjahr, als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.“

2. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreißigste“ ersetzt.

3. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes; hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe von fünfzig vom Hundert der Sätze nach § 108 fest. Zeiten, in denen der Beamte ein seinem letzten Amt mindestens gleichwertiges Amt bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet bekleidet hat, sind in die Zweijahresfrist einzurechnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist verstorben oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist oder die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang tatsächlich wahrgenommen hat. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn der Beamte, nachdem er die Dienstbezüge des zuletzt innegehabten Amtes ein Jahr

lang erhalten hat, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.“

4. § 156 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

5. In § 164 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4“ ersetzt.

§ 2

(1) Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Tritt ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn angehört, ist, wenn er die Dienstbezüge seines zuletzt bekleideten Amtes bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten hat, § 109 des Bundesbeamtengesetzes nicht anzuwenden.“

Artikel 4

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1025), zuletzt geändert durch Artikel IV § 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 werden das Wort „oder“ und die Nummer 2 gestrichen.

2. In § 103 werden die Worte „bis zur Höhe des Siebeneinhalbfachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über zwölftausend Deutsche Mark“, und die Fußnote 4) gestrichen.

Artikel 5

Versorgungsrechtliche Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 109 des Bundesbeamtengesetzes und Artikel 3 § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten unmittelbar für den Bereich der Länder. An die Stelle des Bundesministers des Innern tritt die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt das den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegende Grundgehalt unberührt.

(2) Der Ausgleich nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes beträgt das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch achttausend Deutsche Mark. Satz 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder.

.....
.....

Artikel 44

Bundeskindergeldgesetz

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttozüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen bleiben außer Ansatz. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „für die Übergangszeit“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für die Zeit bis zum 31. Dezember 1976 (Übergangszeit)“ gestrichen.

c) In Absatz 1 erhält Buchstabe a Satz 2 erster Halbsatz folgende Fassung:

„Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen;“

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1976 voraussichtlich nicht länger als für sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten eintreten.“
- e) In Absatz 4 Satz 1 und 6 und in Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch „31. Dezember 1974“ ersetzt.
- f) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist.“

**Artikel 47
Inkrafttreten**

§ 1

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Abweichend von § 1 treten in Kraft:

1. Artikel 14 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975,
2. Artikel 18
 - a) § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 10 sowie § 2 mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Dezember 1975 beginnen,
 - b) § 1 Nr. 1 Buchstabe b nur für Auszubildende, die die andere Ausbildung (§ 7 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz) nach dem 31. März 1976 beginnen,
 - c) § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. August 1975,
 - d) § 1 Nr. 1 Buchstabe c sowie § 1 Nr. 2, 5, 6 und 8 am 1. April 1976,
3. Artikel 20 und Artikel 21 am 1. Dezember 1975,
4. Artikel 3 § 1 Nr. 5, Artikel 10 § 1 Nr. 18, Artikel 17 § 1 Nr. 5 bis 7, §§ 2, 3 und 5, Artikel 24, und Artikel 44 Nr. 1 am 1. Juli 1976,
5. Artikel 35 und Artikel 44 Nr. 2 am 1. Januar 1977,
6. Artikel 38 § 2 und Artikel 39 § 2 am 1. Januar 1981.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1975

Anlage 2

Der Bundesminister des Innern
D II 4-221 390/3

53 Bonn, den 18. 12. 1975

An die obersten Bundesbehörden
An die für das Besoldungsrecht zuständigen Minister (Senatoren) der Länder

Nachrichtlich:

An die kommunalen Spitzenverbände

Betr.: Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG);

hier: Durchführung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Anlg.: — 1 — (angeheftet)

Zu den nach dem Haushaltsstrukturgesetz — HStruktG — vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) ab 1. Januar 1976 geltenden Änderungen besoldungsrechtlicher Vorschriften (Artikel 1, 2, 14 und 15), gebe ich folgende Hinweise, wobei die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes zitiert werden:

1. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 2 (§ 25 BBesG)**
Zum Wegfall der sog. Bewährungsbeförderung
Das Haushaltsstrukturgesetz sieht keine Ausnahme von dem geänderten § 25 BBesG vor. Durch Artikel IX § 14

Abs. 1 Nr. 2 des 2. BesVNG aufrechterhaltene einschlägige landesrechtliche Vorschriften über die Wahrung von Rechtsständen — etwa aus Anlaß der Anpassung der Fristen für die Bewährungsbeförderung an die Vorschriften des § 2 BesNG vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) — sind ab Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes nicht mehr anzuwenden. Artikel 1 § 3 ist zu beachten.

2. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 3 (§ 26 Abs. 6 BBesG) und Artikel 1 § 3 Obergrenzen für das 1. Beförderungamt

Die Vorschrift des § 26 Abs. 6 BBesG, die an die Regelung über die Stellenobergrenzen (§ 26 Abs. 1 BBesG) anknüpft, gilt nicht, soweit § 26 Abs. 1 BBesG keine Anwendung findet (§ 26 Abs. 2 und 3 BBesG). Sie gilt jedoch in den Fällen, in denen § 26 Abs. 4 oder 5 BBesG oder Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 15 Anwendung findet.

§ 26 Abs. 6 BBesG bezieht Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 nur ein, soweit sie auf erste Beförderungämter entfallen. Planstellen für Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen ist oder war, sind deshalb bei der Aufteilung der Planstellen und der Umwandlung freiwerdender Planstellen nach Artikel 1 § 3 unberücksichtigt zu lassen.

3. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 4 (§ 39 Abs. 2 Satz 3 BBesG)
Vgl. unter 4.7

4. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 (§ 40 BBesG) und Artikel 1 § 2 Abs. 2
Stufen des Ortszuschlages

4.1 Ledige Besoldungsempfänger erhalten künftig auch nach Vollendung des 40. Lebensjahres grundsätzlich nur den Ortszuschlag der Stufe 1. Nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 i. V. mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG in seiner bisherigen Fassung erhalten sie jedoch den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie das 40. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1976 vollendet haben, also am 1. Januar 1936 oder früher geboren wurden. Die Herabsetzung des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 auf einheitlich 90 DM in der neuen Ortszuschlagstabelle gilt auch für diesen Personenkreis. Das bisherige Recht ist „weiter“ anzuwenden, d. h. Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Haushaltsstrukturgesetzes findet nur auf diejenigen Besoldungsempfänger Anwendung, denen bis zum Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes bereits der Ortszuschlag der Stufe 2 gewährt wurde. Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Vergütung) ist hierbei ungeschädlich.

Im übrigen erhalten ledige Besoldungsempfänger den Ortszuschlag der Stufe 2 nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung und Unterhaltsgewährung).

4.2 Geschiedene Besoldungsempfänger und Besoldungsempfänger, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist (bisher Stufe 2), erhalten künftig grundsätzlich den Ortszuschlag der Stufe 1. Der Ortszuschlag der Stufe 2 wird ihnen gewährt, wenn und solange sie „aus der Ehe“, d. h. dem früheren Ehegatten gegenüber, zu Unterhalt verpflichtet sind (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG). Eine Unterhaltspflicht Kindern gegenüber genügt hier nicht und kann nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG zur Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 führen.

§ 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG stellt nicht darauf ab, ob Unterhalt tatsächlich gewährt wird; es genügt das Bestehen einer rechtlichen Unterhaltspflicht dem früheren Ehegatten gegenüber. Diese kann durch Vorlage geeigneter Urkunden (z. B. Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder notariellen Vergleich) nachgewiesen werden.

Im übrigen erhalten geschiedene Besoldungsempfänger und Besoldungsempfänger, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, den Ortszuschlag der Stufe 2 nur unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG (Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung und Unterhaltsgewährung). Die für über vierzig Jahre alte Ledige geltende Regelung des Artikels 1 § 2 Abs. 2 (Rechtsstandswahrung) findet nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes keine Anwendung auf Geschiedene oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde.

4.3 „Andere“ Beamte, Richter und Soldaten im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG können ledige, aber auch Besoldungsempfänger sein, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde. Hierbei ist zu beachten, daß von einer Unterhaltsgewährung gegenüber der in die Wohnung aufgenommenen Person nur dann gesprochen werden kann, wenn nicht der Unterhalt dieser Person durch eigene Mittel (Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) oder Unterhaltsleistungen von anderer Seite bereits gedeckt wird (vgl. die insoweit weitergehende VwV Nr. 1 zu § 15 BBesG a. F.).

4.4 Wehrdienst oder Zivildienst leistende Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz weggefallen ist, werden künftig auch beim Ortszuschlag nicht mehr berücksichtigt (Streichung des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBesG).

Beispiel:

Das älteste von drei Kindern eines Beamten wird zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen. Für die beiden jüngeren Kinder wird nur noch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und Stufe 4 (= 150,59 Deutsche Mark) gezahlt.

4.5 Der in allen Tarifklassen einheitlich auf 90 DM festgesetzte Ehegattenbestandteil des Ortszuschlags (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) wird künftig unter den Voraussetzungen der Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 5 BBesG jedem Ehegatten nur noch zur Hälfte, d. h. in Höhe von 45 DM, gezahlt. Das gilt unter denselben Voraussetzungen auch dann, wenn der zustehende Ortszuschlag einen kinderbezogenen Bestandteil (Kinderanteil) nach den Stufen 3 und höher enthält.

4.5.1 Teilzeitbeschäftigte, denen bisher anteilig Ortszuschlag zustand, erhalten — unabhängig vom Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung (Stundenzahl) — den halben Ehegattenbestandteil ungekürzt, wenn ihr ebenfalls ortszuschlagsberechtigter Ehegatte vollbeschäftigt ist, weil insoweit die Kürzungsvorschrift des § 6 BBesG nicht gilt. Der auf den teilzeitbeschäftigten Ehegatten entfallende $\frac{1}{2}$ Ehegattenbestandteil von 45 DM wird also nicht noch einmal entsprechend der Herabsetzung der Arbeitszeit reduziert. Hierdurch soll vermieden werden, daß in diesen Fällen insgesamt weniger Ortszuschlag gewährt wird, als wenn nur ein Ehegatte im öffentlichen Dienst stünde und vollbeschäftigt wäre. Sind jedoch beide Ehegatten teilzeitbeschäftigt, findet § 6 BBesG Anwendung, d. h. bei beiden Ehegatten wird auch ihr halber Ehegattenbestandteil in Höhe von 45 Deutsche Mark jeweils im Verhältnis der herabgesetzten zur vollen Arbeitszeit reduziert. Der Ehegattenbestandteil im Ortszuschlag wird daher beiden Ehegatten zusammen in keinem Falle in voller Höhe gewährt, auch dann nicht, wenn beide Arbeitszeiten zusammen eine volle Arbeitszeit oder mehr ergeben.

Beispiel:

Beide Ehegatten sind im öffentlichen Dienst je zur Hälfte beschäftigt; jeder erhält 22,50 DM.

§ 6 BBesG ist auf einen Teilzeitbeschäftigten nicht anzuwenden, wenn der andere Ehegatte Versorgungsempfänger ist.

4.5.2 „Auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt“ im Sinne des § 40 Abs. 5 Satz 1 BBesG ist der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten nur, wenn er auf Grund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtenverordnungen (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtenverordnungen), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Weiterhin liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG.

4.6 Nach der in § 40 Abs. 6 BBesG enthaltenen Konkurrenzregelung wird der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags insgesamt nur einmal gezahlt. Wird Kindergeld für ein Kind nach § 3 Abs. 4 Satz 2 oder § 45 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BKGG teilweise oder anteilig gewährt, so wird auch der Kinderanteil im Ortszuschlag jedem Berechtigten in demselben Verhältnis wie der Kinderanteil gezahlt (vgl. § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG: „soweit ... ihm das Kindergeld gewährt wird“). Für die Behandlung von Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 6 BBesG im übrigen vorliegen, das Kindergeld jedoch einer nicht im öffentlichen Dienst stehenden Person (z. B. dem Großvater) gewährt wird, bleibt gesonderter Hinweis vorbehalten.

4.6.1 Hinsichtlich § 40 Abs. 6 Satz 2 BBesG gilt folgendes: Der in allen Tarifklassen gleiche, auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags ergibt sich aus folgender Übersicht:

| 1. Kind | 2. Kind | 3. Kind | 4. und 5. Kind | ab 6. Kind |
|---------|----------|----------|----------------|-------------|
| 77,— DM | 73,59 DM | 34,14 DM | 64,71 DM | je 80,60 DM |

Welches Kind erstes, zweites oder weiteres Kind für einen Besoldungsempfänger ist, dem nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG ein Kinderanteil im Ortszuschlag zusteht, ergibt sich aus der für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz maßgebenden Reihenfolge. Diese ist nach den Hinweisen Nr. 2.01 und 10.1 des RdErl. 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit vom 26. September 1974 zu ermitteln.

4.6.2 Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihnen zustehenden vollen oder Teilbetrag des Kinderanteils (Nr. 4.6 Satz 2) ungekürzt, wenn eine andere Person mit Anspruch auf Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder eine entsprechende Leistung vollbeschäftigt ist. Ist die andere Person auch teilzeitbeschäftigt, so findet § 6 BBesG Anwendung.

Beispiele:

1. Ein Beamter, dessen Ehefrau im öffentlichen Dienst steht, erhält für sein Kind das volle Kindergeld. Dementsprechend erhält er nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG den vollen Kinderanteil für dieses Kind. Bei einer Teilzeitbeschäftigung zur Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit würde er den halben Kinderanteil erhalten, wenn auch seine Ehefrau teilzeitbeschäftigt wäre (§ 6 BBesG); diese Verringerung träte nach § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG nicht ein, wenn seine Ehefrau vollbeschäftigt wäre.

2. Im Beispielfall zu 1. soll es sich so verhalten, daß das im öffentlichen Dienst stehende Ehepaar für sein Kind das Kindergeld (z. B. entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 BKGG) je zur Hälfte erhält. Sind beide vollbeschäftigt, so erhalten sie nach § 40 Abs. 6 Satz 1 BBesG den Kinderanteil im Ortszuschlag ebenfalls je zur Hälfte. Sind dagegen beide jeweils zur Hälfte teilzeitbeschäftigt, so erhalten sie nach § 6 BBesG den halben Kinderanteil nochmals um die Hälfte verringert. Beträgt der volle Kinderanteil z. B. 77 DM, erhalten sie somit jeweils einen Kinderanteil von 19,25 DM; wäre die Ehefrau dagegen vollbeschäftigt, würde nicht nur sie, sondern auch der Ehemann den Kinderanteil zur Hälfte, d. h. in Höhe von 38,50 DM, erhalten, weil in diesem Fall § 40 Abs. 6 Satz 3 BBesG eine Anwendung des § 6 BBesG ausschließt. Das gleiche würde gelten, wenn nicht die Ehefrau, sondern der Ehemann vollbeschäftigt wäre.

4.7 Die Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 6 BBesG (vgl. unter 4.6) gilt entsprechend auch in den Fällen des § 39 Abs. 2 BBesG (kindergeldberechtigter lediger Beamter und Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft) und des § 40 Abs. 4 BBesG (Kindergeldberechtigter der Stufe 1).

4.8 Die Konkurrenzregelungen des § 40 Abs. 5 und 6 BBesG finden keine Anwendung, d. h. der Ehegattenbestandteil in Höhe von 90 DM bzw. der auf ein Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlags werden in voller Höhe gewährt, solange der in § 40 Abs. 5 BBesG genannte andere Ehegatte bzw. die in § 40 Abs. 6 BBesG genannte „andere Person“ ohne Dienstbezüge beurlaubt ist, weil ihnen in diesem

Fälle auch ohne Konkurrenzregelung ein Ortszuschlag nicht „zustünde“.

4.9 Die Voraussetzungen des § 40 Abs. 7 Satz 3 BBesG sind als gegeben anzusehen, wenn der Arbeitgeber in den Anlagen I und III zu meinem Rundschreiben vom 27. November 1973 — D III 2 — 220 217/15 — (GMBI. 1974 S. 32) mit den Änderungen und Ergänzungen vom 2. Oktober 1974 (GMBI. S. 520) aufgeführt ist. In anderen Fällen — also auch bei den in Anlage II der genannten Rundschreiben aufgeführten Arbeitgebern — ist stets festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst (Gewährung von Ortszuschlag, Sozialzuschlag oder einer ähnlichen Leistung; Beteiligung des Bundes usw.) gegeben sind.

In Zweifelsfällen nach § 40 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BBesG entscheidet im Bereich des Bundes die oberste Dienstbehörde.

5. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 6 (§ 41 Abs. 2 BBesG)**

Ein Auslaufmonat für den Ortszuschlag wird es künftig, d. h. nach dem 31. Dezember 1975, nicht mehr geben. Der stufenabhängige höhere Ortszuschlag wird in Angleichung an die Kindergeldregelung nicht mehr gezahlt für einen Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben.

Beispiel:

Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes am 31. März. Die höhere Stufe des Ortszuschlags wird ab Monat April nicht mehr gezahlt.

6. **Zu Artikel 1 § 1 Nr. 7 (§ 62 BBesG)**

Auf den Anwärterverheiratetenzuschlag (§ 62 Abs. 1 BBesG) finden die unter Nummern 4.2 und 4.3 gegebenen Hinweise entsprechende Anwendung.

Zur Ausgleichszulage vgl. unter 7.

7. **Zu Artikel 1 § 4 (Ausgleichszulage)**

Eine zur Gewährung einer Ausgleichszulage führende Verringerung des Ortszuschlags „durch dieses Gesetz“ kann auf Grund der vorstehend erläuterten Regelungen des Artikels 1 § 1 Nrn. 4, 5, 7 und 10 eintreten, z. B. Stufe 1 statt Stufe 2 bei Geschiedenen; Stufe 1 + 1/2 Unterschied zwischen Stufe 1 und Stufe 2 statt bisher Stufe 2 bei Verheirateten, Wegfall eines kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlags oder auf Grund der ab 1. Januar 1976 wirksam werdenden Änderung der Ortszuschlagstabelle. Auslaufmonate alten Rechts begründen keine Ausgleichszulage.

7.1 Eine Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 wird jedoch nur gewährt, „soweit“ die Verringerung nicht durch eine Erhöhung des Ortszuschlages des Ehegatten oder des anderen Anspruchsberechtigten i. S. des § 40 Abs. 6 BBesG ausgeglichen wird.

Beispiel:

Der Ehemann ist Beamter (A 16), die Ehefrau Beamtin (A 12) zu 1/2 teilzeitbeschäftigt. Kindergeld für ein Kind erhält die Ehefrau.

Ortszuschlag nach bisherigem Recht:

Ehemann (Tarifklasse I b, Stufe 3) 658,24 DM

Ehefrau (1/2-Tarifklasse I c, Stufe 3) 295,30 DM

Ortszuschlag künftig:

Ehemann (Tarifklasse I b, Stufe 1 + 1/2 Unterschied Stufe 1 und 2) 520,94 DM

Ehefrau (Tarifklasse I c, 1/2 Stufe 1), zuzügl. 1/2 Unterschied Stufe 1 und Stufe 2 zuzügl. Kinderbetrag für Kind Nr. 1 333,50 DM.

Durch die Neuregelung verringert sich der Ortszuschlag des Ehemannes um 137,30 DM. Gleichzeitig erhöht sich jedoch der Ortszuschlag der Ehefrau um 38,20 DM. Der Ehemann erhält demnach eine Ausgleichszulage in Höhe von 137,30 DM abzüglich 38,20 DM = 99,10 DM.

7.2 Die Ausgleichszulagen werden durch Bezügeverbesserungen (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) abgebaut; sie vermindern sich

— bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen um die Hälfte des jeweiligen Erhöhungsbetrages,

— bei anderen Verbesserungen (z. B. Beförderungen, Aufsteigen in den Dienstaltersstufen) um den Gesamtbetrag der jeweiligen Verbesserung (Artikel 1 § 4 Satz 3, 4).

Ausgleichszulagen werden nur solange gewährt, wie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Ortszuschlags der Stufe 2 oder höher ohne Berücksichtigung der früheren Auslaufzeiten weiterhin erfüllt wären.

7.3 Beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichszulagen (also z. B. auch einer Ausgleichszulage nach Artikel 1 § 4 Satz 1 des Haushaltsstrukturgesetzes mit einer Ausgleichszulage nach Artikel IX des 2. BesVNG), werden alle Ausgleichszulagen anteilig gekürzt; wobei dem Besoldungsempfänger mindestens jedoch die Hälfte einer allgemeinen Besoldungserhöhung verbleibt (Artikel 1 § 4 Satz 5).

Beispiel:

Die Verbesserung auf Grund einer allgemeinen Besoldungserhöhung beträgt 120 Deutsche Mark. Hiervon können höchstens 60 DM (= 1/2 von 120 DM) auf gewährte Ausgleichszulagen angerechnet werden.

| | |
|---|------------|
| 1. Ausgleichszulage aus 2. BesVNG mit Aufzehrung durch 1/3 der allgemeinen Erhöhung | 100,— DM |
| 2. Ausgleichszulage aus Haushaltsstrukturgesetz mit Aufzehrung durch 1/2 der allgemeinen Erhöhung | 90,60 DM |
| zusammen: | 190,60 DM. |

| Ausgleichszulage | Anrechnung | jedoch Anrechnung maximal |
|------------------|----------------------------|---------------------------|
| 100,— DM | 1/3 von 120,— DM = 40,— DM | |
| 90,60 DM | 1/2 von 120,— DM = 60,— DM | |
| bisher insgesamt | 100,— DM | 60,— DM |
| 190,60 DM | | |

Bei jeder Ausgleichszulage sind 60/100 maximal in Anrechnung zu bringen:

| Anrechnung maximal | neue Ausgleichszulage |
|------------------------------|--------------------------------------|
| 60/100 von 40,— DM = 24,— DM | 100,— DM — 24 DM = 76,— DM |
| 60/100 von 60,— DM = 36,— DM | 90,60 DM — 36 DM = 54,60 DM |
| | 60,— DM Künftig insgesamt: 130,60 DM |

7.4 § 4 Satz 1 bis 5 gilt sinngemäß nicht nur im Falle des vollständigen, sondern auch des teilweisen Wegfalls des Anwärterverheiratetenzuschlags (§ 62 Abs. 2 BBesG).

8. **Zu Artikel 2 Nr. 1 (Artikel IX § 3 des 2. BesVNG)**

Die Vorschrift bewirkt, daß § 23 Abs. 2 BBesG und die Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10 ab 1. Januar 1976 nur noch auf Beamte in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes mit laufbahnrechtlich gefordertem Fachhochschul- oder Ingenieurschulabschluß Anwendung finden. Für die Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes und die vom Absatz 3 des Artikels IX § 3 des 2. BesVNG erfaßten Beamten des gehobenen technischen Dienstes ist die Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt.

Von der Suspension des höheren Eingangsamtes werden die Beamten, denen am Tage vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Haushaltsstrukturgesetzes Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 zustanden, nicht betroffen. Diese Beamten verbleiben in der Besoldungsgruppe A 10. Dies gilt auch für die entsprechenden Beamten zur Anstellung; ihre Anstellung erfolgt im bisherigen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10.

- 2 -

(Anlage zum Schreiben des BfM vom 18. Dezember 1975 - D II 4 - 221 390/5 -)

Bitte unter Beachtung der Bemerkungen sorgfältig ausfüllen und umgehend zurücksenden! Zutreffendes bitte ankreuzen

An

 (Dienststelle, Pensions-
 festsetzungsbehörde)

E R L Ä N D
 zum Ortszuschlag, Unterschieds-
 betrag (§ 156 Abs. 4 BfMG), Sozial-
 zuschlag, Anwärterverheirateten-
 zuschlag ab 1. Januar 1976

Wichtig: Bitte nach dem Stand vom 31. Dezember 1975 ausfüllen!

| | |
|--|--------------------------------------|
| Name, Vorname, ggf. Geburtsname | Beatr./Verggr./Lohngr. Geboren am |
| Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde | Kenn-, Personal- oder Stammnummer |
| Anschrift des Erklärenden (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnr.) | |

Familienstand Ledig Verheiratet seit _____ Geschieden seit _____ Verwitwet seit _____
 Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt seit _____

Ich bin als
 Beamter Richter Soldat Anwärter
 Angestellter Arbeiter
 vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt
 mit wöchentlich _____ Stunden
 Versorgungsempfänger

2. Nur auszufüllen von Verheirateten
 Mein Ehegatte
 geboren am steht in
 keinem einem Beschäftigungsverhältnis als
 Beamter, Richter, Berufssoldat/Soldat auf Zeit
 Anwärter Angestellter Arbeiter
 bei
 in Str./Pl.Nr.
 Er ist vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt
 mit wöchentlich Stunden

3.

Nur auszufüllen von Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Meinem früheren Ehegatten

 (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)
 gegenüber bin ich zur Unterhaltsleistung ver-
 pflichtet ja nein

Bitte Nachweise beifügen
 (z.B. Unterhaltsurteil, gerichtlichen oder no-
 tariellen Vergleich, Vertrag!)

4.

Nur auszufüllen von Ledigen oder Geschiedenen oder wenn die Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde

Folgende Person/en (dieser gehören auch eigene eheliche oder nichteheliche Kinder) habe ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen oder auf meine Kosten anderweit untergebracht, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung aufgehoben wurde, und
 Gewähre ihr/ihnen Unterhalt, weil ich gesetzlich oder sittlich hierzu verpflichtet bin
 oder ich aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf:

| | |
|--------------------------|--|
| Name, Vorname geboren am | Gründe der Aufnahme in die Wohnung und der Unterhaltsgewährung |
| a) | |
| b) | |
| c) | |

Eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen (DM/monatlich)
 a)
 b)
 c)

Bitte Nachweise beifügen!

4

Diese Person erhält Versorgung nach besatzrechtlichem Grundgesetz) oder nach einer Ruheordnung

| | | |
|--------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Zu nein | ja | Kenn-, Personal- oder Stammmummer |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 1. | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | <input type="checkbox"/> | |
| 3. | <input type="checkbox"/> | |
| 4. | <input type="checkbox"/> | |
| 5. | <input type="checkbox"/> | |
| 6. | <input type="checkbox"/> | |

Folgende Kinder haben am 31. Dezember 1975 und am 1. Januar 1976 Wehr- oder Zivildienstgeleistet, ohne Soldat auf Zeit oder Berufssoldat zu sein:
Name, Vorname Dauer des Wehr- oder Zivildienstes

| | |
|----|--|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |

Nur ausfüllen von Versorgungsempfänger

Ich bin im öffentlichen Dienst tätig
 ja, bei (Dienststelle/Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift)
 vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt mit Stunden/wöchentl. Ich habe Anspruch auf einen weiteren Versorgungsbezug nein ja, seit (Pensions-)Festsetzungsbehörde
 Mir wird von dieser Dienststelle/(Pensions-)Festsetzungsbehörde Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) gewährt
 nein ja, für folgende(s) Kind(er):

-
-
-

Seit dem 31. Dezember 1975 sind hinsichtlich der Nummern 1 bis 7 Veränderungen eingetreten nein ja, nämlich

(Angaben ggf. auf besonderem Blatt)

Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargestellten Verhältnissen eintretende Änderung meiner vorgesetzten Dienststelle/Pensionsfestsetzungsbehörde sofort anzuzeigen, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.

..... (Datum) (Unterschrift)

3

Angaben zur Berücksichtigung von Kindern

Für folgende Kinder wird mir, meinem Ehegatten oder einer anderen Person (z.B. dem früheren Ehegatten, dem Vater/der Mutter meines nichtehelichen Kindes, dem Stief-, Großvater) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine ähnliche Leistung³⁾ gewährt:

| | | |
|---|--------------|---|
| Name, Vorname (in der Reihenfolge der Geburt mit dem ältesten Kind beginnend) | Geburtsdatum | Kindschaftsverhältnis (z.B. eheliches, nichteheliches Kind, Stief-, Pflegekind) |
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |
| 5. | | |
| 6. | | |

Das Kindergeld (oder eine ähnliche Leistung) erhält/erhalten für obgenannte Kinder folgende Person(en):

Ich selbst
 Anderer (oder weiterer) Zahlungsempfänger

| | | | | |
|----|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
| Zu | ja voll | ja zur Hälfte | nein | |
| 1. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 3. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 4. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 5. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 6. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Der andere Zahlungsempfänger steht in einem Beschäftigungsverhältnis

| | | | | |
|----|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|
| Zu | nein | ja, bei (Arbeitgeber mit vollständiger Anschrift) | vollbeschäftigt | teilzeitbeschäftigt |
| 1. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5

Bemerkungen:

1. Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

2. Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält der Ehegatte, wenn er auf Grund eigener Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften der Beamtengesetze (BBG, DBG, G 131, Landesbeamtengesetze), des Soldatenversorgungsgesetzes oder des Deutschen Richtergesetzes hat. Im übrigen liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn dem Ehegatten für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Stafül oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Die Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.

3. Eine dem Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ähnliche Leistung wird gewährt durch:

- Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind
- Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
- Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

9. Zu Artikel 14

Soldaten auf Zeit, die infolge der Änderung des § 3 Abs. 2 BBesG (Artikel 1 § 1 Nr. 1) keinen Anspruch auf Besoldung haben, erhalten auch keine Sonderzuwendung nach dem Sonderzuwendungsgesetz. § 7 Wehrsoldgesetz bleibt unberührt.

10. Zu Artikel 15

Soldaten auf Zeit, die infolge der Änderung des § 3 Abs. 2 BBesG (Artikel 1 § 1 Nr. 1) keinen Anspruch auf Besoldung haben, erhalten auch keine vermögenswirksamen Leistungen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

11. Auf die Notwendigkeit eines Austauschs von Vergleichsmittelungen bei Anspruchskonkurrenz (vgl. Nummer 4.5 ff.) wird hingewiesen.

12. Als Anlage (vorstehend) ist das Muster eines Erklärungsvordrucks abgedruckt, der auf die am 31. Dezember 1975 vorhandenen Besoldungs- und Versorgungsempfänger sowie Empfänger von Anwärterbezügen abstellt. Bei einem späteren Eintritt in den öffentlichen Dienst ist für den genannten Personenkreis der Erklärungsvordruck entsprechend abzuwandeln.

Im Auftrag
Scheuring

Anlage 3**(Anlage I)**

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden (§ 20 Abs. 2 Buchst. c BAT), Stand: 1. Oktober 1973

A

- Absatzförderungsfonds der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfonds Bonn)
- Abwasserbeseitigungsverbände „Obere Düte“, Oesede; „Untere Düte“, Hellern
- Abwasserklärwerk „Buchenbachtal“ Sitz Winnenden
- Abwasserverband
 - Altrhein, Sitz Ketsch; Braunschweig (in Neubrück-Erschof); Eutingen Tal in Eutingen im Gäu; Kempfelbachtal, Sitz Königsbach; Lipbach-Bodensee, Markdorf, Lussheim, Sitz Allussheim;
 - Mittleres Pfingz- und Boxbachtal, Sitz Singen; Murg; Oberer Landesgraben, Sitz Leutershausen; Oberes Pfingz- und Arnachtal, Sitz Dietlingen; Oberes Eyachtal in Lautlingen; Plüderhausen-Urbach, Sitz Plüderhausen; Scher-Lauchert in Bitz; Untere Elz Emmendingen; „Unterer Neckar“, Neckarhausen; Unteres Schussental
- Abwasserverwertungsverbände Werder in Warmenau (Krs. Helmstedt) und Wolfsburg
- Ärztzekammern Berlin, Bremen, Hamburg (ab 1. 10. 1964), Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Schleswig-Holstein (1. 1. 1969), Westfalen-Lippe (s. auch Landesärztzekammern)
- Akademie der Künste, Berlin
- Akademie der Wissenschaften, Göttingen
- Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz
- Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover
- Albwasserversorgungsgruppen I. Gerstetten; II, Laichingen; VI, Bremelau; VII, Zwiefalten; VIII/IX in Gundershofen; X, Eglingen; XIII in Münsingen
- Altenbrucher Schleusenverband, Altenbruch, Krs. Land Hadeln
- Altenwohnheime der Kaiser-Wilhelm- und Augusta-Stiftung, Berlin
- Ammerländer Wasseracht in Westerstede
- Ammerthal-Schönbuchgruppe, Böblingen
- Angestelltenkammer Bremen
- Apothekerkammern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Westfalen-Lippe (s. auch Landesapothekerkammern)
- Arbeiterkammer Bremen
- Arbeitskammer des Saarlandes
- Architektenkammer Baden-Württemberg; Nordrhein-Westfalen
- August-Kayser-Stiftung in Pforzheim

B

- Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
- Badischer Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe
- Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim
- Badischer Viehversicherungsverband, Karlsruhe
- Bau- und Planungsverband Mittleres Remstal, Sitz Grunbach
- Baugewerbeinnungen Neumünster und Ratzeburg
- Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
- Bayerische Notarkasse, München
- Bayerisches Rotes Kreuz, München
- Bayerische Versicherungskammer und ihre Anstalten
- Bayerische Verwaltungsschule
- Bayerischer Jugendring
- Bayerischer Prüfungsverband öffentlicher Kassen (nur für einen Teil der Anstalten)
- Berufsgenossenschaften:
 - a) Gewerbliche ... einschließlich Seeberufsgenossenschaft — BG-AT vom 25. 11. 1961 —
 - b) Landwirtschaftliche ... Tarifvertrag vom 15. 8. 1961

Berufsschulverband
Laichingen in Laichingen; Oberndorf am Neckar;
Rottweil am Neckar

Besigheimer Wasserversorgungsgruppe, Sitz Besigheim

Bezirkskrankenhausverband Forbach

Bezirksspitalverband Hardheim/Lkrs. Buchen

Bildungszentrum
Brühl-Ketsch, Sitz Brühl; Unteres Remstal, Sitz Beutelsbach

Blindenheim Freiburg i. Br.

Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig

Breisgauer Zweckverband für Tierkörperbeseitigung, Freiburg i. Br.

Bremischer Deichverband am linken Weserufer

Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Bundesanstalt für Arbeit
— MTA vom 21. 4. 1961 —

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
— TV vom 25. 3. 1962 —

Bundesdruckerei — TVAng BDr vom 24. 7. 1961 —

Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Berlin

Bundesknappschaft — KnAT vom 12. 6. 1961 —

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Essen

Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln

Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg

Bundesverband für den Selbstschutz — ab 10. 7. 1968 — (bis 9. 7. 1968: Bundesluftschutzverband)

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
— MTAng BfA vom 24. 10. 1961 —

Butjadinger Sielacht in Burhave, Lkrs. Wesermarsch

C

Coburger Landesstiftung

D

Damenstifte Lippstadt und Gesecke-Keppel

Datenzentrale Schleswig-Holstein; Baden-Württemberg, Stuttgart

Deich- und Sielacht in Esens, Lkrs. Wittmund, und in Wittmund Lkrs. Wittmund

Deich- und Sielverband St. Jürgenfeldes, Landkreis Osterholz in Osterholz-Scharmbeck

Deutsche Bibliothek, Frankfurt/Main

Deutsche Bundesbahn — AnTV vom 6. 7. 1961 —
Eigenbetriebe der Bundesbahn-Versicherungsträger
(Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten) — Tarifvertrag vom 17. 10. 1962 —

Deutsche Bundesbank — BBkAT vom 11. 7. 1961 —

Deutsche Bundespost — TVAng vom 21. 3. 1961 —

Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie München

Deutsche Verrechnungskasse, Berlin-Charlottenburg

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt (Main)

Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg

Deutsches Ledermuseum, Offenbach/Main

Deutsches Muscum München

Diakonissenhaus Elisabethenstift

E

Egau — Wasserversorgungsgruppe, Dischingen

Eiderverband Rendsburg in Rendsburg

Einfuhr- und Vorratsstellen

a) für Fette,
b) für Getreide und Futtermittel,
c) für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischerzeugnisse,
d) für Zucker und Rohtabak
— Tarifvertrag vom 8. 6. 1961 —

Elisabeth v. Offensandt-Berckholtz-Stiftung, Karlsruhe

Elli-Hölterhoff-Böcking-Stiftung

Entwässerungsverbände Bederkesa (Kreis Land Hadeln), Brake, Emden in Pewsum (Lkrs. Norden), Norden in Norden, Oldersum (Lkrs. Leer)

Ersatzschulen (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen, sofern deren Träger eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist

Europa-Institut München

Evangelische Kirchen:
Amtsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland
Amtsstellen der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands
Braunschweigische Ev.-Luth. Landeskirche
Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Kiel
Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Ev. Kirche im Rheinland
Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck
Ev. Kirche von Westfalen
Ev. Landeskirche in Baden
Ev. Landeskirche in Württemberg
Ev.-Luth. Kirche in Bayern
Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate
Ev.-Luth. Kirche in Lübeck
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
Ev.-Luth. Landeskirche Hannover
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein (Tarifvertrag vom 27. 11. 1961)
Ev.-Ref. Kirche in Nordwestdeutschland (für die Angestellten des Landeskirchenrates)
— Konsistorialangestellte —
Lippische Landeskirche
Vereinigte Prot.-Ev.-Christl. Kirche der Pfalz (Pfälzische Landeskirche)

F

Familie Wespın-Stiftung, Mannheim

Ferngasverband Hochrhein, Waldshut

Feuersozietät Berlin

Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen

Feuerwehrunfallkassen Rheinland, Düsseldorf;
Westfalen-Lippe, Münster

Filmförderungsanstalt

Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart

Forstverband Pyrmont, Bad Pyrmont

Freibadzweckverband Wedemark in Mellendorf, Kr. Burgdorf

Friedrich-Luisen-Bezirksspitalstiftung Heiligenberg

Friesoyter Wasseracht in Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg

Fürstlich Fürstenbergischer Landesspitalsfonds
Donaueschingen

G

Gartenbaukammer Bremen

Gemeindeunfallversicherungsverbände Bayern, Braunschweig, Hannover, Oldenburg, Rheinland-Pfalz, Westfalen-Lippe

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg in Karlsruhe

Gemeindeverband Härtsfeld-Aalbuch — Wasserversorgungsgruppe, Iztelberg

Gemeindeverwaltungsverband
Hexental, Merzhausen; Oberes Filstal, Wiesensteig; Oberes Schlichemtal in Schömberg; Verwaltungsgemeinschaft Eyach-Neckar-Starzel in Starzel-Bierlingen; Voralb-Eschenbach-Heiningen; „Vorderes Kandertal“, Schönau

Genossenschaft der linksemsischen Kanäle, Meppen

Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg

Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen in Kassel

Gruppenklärwerk
Mittleres Remstal, Grunbach; Haldenmühle, Sitz Marbach; Lendelsbach, Sitz Markgröningen; Oberes Bottwartal, Sitz Oberstenfeld; Rems-Neckar, Sitz Neckarrems; Unteres Remstal, Beutelsbach

Gruppenwasserversorgung Obere Bergstraße, Sitz Heddesheim

H

Haaren Wasseracht in Metjendorf, Landkreis Ammerland

Hadelner Deich- und Uferbauverband, Ottendorf, Kr. Land Hadeln

Hamburger Feuerkasse
 Hamburger Mobiliarfeuerkasse
 Hamburgische Wohnbaukreditanstalt
 Handelskammer Hamburg
 Handwerksinnungen in Nordrhein-Westfalen (teilweise)
 Handwerkskammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen (seit 1. 1. 1969), Hamburg (ab 1. 4. 1966), Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Flensburg und Lübeck (dazu die Kreishandwerkschaften Kiel, Eutin, Lauenburg, Oldenburg, Pinneberg, Plön, Segeberg, Stormarn)
 Hase Wasseracht Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg
 Hauptschulverband Unteres Schussental
 Heimstiftung der Pfälzischen Landeskirche
 Heinrich-Lanz-Krankenhaus-Stiftung, Mannheim
 Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Wiesbaden
 Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden
 Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden
 Héssischer Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt/Main
 Hessischer Verwaltungsschulverband Darmstadt
 Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
 Hospitalfonds Kandern, Sulzburg
 Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Biberach a. d. Riß
 Hospitalstiftung zum Heiligen Geist, Rottenburg

I

Industrie- und Handelskammern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (soweit in den Arbeitsverträgen die Anwendung des BAT vertraglich vereinbart ist), Rheinland-Pfalz, Limburg, Lübeck, für die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern
 Innungskrankenkassen und Verbände der Innungskrankenkassen
 — BAT — Innungskrankenkassen vom 1. 11. 1961 —
 Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart
 Institut für Erdölforschung, Hannover
 Isolier- und Quarantänestationsverband Kirnhalden

J

Jetzel-Deichverband, Dannenberg-Lüchow, Dannenberg
 Josefine- und Eduard von Portheim-Stiftung, Heidelberg
 Juliuspital Würzburg — s. auch Stiftung —

K

Karl-Friedrich-Leopold und Sophien-Stiftung, Karlsruhe
 Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenärztliche Vereinigungen Bayern, Bremen, Hamburg (ab 1. 4. 1964), Hessen, Koblenz, Niedersachsen, Nordbaden, Nordrhein, Nordwürttemberg, Pfalz, Rheinhessen, Saarland, Schleswig-Holstein (ab 1. 1. 1969), Südbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern, Trier und Westfalen-Lippe
 Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Vereinigungen Bayern, Hessen, Koblenz, Montabaur, Niedersachsen, Nordbaden, Pfalz, Rheinhessen, Saarland, Schleswig-Holstein (seit 1. 1. 1969) und Trier
 Kassen- und Rechnungsverband der Gemeinde Rütenbrock und Umgebung in Rütenbrock, Kr. Meppen
 Katholische Kirche:
 Für Bistümer und Kirchengemeinden müssen Feststellungen in jedem Einzelfall getroffen werden
 Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds
 Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau, Wiesbaden
 Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Berlin-Charlottenburg
 Krankenhausstiftung
 Bonndorf; Löffingen
 Kreishandwerkschaften für den Obertaunuskreis, Bad Homburg v. d. H.; in Nordrhein-Westfalen; Saarbrücken

L

Landesärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Ärztekammern)
 Landesapothekerkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Apothekerkammern)

Landesbildstelle Baden und Württemberg, Karlsruhe bzw. Stuttgart
 Landessportverband für das Saarland
 Landestierärztekammern Baden-Württemberg, Hessen (s. auch Tierärztekammern)
 Landesplanungsgemeinschaften Rheinland, Düsseldorf; Westfalen, Münster
 Landesverbände der Betriebskrankenkassen
 Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordmark, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz (nicht die Betriebskrankenkassen selbst)
 Landesverband für badische Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe, Karlsruhe, und die ihm angeschlossenen Bezirksvereine
 Landesverband der Innungskrankenkassen Berlin
 Landesverband der Landeskulturverbände in Kiel
 Landesverband der Ortskrankenkassen im Lande Bremen
 Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz
 Landesversicherungsanstalten:
 a) Berlin — TV vom 1. 11. 1963
 b) Oldenburg — Bremen — TV vom 10. 10. 1961
 c) Württemberg — TV vom 25. 5. 1962
 d) übrige LVA — TV vom 10. 10. 1961

Landeszahnärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Zahnärztekammern)
 Landkrankenkassen und Verbände der Landkrankenkassen
 — BAT — Landkrankenkassen vom 1. 11. 1961 —
 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (einschl. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und Westfälische landw. Alterskasse)
 Landwirtschaftliche Alterskassen
 — TV vom 15. 8. 1961 —
 Landwirtschaftskammern Bremen, Hannover, Rheinland, Rheinland-Nassau, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westfalen-Lippe
 Lautertalgruppe, Buttenhausen
 Lebensversicherungsanstalt Berlin, Berlin
 Leda-Jümme-Verband, Leer
 Leineverband, Hildesheim
 Lippische Landesbrandversicherungsanstalt, Detmold
 Lohnausgleichskasse Berlin

M

Mainzer Universitätsfonds
 Medemverband, Otterndorf, Kreis Land Hadeln
 Meliorationsgenossenschaft Bruchhausen-Syke-Thedinghausen in Bruchhausen-Vilsen und Meliorationsverbände in Aurich, Norden und Wittmund
 Milder-Stiftungen, Verwaltung Bruchsal
 Mittelweserverband Hoya (Grafschaft Hoya) und Syke (Landkreis Hoya)
 Mühlenstelle — TV vom 8. 6. 1961 —
 Müllabfuhrverband Rems-Wieslauf, Plüderhausen;
 „Unteres Remstal“, Sitz Rommelshausen
 Mulder Sielacht, Driever, Landkreis Leer
 Museumsdorf Cloppenburg

N

Neckar-Elektrizitätsverband
 Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, Hannover
 Nordstetter Wasserversorgungsgruppe, Horb a. N.
 Nordmark-Sinfonie-Orchester, Flensburg (nur für Verwaltungsangestellte)
 Notärkammern
 a) für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
 b) Frankfurt/Main, Kassel

O

Ochtumverband, Harpstedt (Landkreis Grafschaft Hoya)
 Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig
 Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg
 Öffentlich-rechtliche Sparkassen in Baden-Württemberg, soweit sie nicht dem KAV angehören, und im Lande Niedersachsen

Öffentliche Sachversicherung, Braunschweig
 Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
 Orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg, Schlierbach
 Ortskrankenkassen:

- Ortskrankenkassen, die Mitglieder der Tarifgemeinschaften bei den Landesverbänden der Ortskrankenkassen sind
- Allgemeine Ortskrankenkassen Berlin, Bremen und für das Saarland
- Ortskrankenkasse Bremerhaven und Wesermünde
- Verbände der Ortskrankenkassen — BAT — Ortskrankenkassen vom 25. 8. 1961 —

Ostanstalten in Nordrhein-Westfalen, Warburg/Westfalen
 Ostfriesische Landschaft, Aurich
 Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich

P

Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
 Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin-Charlottenburg
 Preußischer Kulturbesitz — s. Stiftung —
 Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf
 Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

R

Radde Wasseracht in Löhningen, Landkreis Cloppenburg
 Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Kassel, München, Nürnberg und für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
 Reinerhaltungsverband Burgdorfer Aue, Burgdorf, Kreis Burgdorf
 Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
 Rheinischer Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, und die ihm angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Sparkassen
 Römisch-Germanisches Zentralmuseum in Mainz

S

Saarlandmuseum
 Saarländische Notarkammer, Saarbrücken
 Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel
 Schulverbände Korntal, Thedinghausen/Eißel, Thedinghausen, Wenden Thume, Wenden
 Schwester-Frieda-Klimsch-Stiftung (Kindersanatorium), Königsfeld (Schwarzwald)
 Seekasse
 Seekrankenkasse, Hamburg
 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen
 Sparkasse des Kreises Teltow Altparkasse in Berlin, Berlin 31
 Spitalfonds Villingen, Meerésburg; Markdorf, Pfullendorf, Schönau; Waldshut
 Spital- und Spendfonds Überlingen
 Spitalstiftung Engen; Radolfzell
 Staatliche Hochschule für Musik, Frankfurt/Main
 Stabilisierungsfonds für Wein, Mainz
 Städelschule — Staatliche Hochschule für bildende Künste, Frankfurt/Main
 Städt. Sparkasse Bremerhaven
 Steinlachwasserversorgungsgruppe, Nehren
 Stiftung Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg (Alterswohnheim), Berlin
 Stiftung Invalidenhaus, Berlin 31
 Stiftung Juliusspital Würzburg
 Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“
 Stiftung Staatl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Trier
 Stiftung Waisenhaus, Frankfurt/Main
 St. Katharinen- und Weißfrauenstift, Frankfurt/Main
 St. Nicolai-Spitalsstiftung Waldkirch
 Studentenschaft der Hochschule für Wirtschaft, Bremen
 Studentenwerke Braunschweig, Clausthal, Darmstadt, Erlangen, Frankfurt/Main, Gießen, Göttingen, Hannover, Kiel, Marburg, München, Nürnberg, Regensburg, Schleswig-Holstein, Würzburg
 Südost-Institut München

T

Theaterzweckverband Landesbühne Niedersachsen-Süd, Hannover
 Tierärztekammern Berlin; Niedersachsen; Nordrhein, Kempen; Westfalen-Lippe, Münster (s. auch Landestierärztekammer)

U

Universität des Saarlandes — TV vom 22. 4. 1960 —
 Unterhaltungsverbände Alpe-Schwarzeriede, Rethem (Aller); Böhme, Fallingbostal

V

Vechtaer Wasseracht Damme (Landkreis Vechta)
 Verbände von Innungs-, Land- und Ortskrankenkassen
 Verbandsbauamt Pleidelsheim; Unteres Remstal, Beutelsbach
 Vereinigung der sechs Emsdeichachten, Leer (Landkreis Leer)
 Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen
 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten des Saarlandes, Saarbrücken
 Verwaltung der Vereinigten Studienstiftung der Universität Freiburg im Breisgau
 Verwaltungsgemeinschaft „In den Berglen“, Sitz Oppelsbohm; Kippenheim-Mahlberg
 Volksschulverbände Bramsche-Hesepe, Bramsche; Clenze; Dahlenburg; Eichersheim-Michelfeld, Michelfeld; Gartow; Hirschlanden-Ditzingen-Schöckingen, Sitz Hirschlanden; Lautertal in Büthenhausen; Trelde; Zernien
 Von Stulz-Schrieversche Waisenanstalt, Baden-Baden
 Von Wessenbergsche Vermächtnisstiftung, Konstanz
 Vordere Albgruppe in Böhringen
 Vorstand des Badischen Viehversicherungsverbandes, Karlsruhe

W

Wacker'sche Krankenhausfonds, Waibstadt
 Währungsüberwachungsstelle Berlin (für Grundstücke)
 Wasserbeschaffungsverbände:
 Allern, Apelern (Landkreis Schaumburg-Lippe);
 Elbmarsch, Niedermarschacht (Kreis Harburg);
 Elbmarsch, Obermarschacht (Kreis Lüneburg);
 Elm-Asse, Schöningen (Kreis Helmstedt);
 Harburg, Hittfeld (Kreis Harburg);
 Land Hadeln, Otterndorf (Kreis Land Hadeln);
 Landkreis Hannover-West, Wenningen/Deister (Landkreis Hannover); Oberledingerland, Westerhauferdehn (Landkreis Leer);
 Steinhudermeer, Bergkirchen (Landkreis Schaumburg-Lippe);
 Wingst (Kreis Land Hadeln)
 Wasser- und Bodenverbände:
 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, Lüchow;
 Land Wursten in Dorum (Kreis Wesermünde);
 Teufelsmoor in Worpsswede (Kreis Osterholz);
 — zur Förderung der Landeskultur in Rheinland-Pfalz;
 — in Nordrhein-Westfalen, die auf besonderem Gesetz beruhen (z. B. Großer Erftverband, Ruhrverband, Ruhrtalsperrenverband, Lippeverband) und die auf Grund der Ersten Wasserverbandverordnung gegründet worden sind;
 — im Lande Schleswig-Holstein, die hauptamtliches Personal beschäftigen
 Wasserleitungsverband Altes Land, Dollern
 Wasserverband
 Geestniederung Ringstedt (Landkreis Wesermünde);
 der Ilmenau-Niederung Lüneburg;
 Marienburg (Landkreis Springe);
 Obere Jagst, Sitz Ellwangen/Jagst;
 Wümmewasserverband, Fischerhude (Landkreis Verden)
 Wasserversorgung Blau-Lautergruppe, Kirchheim/Teck;
 „Mühlbachgruppe“, Bad Rappenau; „Oberes Elsenzthal“, Richen; Südkreis Mannheim, Sitz Reilingen
 Wasserversorgungsgruppe für das Untere Süssental, Kehlen
 Wasserversorgungsgruppe Haugenstein, Bittelbronn

- Wasserversorgungsverband
der Gebietsgemeinden Sitz Tiefenbronn;
Goslar-West, Othfresen (Kreis Goslar);
Grasleben-Mariental, Grasleben (Kreis Helmstedt);
„Neckargruppe“ Edingen; Obere Schussentalgruppe in Gais-
beuren; Oberes Pfintzal, Sitz Ellmendingen; Ried; Roten-
burg
- Wasserverteilungsverbände Verden Mitte, Nord, Ost und West
in Verden Aller
- Weidachverband Öffingen-Schmidlen, Schmidlen
- Westfälische Provinzial- und Feuersozietät zu Münster,
Münster
- Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband Münster
und die ihm angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Spar-
kassen
- Westfälische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Münster
- Wirtschaftskammer Bremen
- Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-West-
falen
- Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein,
Kiel
- Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stutt-
gart
- Württembergische Kommunalen Versorgungsverband,
Stuttgart
- Z**
- Zahnärztekammern Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nord-
rhein, Westfalen-Lippe (s. auch Landes Zahnärztekammern)
- Zentralkasse der Viehbesitzer, Stuttgart
- Zweckverbände:
- Abwasserbeseitigung Raum Aach in Wittlensweiler
Abwasserreinigung Calw-Hirsau, Calw; Marbach
und Krettenbachtal, Bärtingen; Wildbad-Calmbach,
Calmbach
- Abwasserverband
Donaueschingen — Hüfingen-Bräunlingen; Rexingen
in Rexingen; Sulzbach, Heitersheim
- Abwasserzweckverband
Achim-Blerden-Uphusen, Achim;
Breisgauer Bucht, Freiburg;
Eichau-Schanzengraben, Sitz Oberhausen;
Kammerforst, Sitz Neuthard;
Kraichbachtal, Sitz Bad Mingolsheim-
Langenbrücken; Riss; Salach; Staufener Bucht,
Bad Krozingen; Waghbach, Sitz Wiesenthal
- Albwasserversorgungsgruppen III; V; XII
- Berufsschulzweckverband des Landkreises Alfeld (Leine)
- Bodenkulturzweckverband
für die Landgemeinden des Kreises Meppen und die Stadt
Haselünne, Lingen
- der Realschule Fürstenau
- der Schmiedegemeinden, Ebingen
- Filderwasserversorgung
für die Landgemeinden des Kreises Einbeck, Einbeck
- für die Wasserversorgung der Gemeinden des Hügellandes
zwischen Alb und Pfalz, Stupferich
- für Kulturpflege in Kreis und Stadt Einbeck, Einbeck
- für Rinderbesamung in Nordbaden, Helmstadt/Landkreis
Sinsheim
- für Tierkörperbeseitigung, Karlsruhe
- für Tierkörperbeseitigung, Lahr
- für Tierkörperbeseitigung, Stockach
- für Tierkörperbeseitigung, Waldshut
- Gasfernversorgung Baar, Villingen
- Gäuwasserversorgung, Bondorf
- Gehrenberg-Wasserversorgungsgruppe
- Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen
- Gruppenklärwerk Oberer Strudelbach, Sitz Weissach;
Wendlingen, Kirchheim/Teck
- Gruppenwasserversorgung am alten Brunnen, Schwarzach;
Balzhofen, Bühl
- „Gruppenwasserversorgung Hohberg“ Östringen
- „Gruppenwasserversorgungsverband Unteres Aitrachtal“
- Gymnasium Gr. Burgwedel, Gr. Burgwedel, Kreis Burgdorf
- Gymnasium Uetze, Kreis Burgdorf
- „Hallenschwimmbad Groß Ilsede“, Peine
- Haslach-Wasserversorgung
- „Haus der Jugend“, Osterode am Harz
- Heidenheimer Alb, Gerstetten
- Heimatmuseum, Alfeld (Leine)
- Heimbachwasserversorgungsgruppe Dornhan
- Heuberg-Wasserversorgungsgruppe links der Donau,
Egesheim
- Heuberg-Wasserversorgungsgruppe rechts der Donau,
Gutenstein
- Hohenloher Wasserversorgungsgruppe
- Kindergartenverband Nerenstetten
- Kläranlage Böblingen-Sindelfingen, Sindelfingen
- Klärwerk Reichenbach, Musberg
- Krankenhaus
Bramsche, Kreis Bersenbrück;
Neckarbischofsheim/Landkreis Sinsheim
- Krankenhaus und Altersheim Blumenfeld
- Kreisschlauchpflieger Osterholz, Osterholz-Scharmbeck
- Mannenbach-Wasserversorgungsgruppe, Döbel
- Mittelpunktschulen Hitzacker, Schweinemark, Schnege
- Mittelschule Sehnde, Kreis Burgdorf
- Nachbarschaftszweckverband Georgsmarienhütte-Oesede,
Georgsmarienhütte
- öffentliche Entwässerung Freudenstadt-Baiersbronn in
Baiersbronn
- Realschulzweckverband Emlichheim
- Renninger Wasserversorgungsgruppe, Sitz Renningen
- Rheintal-Schwimmbad-Waghäusel, Sitz Waghäusel
- Sammelklärwerk Oberes Echaztal, Pfullingen
- „Schulverband Platte“
- Schulzweckverband
Bad Rothenfelde; Belm-Powe-Gretesch, Belm; Borgloh-
Wellendorf, Borgloh; Dissen-Nolle-Aschen, Dissen; Gilde-
haus-Hagelshock, Gildehaus; Hasbergen-Ohrbeck, Hasber-
gen; Holtermoor-Langholt-Potshausen, Holtermoor; Holz-
hausen-Ohrbeck, Holzhausen; „Kloster Barthe“, Hesel; „Lc-
generland“, Stapel; Lüstringen-Gretesch-Darum-Natbergen,
Lüstringen; Mittelpunktschulen Lehre, Sichte, Vecheide; Na-
trup-Hagen-Gellenbeck, Gellenbeck; „Niederheiderland“,
Jemgum; „Overledinger Geest“, Collinghorst; „Overledin-
gen-Süd“, Westrauderfehn; „Rheiderland-West“, Bunde;
Schledehausen; Sichte; Veldhausen-Grasdorf, Veldhausen;
Volksschule mit Förderstufe und Realschulzug Uplengen,
Remels; Wendeburg; „Westergaste“, Brinkum
- Schwarzwaldwasserversorgung in Altburg
- Stadt- und Kreisheimatmuseum Wolfenbüttel
- Theaterzweckverband „Landesbühne Niedersachsen Mitte“,
Verden
- Vieh- und Schlachthof Böblingen-Sindelfingen
- Volkshochschule Altshausen-Aulendorf-Bad Buchau-Bad
Schussenried in Aulendorf
- Wasserversorgung
der Rißgruppe, Biberach a. d. Riß; Eberbachgruppe in Dun-
ningen; Hohenberggruppe, Schömberg; Hoher Randen, Ten-
gen; Hohlebach-Kandertal, Schliengen; Jagstgruppe; Karls-
dorf-Neuthard-, Sitz Karlsdorf; Kraichbachgruppe, Forst;
Linkenheim-Hochstetten, Linkenheim; Lohmühle in Loß-
burg; Lußhardt, Kirrlach; Neibshaus-Büchig, Sitz Neibsh-
heim; Nordostwürttemberg; Oberhausen-Rheinhausen;
Oberhausen; Roßwälden-Wellingen-Ebersbach-Roßwälden;
Schwarzbrunnen in Pfalzgrafenweiler; Zollernalb, Balingen
- Wasserversorgungsgruppe
des Kleinen Heuberg in Aistaig; Starzach-Eyach in Haiger-
loch;
- Wasserversorgungszweckverband Badische Bergstraße, Sitz
Weinheim
- Wasserwirtschaftlicher Zweckverband Häcklingen-Rettmer,
Oedeme
- Wasserzweckverband Liebelsberg in Liebelsberg
- Wegeverband Ulm IV

Wegeverband Städte

zum Betriebe

- der Kreis- und Stadtparkasse Leer;
 - der Sparkasse Weener-Holzhausen, Weener, Kreis Leer
- zur Förderung des Bade- und Fremdenverkehrs Norden-Norddeich, Norden

(Anlage III)

Mitglieder der Mitgliedverbände der VKA, die nicht Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind (Stand 1. Oktober 1973)

Baden-Württemberg

- Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen, Stuttgart
 Bahnhofsplatzgesellschaft Stuttgart AG, Stuttgart
 Blühendes Barock, Gartenschau GmbH, Ludwigsburg
 Energie- und Wasserwerke Rhein-Neckar AG, Mannheim
 Flughafen Stuttgart GmbH, Stuttgart
 Freiburger Energie- und Wasserversorgungs AG, Freiburg
 Freiburger Verkehrs AG, Freiburg
 Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart
 Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH, Reutlingen
 Gemeinnütziges öffentliches Krankenhaus Speyererhof GmbH
 Gesellschaft für Kernforschung mbH, Karlsruhe
 Industriefabrik AG, Stuttgart
 Interkommunales Rechenzentrum, Ulm
 Jugendwerk Reutlingen — Gemeinnützige Stiftung —, Reutlingen
 Kommunalentwicklung Baden-Württemberg
 — Kommunale Planungs-, Entwicklungs- und Sanierungsgesellschaft mbH, Stuttgart
 Kur- und Bäderverwaltung Baden-Baden
 Planungsgemeinschaft Neckar-Fils e. V., Plochingen
 Regionale Planungsgemeinschaft Württemberg-Mitte e. V., Stuttgart
 Regionales Rechenzentrum südlicher Oberrhein GmbH, Freiburg
 Schloßgartenbau AG, Stuttgart
 Stadtwerke Crailsheim GmbH, Crailsheim
 Stadtwerke Esslingen a. N. GmbH, Esslingen
 Stadtwerke Freiburg AG, Freiburg
 Stadtwerke Heidenheim AG, Heidenheim
 Stadtwerke Heidelberg AG, Heidelberg
 Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, Schwäbisch Hall
 Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH, Villingen-Schwenningen
 Straßenbahn Esslingen-Nellingen-Denkendorf GmbH, Stuttgart
 Stuttgarter Ausstellungs-GmbH, Stuttgart
 Stuttgarter Straßenbahnen AG, Stuttgart
 Stuttgarter Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft mbH, Stuttgart
 Technische Werke der Stadt Stuttgart AG, Stuttgart
 Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V., Karlsruhe
 Württembergische Aktiengesellschaft für Bauausführungen, Stuttgart
 Zentralwerkstatt für Verkehrsmittel Mannheim GmbH, Mannheim

Bayern

- Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern, 8 München, OB
 Bayer. Blindenhörbücherei e. V., 8 München, OB
 Bayerische Ferngas Gesellschaft mbH — Bayerngas —, 8 München, OB
 Bayer. Landesverband für die Wohlfahrt, Gehör- und Sprachgeschädigten (BGS) e. V., 8 München, OB
 Besamungsverein Neustadt a. d. Aisch e. V., 853 Neustadt/Aisch, MFr.
 Blindenanstalt Nürnberg e. V., 85 Nürnberg, MFr.
 Domschule c. V. Akademie für Erwachsenenbildung der Diözese Würzburg, 87 Würzburg, UFr.

- Eisstadion GmbH, 898 Oberstdorf, Schw.
 Erlanger Stadtwerke AG, 8520 Erlangen, Schw.
 ESKA Stiftland Kraftverkehr GmbH, 8593 Tirschenreuth, Opf.
 EWAG Energie- und Wasserversorgung AG, 85 Nürnberg, MFr.
 Flughafen München GmbH, 8 München
 Flughafen Nürnberg GmbH, 85 Nürnberg, MFr.
 Fremdenverkehrsverband Allgäu/Bayer. Schwaben e. V., 98 Augsburg, Schw.
 Fremdenverkehrsverband Ostbayern e. V., 84 Regensburg, Opf.
 Gemeinnützige Wohnstätten- und Siedlungsgesellschaft mbH, 8 München, OB
 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, 8023 Pullach, OB
 Genossenschaft Haus der Volksbildung eGmbH, 8800 Ansbach, MFr.
 Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH, 8 München, OB
 GEWOG Gemeinnützige Wohnungsba- u. Wohnungsfürsorgegesellschaft der Stadt Bayreuth mbH, 858 Bayreuth, OFr.
 Grundstücksgesellschaft mbH, 8264 Waldkraiburg, OB
 Heilpädagogisches Zentrum Verein zur Förderung von Kindern und Erwachsenen, 85 Nürnberg, MFr.
 Heimathilfe, Gemeinnützige Wiederaufbaugenossenschaft e.Gen.mbH, 87 Würzburg, UFr.
 Kronacher Wohnungsbau Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH, 8640 Kronach, OFr.
 Kronprinz Rupprecht von Bayern-Stiftung Gemeinnütziges Wohnungs- und Siedlungswerk in Würzburg, 87 Würzburg, UFr.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., 86 Bamberg, OFr.
 Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Kreisverband Lauf-Hersbruck e. V., 8560 Lauf/Pegnitz, MFr.; Kreisvereinigung Neumarkt/Opf.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V., Ortsvereinigung Lohr a. Main und Umgebung, 877 Lohr/Main, UFr.
 Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind, Ortsvereinigung Nürnberg und Umgebung e. V., 85 Nürnberg, MFr.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreisvereinigung Haßfurt e. V., 8729 Unterhohenried, UFr.
 Lebenshilfe für geistig Behinderte Würzburg und Umgebung e. V., Würzburg
 Mainfränkische Werkstätten GmbH — Vereinigte Werkstätten für Behinderte, Würzburg
 Münchner Diskussionsforum für Entwicklungsfragen e. V., 8 München, OB
 Münchner Sportpark GmbH, 8 München, OB
 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH, 8 München, OB
 Münchner Volkshochschule e. V., 8 München, OB
 Pfennigparade e. V., 8 München, OB
 Südd. Umschulungsstätte für Späterblindete Gem.GmbH, 85 Nürnberg, MFr.
 Stadtbau Amberg GmbH, 845 Amberg, Opf.
 Stadtbau GmbH Deggendorf, 836 Deggendorf, NB
 Stadtwerke Gunzenhausen GmbH, 8820 Gunzenhausen, MFr.
 Stadtwerke Schwabach GmbH, 854 Schwabach, MFr.
 Stadtwerke Würzburg AG, 87 Würzburg, UFr.
 Städt. Werke Nürnberg GmbH, 85 Nürnberg, MFr.
 Städt. Wohnungsbau Passau GmbH, 839 Passau, NB
 Stiftung Sanatorium am Hausstein
 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, 85 Nürnberg, MFr.
 Verein Bayer. Feuerwehrheim e. V., 8232 Bayrisch Gmain, OB
 Verein Lebenshilfe für geistig u. körperlich Behinderte e. V., 891 Landsberg, Lech, OB
 Verein zur Hilfe für Schwerstbeschädigte e. V., 8 München, OB
 Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen, 886 Nördlingen, Schw.
 Volkshochschule Garmisch-Partenkirchen, 81 Garmisch-Partenkirchen, OB

Wohnbauwerk im Landkreis Berchtesgaden gem. GmbH,
824 Berchtesgaden, OB
Würzburger Hafen GmbH, 87 Würzburg, UFr.
Würzburger Straßenbahn GmbH, 87 Würzburg, UFr.
Würzburger Versorgungs- und Verkehrs GmbH,
87 Würzburg, UFr.
Zweckverband f. k. Besamung der Haustiere,
8919 Greifenberg, OB

Berlin

Arbeitnehmer-Wohnheimbaugesellschaft mbH ARWOBAU,
1 Berlin 31
Bauhausarchiv, 1 Berlin 19
Berliner Flughafen GmbH, 1 Berlin 42
Berliner Großmarkt GmbH, 1 Berlin 21
Berliner Wohn- und Geschäftshaus GmbH (BeWoGe),
1 Berlin 62
Borsig Wohnungen GmbH, 1 Berlin 26
Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues
(DeGeWo), gemeinnützige Aktiengesellschaft, 1 Berlin 30
Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungsbau-Gesellschaft
Berlin mbH (GSW), 1 Berlin 61
Gemeinnützige Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Groß-Berlin
— GEWOBAAG —, 1 Berlin 12
Gesellschaft für sozialen Wohnungsbau (GeSoBau),
gemeinnützige Aktiengesellschaft, 1 Berlin 26
Gruppe Nord Wohnungsunternehmen GmbH, Berlin 26,
In den Kaveln 8—10
Jüdisches Krankenhaus Berlin, 1 Berlin 65
„Stadt und Land“ Wohnbauten — Gesellschaft mbH,
1 Berlin 42
Stiftung Oskar-Helene-Heim, 1 Berlin 33
Wohnungsbau-Rechenzentrum Berlin GmbH, 1 Berlin 61

Hamburg

Flughafen Hamburg GmbH

Hessen

Allgemeiner Kommunal Haftpflichtschaden-Ausgleich
(AKHA), Bad Homburg v. d. H.
Bürgerhospital e. V. Dr. Senckenbergische Stiftung,
Frankfurt (Main)
Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern,
Frankfurt a. Main
Energie- und Wasserversorgung Limburg GmbH, Limburg
Feierabendheim „Simconhaus“ GmbH Wiesbaden
Flughafen Frankfurt (Main) AG, Frankfurt am Main
Frankfurter Verein für soziale Heimstätten e. V.,
Frankfurt a. Main
Freiherr Carl von Rothschild'sche Stiftung Carolinum,
Frankfurt (Main)
Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH, Fulda
Gas-Union GmbH, Frankfurt (Main)
Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung
durch Milchbestrahlung, Frankfurt am Main
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Usingen/Taunus,
Usingen
Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft der Stadt
Kassel mbH (GWG), Kassel
Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft der Stadt
Wiesbaden mbH
Gesellschaft für Flughafenwerbung mbH und Co., KG,
Frankfurt (Main)
Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG,
Bensheim
Hanauer Straßenbahn AG, Hanau
Henry und Emma Budge Stiftung, Frankfurt (Main)
Hessen-Nassauische Gas-AG, Frankfurt (Main)
Hessische Flugplatz GmbH Egelsbach, Egelsbach
Hessischer Landkreistag e. V., Wiesbaden
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG, Kassel
Kraftwagen-Verkehrsgesellschaft mbH Bad Wildungen,
Bad Wildungen

Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, Mainz
Kreislvolkshochschule Biedenkopf e. V., Biedenkopf
Kreiswerke Gelnhausen GmbH, Gelnhausen
Kreiswerke Hanau GmbH, Hanau
Kur-Aktien-Gesellschaft Bad Homburg v. d. H.,
Bad Homburg v. d. H.
Kurverwaltung Bad Soden am Taunus GmbH,
Bad Soden am Taunus
Main-Gaswerke AG, Frankfurt (Main)
Messe- und Ausstellungs-GmbH, Frankfurt (Main)
Oberhessische Versorgungsbetriebe AG, Friedberg
Saalbau GmbH, Frankfurt (Main)
Sanatorium Dr. Baumstark GmbH, Bad Homburg v. d. H.
Stadtwerke Bad Orb GmbH, Bad Orb
Stadtwerke Gelnhausen GmbH, Gelnhausen
Stadtwerke Großauheim GmbH, Großauheim
Stadtwerke Hünfeld GmbH, Hünfeld
Stadtwerke Korbach GmbH, Korbach
Stadtwerke Langen GmbH, Langen
Stadtwerke Oberursel GmbH, Oberursel (Taunus)
Stadtwerke Rüdeshheim am Rhein GmbH, Rüdeshheim a. Rhein
Stadtwerke Sprendlingen GmbH, Sprendlingen
Stadtwerke Wiesbaden AG, Wiesbaden
Städelsches Kunstinstitut, Frankfurt (Main)
Städtische Werke AG Kassel, Kassel
Südhessische Gas- und Wasser AG, Darmstadt
Verein Friedrichsheim e. V., Frankfurt (Main)-Niederrad
Wetzlarer Wohnungsgesellschaft GmbH, Wetzlar

Niedersachsen

Albertinenkrankenhaus Innere Mission e. V. Osnabrück,
Dissen
Bäder- und Fremdenverkehrsgesellschaft mbH. Soltau
Braunschweiger Verkehrs-Aktiengesellschaft, Braunschweig
Braunschweiger Versorgungs-Aktiengesellschaft,
Braunschweig
Datenverarbeitungsgesellschaft der Niedersächsischen
Sparkassenorganisation mbH, Hannover
Deutsches Taubblindenwerk GmbH, Hannover-Kirchrode
Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH,
Duderstadt
Elektrizitätsgesellschaft mbH Langen, Langen
Ender Zusatzversorgungskasse für Sparkassen, Emden
Energie- und Wasserversorgung Wunstorf GmbH, Wunstorf
Flughafengesellschaft Braunschweig mbH, Braunschweig
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Langenhagen
Fremdenverkehrsgesellschaft Schneverdingen GmbH,
Schneverdingen
Fremdenverkehrsverband Nordsee-Niedersachsen-Bremen
e. V., Oldenburg
Gemeindewerke Schneverdingen GmbH, Schneverdingen
Gemeinnützige Kreiswohnungsbau-Gesellschaft mbH
Osterode am Harz, Osterode
Gemeinnützige Stiftung für Diabetes-Therapie in
Bad Lauterberg, Bad Lauterberg
Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft für den Landkreis
Vechta GmbH, Vechta
Gemeinschaftskraftwerk Hannover-Braunschweig GmbH,
Hannover
Goslarer Wohnstättengesellschaft mbH, Goslar
Hannoversche Verkehrsbetriebe (ÜSTRA) Aktiengesellschaft,
Hannover
Kinderhilfe Lingen e. V., Lingen-Laxten
Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO),
Oldenburg
Kommunale Datenzentrale Osnabrück, Osnabrück
Kommunaler Schadenausgleich Hannover, Hannover
Kommunales Modellrechenzentrum Lüneburg, Lüneburg
Kreisbau-Gesellschaft des Kreises Verden mbH, Verden
Kurbetriebe Bad Essen, Bad Essen
Kurgesellschaft Bevensen GmbH, Bevensen

Kur- und Fremdenverkehrsgesellschaft Goslar-Hahnenklee mbH, Goslar-Hahnenklee
 Kurverwaltung Nordseebad Borkum GmbH in Borkum
 Landesverband Niedersachsen der Wasser- und Bodenverbände e. V., Hannover
 Landesverkehrsverband Weserbergland-Mittelweser e. V., Hameln
 Musikschule des Landkreises Cloppenburg, Cloppenburg
 Musikschule des Landkreises Vechta, Vechta
 Niedersächsisches Staatstheater GmbH, Hannover
 Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH, Nordhorn
 Nordseebad Spiekeroog GmbH, Spiekeroog
 Solbad Melle GmbH, Melle
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft Bad Nenndorf, Bad Nenndorf
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft Ostfriesland GbR, Emden
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft „Sparkassenrechenzentrum Emsland“, Meppen
 Sparkassenbuchungsgemeinschaft Südharz, Osterode
 Sparkassenrechenzentrum Elbe-Weser, Bremervörde
 Sparkassenrechenzentrum Hildesheim, Ochtersum
 Sparkassenrechenzentrum Lüneburg, Lüneburg
 Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH, Braunschweig
 Stadtwerke Achim AG, Achim
 Stadtwerke Bad Harzburg GmbH, Bad Harzburg
 Stadtwerke Borkum GmbH, Borkum
 Stadtwerke Braunschweig GmbH, Braunschweig
 Stadtwerke Buchholz GmbH, Buchholz
 Stadtwerke Celle GmbH, Celle
 Stadtwerke Cuxhaven GmbH, Cuxhaven
 Stadtwerke Emden GmbH, Emden
 Stadtwerke Fallingbostal GmbH, Fallingbostal
 Stadtwerke Hameln AG, Hameln
 Stadtwerke Hannover AG, Hannover
 Stadtwerke Hildesheim AG, Hildesheim
 Stadtwerke Leer GmbH, Leer
 Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.
 Stadtwerke Norden GmbH, Norden
 Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück
 Stadtwerke Peine GmbH, Peine
 Stadtwerke Soltau GmbH, Soltau
 Stadtwerke Stade GmbH, Stade
 Stadtwerke Uelzen GmbH, Uelzen
 Stadtwerke Weener GmbH, Weener
 Stadtwerke Wolfsburg AG, Wolfsburg
 Stromversorgung Osthannover GmbH, Celle
 Überlandwerke Leinetal GmbH, Gronau
 Überlandwerk Neustadt a. Rbge. GmbH, Neustadt a. Rbge.
 Verein für die Oldenburgische Verwaltungsschule, Oldenburg
 Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG, Bremerhaven
 VVR-Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Rotenburg GmbH, Rotenburg (Wümme)

Nordrhein-Westfalen

Allgemeines Krankenhaus GmbH, Viersen
 Arbeitsgemeinschaft ostwestfälischer Versorgungsbetriebe, Gütersloh
 Auguste-Viktoria-Klinik, Bad Oeynhausen
 Auguste-Viktoria-Stift, Bad Lippspringe
 Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdellendorf GmbH, Bonn-Bad Godesberg
 Bad Honnef AG, Bad Honnef
 Bad Honnef Sanatorium GmbH, Bad Honnef
 Bahnen der Stadt Monheim GmbH, Monheim
 Beamten-Wohnungsbauverein eGmbH, Solingen
 Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth
 Berg-, Licht-, Kraft- und Wasserwerke GmbH, Bergisch Gladbach
 Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG, Bochum

Deutsche Oper am Rhein, Düsseldorf
 Deutsches Heim GmbH, Münster
 Diabetesklinik Bad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
 Dortmunder Eisenbahn GmbH, Dortmund
 Dortmunder Hafen und Eisenbahn AG, Dortmund
 Dortmunder Stadtwerke AG, Dortmund
 Duisburger Betriebsgesellschaft mbH, Mercatorhalle, Duisburg
 Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, Duisburg-Ruhrort
 Duisburger Verkehrsgesellschaft AG, Duisburg
 Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises, Bonn
 Elektromark Kommunales Elektrizitätswerk Mark AG, Hagen
 Elisabeth-Krankenhaus, Rheydt
 Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Bünde
 Energieversorgung Oberhausen AG, Oberhausen
 Essener Verkehrs-AG, Essen
 Evangelisches Krankenhaus Kettwig gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, Kettwig
 Fachklinik für Kinder und Jugendliche Cecilienstift e. V., Bad Lippspringe
 Fernwärme Hamm GmbH, Hamm
 Flughafen Düsseldorf GmbH, Düsseldorf
 Flughafen Köln/Bonn GmbH, Porz
 Flugplatzgesellschaft Neheim-Hüsten mbH, Arnsberg
 Gas-, Elektr.- und Wasserwerke Köln AG, Köln
 Gasgesellschaft Aggertal mbH, Gummersbach
 Gasversorgung Gesellschaft mbH, Euskirchen
 Gasversorgungsgesellschaft mbH im Kreis Köln, Hürth-Hermühlheim
 Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Gelsenkirchen
 Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Porz eGmbH, Porz-Urbach
 Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH, Wuppertal
 Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgen. eGmbH, Bergneustadt
 Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Minden
 Gemeinschaftswasserwerk Volmarstein GmbH, Gevelsberg
 Gesellschaft zur Vorbereitung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr mbH, Düsseldorf
 Hagener Straßenbahn AG, Hagen
 Iserlohner Kreisbahn AG, Letmathe
 Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Köln
 Krankenhaus Porz am Rhein, Porz
 Kraftverkehr Mark-Sauerland GmbH, Lüdenscheid
 Kraftverkehr Wupper-Sieg AG, Wipperfürth
 Kraftverkehrs GmbH Erkelenz
 Krankenhaus GmbH Oberberg Nord, Gummersbach
 Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich
 Krankenhaus Wermelskirchen GmbH, Wermelskirchen
 Krefelder Verkehrs-AG, Krefeld
 Kreis-Energie-Versorgung Schleiden GmbH, Kall
 Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, Waldbröl
 Kreis Reeser Verkehrsgesellschaft mbH, Duisburg
 Kreiswerke Geilenkirchen-Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
 Licht- und Kraftwerke Eschweiler-Stolberg GmbH, Eschweiler
 Neue Schauspiel GmbH, Düsseldorf
 Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG, NIAG, Moers
 Partikulier-Transport-Genossenschaft Jus et Justitia eGmbH, Duisburg-Ruhrort
 RGW Rechtsrheinische Gas- und Wasserversorgung AG, Köln-Vingst
 Rheinische Bahngesellschaft AG, Düsseldorf
 Rhénag Rheinische Energie AG, Köln
 Saline Bad Sassendorf GmbH, Bad Sassendorf
 Schwesternschaft Porz a. Rh. e. V., Porz
 Siegener Versorgungsbetriebe GmbH, Siegen
 Spar- und Bauverein eGmbH, Velbert

Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, Troisdorf
 Stadtbahn-Gesellschaft Rhein-Ruhr mbH, Gelsenkirchen
 Stadthafen Lünen GmbH, Lünen
 Stadttheater Bad Godesberg GmbH, Bonn-Bad Godesberg
 Stadtwerke Ahaus GmbH, Ahaus
 Stadtwerke Ahlen GmbH, Ahlen
 Stadtwerke Bensberg GmbH, Bensberg
 Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld
 Stadtwerke Bocholt GmbH, Bocholt
 Stadtwerke Bochum GmbH, Bochum
 Stadtwerke Detmold GmbH, Detmold
 Stadtwerke Dinslaken GmbH, Dinslaken
 Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf
 Stadtwerke Duisburg AG, Duisburg
 Stadtwerke Emsdetten GmbH, Emsdetten
 Stadtwerke Greven GmbH, Greven
 Stadtwerke Hagen AG, Hagen
 Stadtwerke Herne GmbH, Herne
 Stadtwerke Hilden GmbH, Hilden
 Stadtwerke Iserlohn GmbH, Iserlohn
 Stadtwerke Köln GmbH, Köln
 Stadtwerke Krefeld AG, Krefeld
 Stadtwerke Lage GmbH, Lage
 Stadtwerke Lemgo GmbH, Lemgo
 Stadtwerke Leverkusen GmbH, Leverkusen
 Stadtwerke Lippstadt GmbH, Lippstadt
 Stadtwerke Lüdenscheid GmbH, Lüdenscheid
 Stadtwerke Lünen GmbH, Lünen
 Stadtwerke Münster GmbH, Münster
 Stadtwerke Oberhausen AG, Oberhausen
 Stadtwerke Paderborn GmbH, Paderborn
 Stadtwerke Remscheid GmbH, Remscheid
 Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH, Bad Salzuflen
 Stadtwerke Viersen GmbH, Viersen
 Stadtwerke Wanne-Eickel AG, Wanne-Eickel
 Stadtwerke Wesel GmbH, Wesel
 Stadtwerke Willich GmbH, Willich
 Städt. Krankenhaus Fröndenberg GmbH, Fröndenberg
 Stolberger Wasserwerks-Gesellschaft AG, Stolberg
 Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel GmbH, Herne
 Unnaer Kreis-, Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Unna
 Verbandswasserwerk GmbH, Euskirchen
 Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd AG, Siegen
 Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal-Milspe
 Verkehrsgesellschaft für den Kreis Lüdinghausen mbH, Münster
 Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH, Münster
 Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V., Duisburg
 Vestische Straßenbahnen GmbH, Herfen
 Vliersener Verkehrs-GmbH, Vliersen
 Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum
 Wasserversorgungs-GmbH Sankt Augustin, St. Augustin
 Wasserwerk Borghorst-Burgsteinfurt GmbH, Burgsteinfurt
 Wasserwerk des Kreises Aachen GmbH, Aachen-Brand
 Wasserwerk des Kreises Kempen-Krefeld GmbH, Willich
 Westfälische Ferngas-AG, Dortmund
 Westfälische Propan-GmbH, Detmold
 Westfalenhalle GmbH, Dortmund
 Westgas Aachen GmbH, Würselen
 Wohnbau GmbH des Kreises Münster, Münster
 Wohnhaus Minden Gemeinnützige Wohnungsges. mbH, Minden
 Wuppertaler Stadtwerke AG, Wuppertal
 Zoo Duisburg AG, Duisburg

Rheinland-Pfalz

Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Alzey
 Hallenbad Dicz-Limburg GmbH

Radium Heilbad AG, Bad Kreuznach
 Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH, Ingelheim
 Städtische Betriebs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Bad Kreuznach
 Stadtwerke Andernach GmbH, Andernach
 Stadtwerke Mainz AG, Mainz
 Technische Werke Ludwigshafen AG, Ludwigshafen

Saarland

Caritaskrankenhaus Dillingen/Saar
 Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG, Saarbrücken
 Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG, Neunkirchen
 Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis AG, Saarlouis
 Neunkircher Straßenbahnen AG, Neunkirchen
 Neunkircher Tiergartengesellschaft mbH, Neunkirchen
 Rastpfehlkrankenhaus Saarbrücken
 Saarländischer Städte- und Gemeindetag e. V.
 Stadtwerke Dillingen mbH, Dillingen
 Stadtwerke Saarbrücken AG, Saarbrücken
 Wasserversorgung Kreis Ottweiler GmbH
 Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saar-Ost mbH, Neunkirchen

Schleswig-Holstein

Büchereizentrale Rendsburg, Rendsburg
 E-Werk Reinbek-Wentorf, Reinbek
 Forschungsinstitut Borstel, Schloß Borstel über Bad Oldesloe
 Fremdenverkehrsverband Schleswig-Holstein
 Kommunaler Haftpflichtschadensausgleich, Kiel
 Landverbandssparkasse Nortorf, Nortorf
 Lübecker Flughafen GmbH, Lübeck
 Lübecker Hafen GmbH, Lübeck
 Spar- und Leihkasse Nortorf, Nortorf
 Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonie-Orchester GmbH
 Spar- und Leihkasse zu Bredstedt, Bredstedt
 Stadtwerke Kiel AG, Kiel
 Stadtwerke Ratzeburg GmbH, Ratzeburg
 Städtische Betriebe Eckernförder GmbH, Eckernförde
 Zentrale für das Deutsche Büchereiwesen, Flensburg, Deutsches Haus

132

Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG):

hier: § 45 Abs. 1 und 2 BKGG

An den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ist die Frage herangetragen worden, ob sich der Kindergeldanspruch eines ohne Dienstbezüge beurlaubten Landesbeamten, der während der Zeit der Beurlaubung im Schuldienst einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts steht und von dort Bezüge erhält, nach § 45 Abs. 1 BKGG gegen das Land oder auf Grund der Vorschrift des § 45 Abs. 2 BKGG gegen das nach § 24 BKGG sonst zuständige Arbeitsamt richtet. Hierzu hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt Stellung genommen:

„Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vertritt ich den Standpunkt, daß in dem von Ihnen genannten Fall das Kindergeld nach § 45 Abs. 1 BKGG vom Land zu zahlen ist.

Dem steht § 45 Abs. 2 BKGG nicht entgegen. Denn er soll nach seinem wohlverstandenen Sinn nur ausschließen, daß die in seinen Nummern 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger mit der Kindergeldzahlung betraut werden; er soll aber nicht bewirken, daß in Fällen, in denen ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes i. e. S. ohne Dienstbezüge zum Dienst bei einem der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Rechtsträger beurlaubt ist, an Stelle des beurlaubenden Dienstherrn das Arbeitsamt für die Zahlung des Kindergeldes zuständig ist (vgl. Bundestagsdrucksache 7/2032 vom 24. April 1974 S. 12 „Zu § 45“ Abs. 4). Die Ungenauigkeit im Wortlaut des § 45 Abs. 2 BKGG ist ebenso unerheblich wie die Ungenauigkeit im Wortlaut des § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG, die dar-

in liegt, daß der Fall der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht ausdrücklich erfaßt ist."

Wiesbaden, 16. 1. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 22 — P 1500 A — 447
StAnz. 5/1976 S. 212

133

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an Angehörige des öffentlichen Dienstes;

hier: Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

Am 1. Januar 1976 ist das Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) — Allgemeiner Teil — (Anlage 1) in Kraft getreten (Zitierweise in Durchführungshinweisen: „§ SGB I“, gegenüber Bediensteten: „§ des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“).

Ziel des Sozialgesetzbuches ist, das bisher in zahlreichen Einzelgesetzen unübersichtlich geregelte Sozialrecht zu vereinfachen. Bei der Kodifikation des Sozialrechts wird stufenweise vorgegangen. Die erste Stufe bildet der „Allgemeine Teil“. In ihm sind die Regelungen zusammengefaßt, die zur Vereinheitlichung der Sozialrechtsordnung und ihrer besseren Transparenz den einzelnen Sozialleistungsbereichen vorangestellt werden. Zugleich ist der Gegenstandsbereich des Sozialgesetzbuches festgelegt. Damit ist auch die Grundlage für die weitere Arbeit am Gesamtwerk geschaffen; in weiteren Stufen werden die Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche überarbeitet und als besondere Teile dem Sozialgesetzbuch eingeordnet. Bis zu dieser Einordnung gelten die in Art. II § 1 SGB I aufgeführten Gesetze als „besondere Teile“ des Sozialgesetzbuches; hierzu gehört auch das BKGG (Art. II § 1 Nr. 13 SGB I). Gleichzeitig werden Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an den Allgemeinen Teil angepaßt.

Nach Artikel II SGB I (Übergangs- und Schlußvorschriften) werden Vorschriften der einzelnen Sozialleistungsbereiche an das SGB I angepaßt, so auch das BKGG (Art. II § 12 SGB I). Einzelheiten bitte ich dem als Anlage 2 abgedruckten Rund-erlaß 442/75.4 der Bundesanstalt für Arbeit zu entnehmen. Der dort unter Nr. 15 genannte Rund-erlaß der Bundesanstalt für Arbeit 375/74.4 ist als Teil II in der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ (Band 1) abgedruckt. Der Abdruck endet jedoch mit den Weisungen zu § 14 BKGG.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 16. 1. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 22 — P 1500 A — 447
StAnz. 5/1976 S. 213

Anlage 1

Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil — Auszug — Vom 11. Dezember 1975

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Sozialgesetzbuch (SGB)

Erstes Buch (I)
Allgemeiner Teil
Erster Abschnitt

Aufgaben des Sozialgesetzbuchs
und soziale Rechte

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
- die Familie zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 2 Soziale Rechte

(1) Die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden sozialen Rechte. Aus ihnen können Ansprüche nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

§ 3 Bildungs- und Arbeitsförderung

(1) Wer an einer Ausbildung teilnimmt, die seiner Neigung, Eignung und Leistung entspricht, hat ein Recht auf individuelle Förderung seiner Ausbildung, wenn ihm die hierfür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

(2) Wer am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

1. Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
2. individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung (Fortbildung und Umschulung),
3. Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
4. wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

§ 4 Sozialversicherung

(1) Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung.

(2) Wer in der Sozialversicherung versichert ist, hat im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Altershilfe für Landwirte ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter.

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

§ 5 Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Wer einen Gesundheitsschaden erleidet, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen einsteht, hat ein Recht auf

1. die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit und
2. angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung haben auch die Hinterbliebenen eines Beschädigten.

§ 6 Minderung des Familienaufwands

Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.

§ 7 Zuschuß für eine angemessene Wohnung

Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.

§ 8 Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung. Dieses Recht wird von der Jugendhilfe durch Angebote zur allgemeinen Förderung der Jugend und der Familienerziehung und, soweit es nicht von den Eltern verwirklicht wird, durch erzieherische Hilfe gewährleistet.

§ 9 Sozialhilfe

Wer nicht in der Lage ist, aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder in besonderen Lebenslagen sich selbst zu helfen, und auch von anderer Seite keine ausreichende Hilfe erhält, hat ein Recht auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe, die seinem besonderen Bedarf entspricht, ihn zur Selbsthilfe befähigt, die Teilnahme am Leben

in der Gemeinschaft ermöglicht und die Führung eines menschenwürdigen Lebens sichert.

§ 10 Eingliederung Behinderter

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf die Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu sichern.

Zweiter Abschnitt Einweisungsvorschriften

Erster Titel Allgemeines über Sozialleistungen und Leistungsträger

§ 11 Leistungsarten

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.

§ 12 Leistungsträger

Zuständig für die Sozialleistungen sind die in den §§ 18 bis 29 genannten Körperschaften, Anstalten und Behörden (Leistungsträger). Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit ergibt sich aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

§ 13 Aufklärung

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

§ 14 Beratung

Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

§ 15 Auskunft

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen sowie die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Berechnung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

§ 16 Antragstellung

(1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.

(2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.

(3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

§ 17 Ausführung der Sozialleistungen

(1) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß

1. jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und schnell erhält,

2. die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und

3. der Zugang zu den Sozialleistungen möglichst einfach gestaltet wird, insbesondere durch Verwendung allgemein verständlicher Antragsvordrucke.

(2) Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 eng zusammenzuarbeiten.

(3) In der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und freien Einrichtungen und Organisationen wirken die Leistungsträger darauf hin, daß sich ihre Tätigkeit und die der genannten Einrichtungen und Organisationen zum Wohl der Leistungsempfänger wirksam ergänzen. Sie haben dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten. Die Nachprüfung zweckentsprechender Verwendung bei der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bleibt unberührt. Im übrigen ergibt sich ihr Verhältnis zueinander aus den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs.

Zweiter Titel

Einzelne Sozialleistungen und zuständige Leistungsträger

...

§ 25 Kindergeld

(1) Nach dem Kindergeldrecht kann grundsätzlich für jedes Kind Kindergeld in Anspruch genommen werden (§§ 1 bis 10 Bundeskindergeldgesetz).

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter.

...

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs

Erster Titel

Allgemeine Grundsätze

§ 30 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

(2) Abweichendes Recht der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs sowie Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 31 Vorbehalt des Gesetzes

Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dieses Gesetzbuchs dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt.

§ 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Privatrechtliche Vereinbarungen, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften dieses Gesetzbuchs abweichen, sind nichtig.

§ 33 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

§ 34 Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben,

sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint,
2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde,
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll,
4. Allgemeinverfügungen oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl erlassen werden sollen,
5. einkommensabhängige Leistungen den geänderten Verhältnissen angepaßt werden sollen oder
6. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

§ 35 Geheimhaltung

(1) Jeder hat Anspruch darauf, daß seine Geheimnisse, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von den Leistungsträgern, ihren Verbänden, den sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen und den Aufsichtsbehörden nicht unbefugt offenbart werden. Eine Offenbarung ist dann nicht unbefugt, wenn der Betroffene zustimmt oder eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht.

(2) Die Amtshilfe unter den Leistungsträgern wird durch Absatz 1 nicht beschränkt, soweit die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben die geheimzuhaltenden Tatsachen kennen muß.

§ 36 Handlungsfähigkeit

(1) Wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 37 Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs, soweit sich aus seinen besonderen Teilen nichts Abweichendes ergibt.

Zweiter Titel

Grundsätze des Leistungsrechts

§ 38 Rechtsanspruch

Auf Sozialleistungen besteht ein Anspruch, soweit nicht nach den besonderen Teilen dieses Gesetzbuchs die Leistungsträger ermächtigt sind, bei der Entscheidung über die Leistung nach ihrem Ermessen zu handeln.

§ 39 Ermessensleistungen

(1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.

(2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

§ 40 Entstehen der Ansprüche

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Bei Ermessensleistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben

wird, es sei denn, daß in der Entscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 41 Fälligkeit

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, werden Ansprüche auf Sozialleistungen mit ihrem Entstehen fällig.

§ 42 Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch ist

1. gegen angemessene Verzinsung und in der Regel gegen Sicherheitsleistung zu stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Leistungsempfänger verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederzuschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 43 Vorläufige Leistungen

(1) Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Für die Leistungen nach Absatz 1 gilt § 42 Abs. 2 und 3 entsprechend. Ein Erstattungsanspruch gegen den Empfänger steht nur dem zur Leistung verpflichteten Leistungsträger zu.

(3) Der Erstattungsanspruch des vorleistenden Leistungsträgers gegen den zur Leistung verpflichteten Leistungsträger richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

§ 44 Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) Verzinst werden volle Deutsche-Mark-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

§ 45 Verjährung

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Erstattungsansprüche nach den §§ 42 und 43 entsprechend.

§ 46 Verzicht

(1) Auf Ansprüche auf Sozialleistungen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden; der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden.

§ 47 Auszahlung von Geldleistungen

Soweit die besonderen Teile dieses Gesetzbuchs keine Regelung enthalten, sollen Geldleistungen kostenfrei auf ein Konto des Empfängers bei einem Geldinstitut überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, kostenfrei an seinen Wohnsitz übermittelt werden.

...
...

§ 51 Aufrechnung

(1) Gegen Ansprüche auf Geldleistungen kann der zuständige Leistungsträger mit Ansprüchen gegen den Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche auf Geldleistungen nach § 54 Absatz 2 und 3 pfändbar sind.

(2) Mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch kann der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen.

§ 52 Verrechnung

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 die Aufrechnung zulässig ist.

§ 53 Übertragung und Verpfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Ansprüche auf Geldleistungen können übertragen und verpfändet werden

1. zur Erfüllung oder zur Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vorgriff auf fällig gewordene Sozialleistungen zu einer angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind oder,

2. wenn der zuständige Leistungsträger feststellt, daß die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhaltes zu dienen bestimmt sind, können in anderen Fällen übertragen und verpfändet werden, soweit sie den für Arbeitseinkommen geltenden und unpfändbaren Betrag übersteigen.

§ 54 Pfändung

(1) Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden.

(2) Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

(3) Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden

1. wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche,

2. wegen anderer Ansprüche nur, soweit die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

§ 55 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld

(1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfaßt.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

§ 56 Sonderrechtsnachfolge

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tode des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. dem Haushaltsführer

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

(2) Kinder im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. leibliche Kinder,
2. Adoptivkinder,
3. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
4. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind).

Den Kindern werden Geschwister gleichgestellt, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind.

(3) Eltern im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind

1. leibliche Eltern und sonstige Verwandte der aufsteigenden Linie,
2. Adoptiveltern,
3. Stiefeltern,
4. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

(4) Haushaltsführer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist derjenige Verwandte oder Verschwägerter, der an Stelle des verstorbenen oder geschiedenen oder an der Führung des Haushalts durch Krankheit, Gebrechen oder Schwäche dauernd gehinderten Ehegatten den Haushalt des Berechtigten mindestens ein Jahr lang vor dessen Tode geführt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

§ 57 Verzicht und Haftung des Sonderrechtsnachfolgers

(1) Der nach § 56 Berechtigte kann auf die Sonderrechtsnachfolge innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Kenntnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichten. Verzichtet er innerhalb dieser Frist, gelten die Ansprüche als auf ihn nicht übergegangen. Sie stehen den Personen zu, die ohne den Verzichtenden nach § 56 berechtigt wären.

(2) Soweit Ansprüche auf den Sonderrechtsnachfolger übergegangen sind, haftet er für die nach diesem Gesetzbuch bestehenden Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem

für die Ansprüche zuständigen Leistungsträger. Insoweit entfällt eine Haftung des Erben. Eine Aufrechnung und Verrechnung nach den §§ 51 und 52 ist ohne die dort genannten Beschränkungen der Höhe zulässig.

§ 58 Vererbung

Soweit fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht nach den §§ 56 und 57 einem Sonderrechtsnachfolger zustehen, werden sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vererbt. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann die Ansprüche nicht geltend machen.

§ 59 Ausschluß der Rechtsnachfolge

Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen erlöschen mit dem Tode des Berechtigten. Ansprüche auf Geldleistungen erlöschen nur, wenn sie im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt sind noch ein Verwaltungsverfahren über sie anhängig ist.

Dritter Titel

Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Berufsfördernde Maßnahmen

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder

3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,

können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die den Antragsteller, den Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen, können verweigert werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Artikel II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Erster Abschnitt

Besondere Teile des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Bis zu ihrer Einordnung in das Sozialgesetzbuch gelten die nachfolgenden Gesetze mit den zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Gesetzen als besondere Teile des Sozialgesetzbuchs:

...

...

13. das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1918),

...

...

Zweiter Abschnitt

Änderung von Gesetzen

...

...

§ 12 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 bis 3, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 sowie § 21 werden gestrichen.

2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen.

3. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren

Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungs-pflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.“

...
...

Dritter Abschnitt

Überleitungsvorschriften

§ 17 Verjährung

Artikel I § 45 gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen, noch nicht verjährten Ansprüche.

§ 18 Übertragung, Verpfändung und Pfändung

Artikel I §§ 53 und 54 gilt nur für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Ansprüche; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 19 Sonderrechtsnachfolge und Vererbung

Artikel I §§ 56 bis 59 gilt nur, wenn der Sozialleistungsberechtigte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist; im übrigen gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

§ 20 Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

...
...

§ 23 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Artikel II § 4 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1975, für eingeschriebene Studenten der staatlichen und der staatlich anerkannten Fachhochschulen mit Wirkung vom 1. September 1975 in Kraft.

(2) Artikel I § 44 tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Die Regelung gilt auch für die vor diesem Zeitpunkt fällig gewordenen, noch nicht verjährten Ansprüche auf Geldleistungen, soweit das Verwaltungsverfahren hierüber zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. Dezember 1975

...
...

Anlage 2

Nürnberg, den 9. Dezember 1975 — IIIb 1 — 7500 —

An alle Dienststellen der Bundesanstalt

442/75.4 Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG);

Rechtsänderungen durch das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015)

Das Sozialgesetzbuch (SGB), Erstes Buch (I) — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) tritt am 1. Januar 1976 in Kraft; § 44 SGB I (Verzinsung) tritt erst am 1. Januar 1978 in Kraft. Der Gesetzestext des SGB I sowie allgemeine Erläuterungen hierzu sind in RdErl. 441/75.4.1.2.3.6 abgedruckt.

Nach Artikel II § 12 SGB I wird das Bundeskindergeldgesetz wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (Beginn des Anspruchs) ist wegen § 16 SGB I geändert,

§ 12 Abs. 1 bis 3 (Übertragbarkeit, Verpfändbarkeit, Pfändbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung) sind wegen §§ 48 und 53 bis 55 SGB I gestrichen,

§ 14 Abs. 1 (Verjährung) ist wegen § 45 SGB I gestrichen,

§ 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 (Antragsform und -inhalt) sowie § 21 (Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen) sind wegen § 60 SGB I gestrichen,

§ 23 Abs. 2 (Aufrechnung) ist wegen § 51 SGB I geändert.

Bei der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes sind folgende Hinweise und Änderungen zu beachten:

1. § 1 BKGG:

§ 30 Abs. 1 SGB I umreißt den personell-örtlichen Geltungsbereich des SGB entsprechend dem Territorialprinzip, wobei die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ an die steuerrechtlichen Definitionen in §§ 13, 14 Steueranpassungsgesetz anknüpfen (§ 30 Abs. 3 SGB I). Nach § 30 Abs. 2 SGB I bleiben abweichende Vorschriften des BKGG, der EWG-Verordnungen über soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und der zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit, sofern sie den jeweiligen Geltungsbereich regeln, unberührt. Die in Durchbrechung bzw. Abweichung vom Territorialprinzip normierten Tatbestände (z. B. Anspruchsberichtigung der in § 1 Nr. 2 BKGG aufgezählten Personengruppen) verändern sich daher durch Inkrafttreten des SGB nicht. Im Hinblick auf den Normzweck des § 30 SGB I ist davon auszugehen, daß für diese abweichenden Tatbestände auch die Vorschriften des SGB I Geltung besitzen.

2. § 8 BKGG:

Die Regelung des § 8 Abs. 3 BKGG (Vorleistungspflicht der BA) wird von § 43 SGB I nicht berührt. § 43 SGB I geht vom Bestehen eines Anspruchs des Berechtigten auf eine bestimmte Sozialleistung bei ungeklärter Trägerschaft aus, während nach § 8 Abs. 3 BKGG Kindergeld solange zu zahlen ist, als Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung, also andersartige Leistungen des Kindlastenausgleichs, noch nicht zuerkannt sind. In den Fällen des § 8 Abs. 3 BKGG ist daher Kindergeld wie bisher mit den entsprechenden Rechtsfolgen zu gewähren.

Auch im Falle möglicher Streitigkeiten zwischen der BA und anderen Stellen, die zu Leistungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BKGG verpflichtet sind, liegt kein echter Kompetenzkonflikt um eine bestimmte Sozialleistung vor, so daß § 43 SGB I keine Anwendung finden kann. Siehe jedoch DA Nr. 14.

§ 9 BKGG:

In § 9 Abs. 2 BKGG sind die Worte „bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit“ gestrichen worden. Ergänzend zu § 9 Abs. 2 BKGG gilt nunmehr § 16 SGB I. Maßgeblich ist demnach der Zeitpunkt des Antragsengangs bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem anderen Leistungsträger, einer Gemeinde, und für Personen, die sich im Ausland aufhalten, bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Zur Antragstellung vgl. DA Nr. 7.

In § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG sind die Worte „bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit“ nicht gleichfalls gestrichen worden. Für eine andersartige Behandlung der Antragstellung in diesen Sonderfällen ist jedoch kein Grund ersichtlich. Es ist deshalb bis auf weiteres davon auszugehen, daß § 16 SGB I auch im Rahmen von § 9 Abs. 3 bis 5 BKGG gilt.

4. § 12 BKGG:

4.1 Allgemeines

§ 12 Abs. 1 bis 3 BKGG sind gestrichen worden. Der bisherige Abs. 4 gilt nunmehr als einziger Absatz des § 12 BKGG fort. Die Abzweigung ist nunmehr in § 48, 49, die Übertragung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs in § 53, die allgemeine Pfändung und Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche in § 54, die Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld in § 55 SGB I geregelt. Neu hinzugefügt ist die Möglichkeit der Überleitung bei Unterbringung des Kindes nach § 50 SGB I. Die Regelungen über den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 90 BSHG und § 71 b BVG bleiben nach § 37 SGB I un-

berührt, gleichfalls die Regelung des § 290 LAG, weil das LAG vom SGB nicht erfaßt wird.

4.2 Auszahlung des Kindergeldes an Dritte (§§ 48, 49 SGB I)

§§ 48, 49 SGB I sind insoweit einschränkend auszulegen, daß zugunsten des Ehegatten wegen seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen den Kindergeldberechtigten eine Auszahlung nicht vorgenommen werden kann, da das Kindergeld nach seiner Zweckbestimmung zur Sicherstellung des Unterhalts der Kinder dienen soll. Aus den gleichen Gründen können nach § 49 SGB I auch andere Unterhaltsberechtigten als die Zahlkinder keine Auszahlung zu ihren Gunsten verlangen.

Gemäß § 48 SGB I kann das dem Berechtigten zustehende Kindergeld an Zahlkinder bzw. die Person oder Stelle, die den Kindern Unterhalt gewährt, ausgezahlt werden; auf eine gesetzliche Verpflichtung dieser Person oder Stelle zur Unterhaltsleistung kommt es nicht an. Die Auszahlung setzt voraus, daß der Berechtigte den Zahlkinder keinen ausreichenden Unterhalt leistet, wobei es auch hier auf eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht ankommt. Eine ausreichende Unterhaltsleistung wird in der Regel nicht vorliegen, wenn die Kinder sich überwiegend selbst unterhalten oder eine andere Person bzw. Stelle den Kindern überwiegend Unterhalt leistet. Begehrt der andere Elternteil Auszahlung an sich, ist zu prüfen, ob darin der Widerruf einer Berechtigtenbestimmung und ein Antrag auf die Kindergeldleistung wegen überwiegender Unterhaltsgewährung im Sinne des § 3 Abs. 3 BKGG zu sehen ist. Die Entscheidung über die Auszahlung kann nach § 48 SGB I ohne Antrag von Amts wegen getroffen werden; grundsätzlich ist jedoch nur auf Antrag tätig zu werden. Liegen gleichzeitig mehrere Anträge vor, so wird in der Regel die Auszahlung zugunsten der Unterhalt gewährenden Person oder Stelle vorzunehmen sein.

Eine Auszahlung bei Unterbringung des Berechtigten nach § 49 SGB I ist lediglich auf Antrag des Untergebrachten, seiner Kinder oder der den Kindern Unterhalt gewährenden Person oder Stelle möglich. Stellt der Berechtigte nicht selbst den Antrag auf anderweitige Auszahlung, so ist ihm in der Regel gemäß § 34 SGB I Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach § 49 SGB I ist es ins pflichtgemäße Ermessen des Arbeitsamtes gestellt, ob es die Auszahlung zugunsten der Zahlkinder selbst oder der ihnen Unterhalt gewährenden Person oder Stelle vornimmt (§ 49 Abs. 3 i. V. mit § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Auch hier ist in der Regel zugunsten der Unterhalt gewährenden Person oder Stelle auszus zahlen.

Von einer Abzweigung nach §§ 48, 49 SGB I ist abzusehen, wenn die Person, die das Kind überwiegend unterhält, hinsichtlich dieses Kindes gleichfalls die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt, weil für solche Fälle das BKGG die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 3 Abs. 4 Satz 2 vorsieht. Abgezweigt werden kann nur das nach § 12 BKGG auf das betreffende Kind entfallende Kindergeld. Der unbestimmte Rechtsbegriff „in angemessener Höhe“ des § 48 Abs. 1 SGB I wird insofern durch die Sonderregelung des § 12 BKGG verbindlich ausgefüllt (§ 37 SGB I).

Vor Aufhebung einer Entscheidung über die Auszahlung ist der durch die Auszahlung Begünstigte zu hören (§ 34 SGB I).

4.3 Überleitung des Kindergeldanspruchs bei Unterbringung des Kindes (§ 50 SGB I)

Nach § 50 Abs. 3 SGB I kann eine Stelle, die die Kosten für eine auf richterliche Anordnung erfolgte Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt oder Einrichtung trägt, den Anspruch des Berechtigten in Höhe des auf das untergebrachte Kind entfallenden Kindergeldes (§ 12 BKGG) durch schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt auf sich überleiten, soweit

der Berechtigte der kostentragenden Stelle gegenüber zur Erstattung rechtlich verpflichtet ist und

der Anspruch auf Kindergeld in dem für die Erstattung maßgebenden Zeitraum bestanden hat bzw. besteht.

DA Nr. 12.114 des RdErl. 375/74.4 gilt für die Überleitungsanzeige sinngemäß. Eine Anhörung des Berechtigten nach § 34 SGB I ist durch das Arbeitsamt nicht notwendig, da insoweit nicht dieses, sondern die überleitende Stelle in die Rechte des Kindergeldberechtigten eingreift.

4.4 Übertragung und Verpfändung des Kindergeldanspruchs (§ 53 SGB I)

§ 53 SGB I führt anstelle des bisherigen Übertragungs- und Verpfändungsverbotes — von dem lediglich Ausnahmen wegen der Ansprüche von Kindern auf Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht bestanden — die grundsätzliche Übertragungs- und Verpfändungsfreiheit mit gewissen Beschränkungen ein.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I kann der fällige Anspruch auf eine Kindergeld-Nachzahlung oder — wegen des zweimonatlichen Zahlungszeitraumes — ggf. auch auf eine Kindergeldzahlung für den laufenden Zahlungszeitraum zur Erfüllung oder Sicherung von Ansprüchen auf Rückzahlung von Darlehen und auf Erstattung von Aufwendungen abgetreten oder verpfändet werden, sofern diese im Vorgriff auf die zu erwartende Kindergeldzahlung zur angemessenen Lebensführung gegeben oder gemacht worden sind. Die Abtretung oder Verpfändung kann sich nur auf einen bereits entstandenen und fälligen, aber noch nicht erfüllten Kindergeldanspruch beziehen, nicht jedoch auf künftig fällig werdende Ansprüche. Wird eine solche Abtretung oder Verpfändung vom Gläubiger geltend gemacht, so hat er oder der Berechtigte die Höhe des Rückzahlungsbetrages und die Notwendigkeit des Darlehens bzw. der Aufwendungen zur Sicherung einer angemessenen Lebensführung glaubhaft zu machen. Überschreitet der Rückzahlungsbetrag den fälligen Kindergeldbetrag nicht unerheblich, so kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, daß das Darlehen bzw. die Aufwendungen nicht der Sicherung einer angemessenen Lebensführung dienen. Abtretungen und Verpfändungen im Rahmen von Abzahlungsgeschäften dürften in der Regel den Voraussetzungen der Gesetzesvorschrift nicht genügen. Entsprechend der Zweckbestimmung des Kindergeldes wird die Abtretung oder Verpfändung als wirksam anzuerkennen sein, wenn die Sicherstellung des laufenden angemessenen Lebensunterhaltes auf andere Weise nicht zu erreichen war.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I können fällige und künftig fällig werdende Kindergeldansprüche auch dann übertragen oder verpfändet werden, wenn dies nach Feststellung des Arbeitsamtes im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt. Ein solcher Fall ist ohne weiteres gegeben, wenn die Übertragung oder Verpfändung zur Erfüllung oder Sicherung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs eines Kindes in Höhe des auf dieses Kind entfallenden Betrages erforderlich war, da es im wohlverstandenen Interesse des Berechtigten liegt, wenn er sich rechtsgeschäftlich seiner Verfügungsmacht über das Kindergeld zugunsten eines Kindes begibt, bevor ihm diese zwangsweise — etwa durch Antrag auf anderweitige Auszahlung oder Pfändung (§§ 48, 49, 54 SGB I) — entzogen wird. In anderen Fällen ist bis auf weitere Weisung zum Zwecke einer einheitlichen Rechtsanwendung für die Feststellung, ob eine wirksame Abtretung oder Verpfändung gegeben ist, dem Landesarbeitsamt vorzulegen. Dieses hat insbesondere zu beachten, daß das wohlverstandene Interesse des Berechtigten sich nicht nur an seinem persönlichen Eigeninteresse orientiert, sondern daß dabei auch sein tatsächliches oder fiktives Interesse an einer zweckgerechten Verwendung des Kindergeldes zum Wohle des Kindes entsprechend der Zielsetzung des BKGG zu berücksichtigen ist; vor Aktenvorlage hat das Arbeitsamt insoweit die notwendigen und möglichen Feststellungen zu treffen.

Nach § 53 Abs. 3 SGB I können laufende, also auch künftig fällig werdende Kindergeldleistungen übertragen und verpfändet werden, soweit sie die für Arbeitseinkommen geltenden unpfändbaren Beträge nach Maßgabe der §§ 850 ff. ZPO übersteigen. Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Verfügung des Berechtigten über den Kindergeldanspruch seinem wohlverstandenen Interesse entspricht. Den möglicherweise pfändbaren Kindergeldbetrag hat der Gläubiger oder der Berechtigte dem Arbeitsamt nachzuweisen. Wird begehrt, daß ein oder mehrere Arbeitseinkommen des Berechtigten für die Feststellung, ob die Verpfändung wirksam ist, mit dem Kindergeld zusammen gerechnet werden (§ 850 e Abs. 2 a ZPO), ist darauf zu verweisen, daß der unpfändbare Grundbetrag grundsätzlich auf das Kindergeld wegen dessen Zweckbestimmung entfällt.

Steht die Wirksamkeit der Abtretung oder Verpfändung nicht fest, so ist bis zur Klärung der Rechtslage das abgetretene oder verpfändete Kindergeld weder an den Berechtigten noch an den Gläubiger auszuzahlen.

4.5 Pfändung des Kindergeldanspruchs (§ 54 SGB I)

Nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 SGB I kann wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche der Zahlkinder der Anspruch auf Kindergeld wie Arbeitseinkommen gepfändet werden; Pfändungen wegen anderer Ansprüche sind insoweit nur zulässig, wenn auch die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SGB I vorliegen und der Berechtigte durch die Pfändung nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des BSHG wird. Die Voraussetzungen der Pfändung sind nicht vom Arbeitsamt, sondern von dem die Pfändung aussprechenden Vollstreckungsgericht festzustellen.

4.6 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld (§ 55 SGB I)

§ 55 SGB I ersetzt den gestrichenen § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BKGG; durch die Ersetzung tritt keine Änderung der Rechtslage ein.

5. § 13 Nr. 1 BKGG:

Anstelle der Worte „§ 21 Abs. 1“ sind nunmehr die Worte „§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ getreten. Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sind damit nicht verbunden.

6. § 14 BKGG:

§ 14 Abs. 1 BKGG ist gestrichen worden. An seiner Stelle gilt nun der inhaltsgleiche § 45 Abs. 1 SGB I. Der bisherige § 14 Abs. 2 BKGG gilt als einziger Absatz weiter, wobei an die Stelle der Worte „§ 21 Abs. 1“ die Worte „§ 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ treten.

Für die Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gelten wie bisher die Vorschriften des BGB sinngemäß (§ 45 Abs. 2 SGB I). Ausdrücklich geregelt ist, daß die Verjährung des Anspruchs auf Kindergeld auch durch schriftlichen Antrag oder durch Erhebung eines Widerspruchs unterbrochen wird. Nach § 45 Abs. 4 SGB I gilt die Verjährungsfrist von vier Jahren sowie die Vorschriften über Hemmung, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung auch für den Erstattungsanspruch eines vorleistenden Trägers gegen den zuständigen Träger im Rahmen von § 43 SGB I (siehe DA Nr. 14).

7. § 17 BKGG:

§ 17 Abs 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 BKGG sind gestrichen worden. Anstelle von § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt nun der inhaltsgleiche § 60 Abs. 2 SGB I, anstelle von § 17 Abs. 2 BKGG gelten § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 SGB I. Änderungen der Rechtslage sind damit nicht eingetreten. Für die Antragstellung ist jedoch das Nachfolgende zu beachten.

7.1 Ein Minderjähriger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann künftig auch ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters gemäß § 36 SGB I einen Antrag auf Kindergeld für sein Kind stellen. Der gesetzliche Vertreter ist über die Antragstellung zu unterrichten; es ist ihm anheimzustellen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einwendungen gegen die Antragstellung und eine etwaige Auszahlung des Kindergeldes an den Minderjährigen zu erheben. Werden keine Einwendungen erhoben, kann das Kindergeld bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen dem Minderjährigen bewilligt werden. Über die Bewilligung ist in solchen Fällen stets ein Bescheid zu erteilen; ein Abdruck hiervon ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnisnahme zu übersenden. Spätere Mitteilungen des gesetzlichen Vertreters, durch die die Wirksamkeit der Handlungen des Minderjährigen nachträglich eingeschränkt werden, können nur für die Zukunft wirksam werden. Eine Antragsrücknahme des Minderjährigen ist ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters unwirksam (§ 36 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Da der minderjährige Antragsteller bei einer anderen Person selbst als Kind im Sinne des § 2 Abs. 1 BKGG in Frage kommen kann, ist im Zusammenhang mit den erforderlichen Feststellungen zu beachten, daß eine andere Person einen vorrangigen oder einen zwar nachrangigen, aber betragsmäßigen höheren Anspruch für das Kind haben kann, für das der Minderjährige Kindergeld begehrt. Der gesetzliche Vertreter sollte ggf. schon mit der Unterrichtung über die Antragstellung des Minderjährigen darauf hingewiesen werden, daß durch den Verzicht des Minderjährigen auf seinen Vorrang bei einer anderen Person ein höherer Kindergeldanspruch ausgelöst wird.

7.2 Ein Minderjähriger, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann auch für den Berechtigten einen Antrag auf Kindergeld stellen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Leistung hat (§ 17 Abs. 1 BKGG). Ein berechtigtes Interesse wird stets anzunehmen sein, wenn er die Auszahlung, Übertragung, Verpfändung oder Pfändung des Kindergeldes nach § 48, 49, 53, 54 SGB I für sich verlangen kann (vgl. dazu die Hinweise zu § 12 BKGG). Der gesetzliche Vertreter ist auch von einer solchen Antragstellung zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 14 Tagen dazu Stellung zu nehmen.

7.3 Auf Anforderung sind Antragsvordrucke, Merkbücher, Haushaltsbescheinigungen oder Lebensbescheinigungen den nach Landesrecht zuständigen Auskunftstellen, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 15 SGB I), den für die Antragstellung zuständigen Stellen (§ 16 SGB I) sowie sonstigen interessierten Stellen oder Personen zu übersenden.

7.4 Der Antrag auf Kindergeld kann vom Antragsteller persönlich oder von einer bevollmächtigten Person bei jeder Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit (also auch bei einer Dienststelle im Ausland), bei allen übrigen Leistungsträgern, allen Gemeinden und den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgegeben oder diesen mit der Post zugesandt werden (§ 16 Abs. 1 SGB I). Geht der Antrag bei einer der genannten anderen Stellen außerhalb der Bundesanstalt für Arbeit ein, so gilt der Zeitpunkt des Engagements bei der anderen Stelle als Zeitpunkt der Antragstellung bei der Bundesanstalt für Arbeit (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I).

Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts zur Antragstellung bleiben unberührt.

7.5 Ist ein Antrag auf Kindergeld durch den Berechtigten oder von einer anderen Person im berechtigten Interesse gestellt worden, so ist ein Verzicht des Berechtigten selbst insoweit unwirksam, als durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 Abs. 2 SGB I).

7.6 Der Berechtigte oder ein anderer Antragsteller kann bei Vorliegen von Unklarheiten, die auf andere Weise nicht beseitigt werden können, nach § 61 SGB I zur mündlichen Erörterung seines Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung notwendiger Maßnahmen persönlich geladen werden. Eine Pflicht des Antragstellers zum persönlichen Erscheinen besteht nicht. Vor einer Ladung des Antragstellers ist § 65 Abs. 1 SGB I zu beachten.

8. § 20 BKGG:

Die Vorschrift des § 41 SGB I über die Fälligkeit des Leistungsanspruchs hat keine Auswirkung auf die Zahlungsmodalitäten beim Kindergeld.

§§ 56 bis 59 SGB I regeln die Sonderrechtsnachfolge und Vererbung bei fälligen Ansprüchen auf laufende Geldleistungen. Ein laufender Kindergeldanspruch, der noch in der Person des Berechtigten entstanden ist (§§ 40, 41 SGB I), aber vor seinem Ableben nicht mehr erfüllt werden konnte, unterliegt der vom Erbrecht abweichenden Sonderrechtsnachfolge des § 56 SGB I. Auch ein Anspruch auf Kindergeldnachzahlung, der noch in der Person des verstorbenen Berechtigten entstanden ist, trägt den Charakter einer laufenden Geldleistung im Sinne von § 56 Abs. 1 SGB I. Gemäß § 59 SGB I erlischt ein Anspruch auf Kindergeld nur, wenn er im Zeitpunkt des Todes des Berechtigten weder festgestellt ist noch ein Verwaltungsverfahren über ihn abhängig ist. Ein Verwaltungsverfahren liegt vor, wenn ein Antrag auf Kindergeld so hinreichend bestimmt ist, daß die zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Amtshandlungen eingeleitet werden können. Ein Erlöschen des Kindergeldanspruchs dürfte danach nur in seltenen Fällen eintreten.

9. § 21 BKGG (alt)

§ 21 BKGG ist gestrichen worden. Anstelle von § 21 Abs. 1 BKGG gilt nunmehr § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, anstelle von § 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 BKGG gelten § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und Abs. 2 SGB I.

Die Vorschrift über eine vorläufige Einstellung der Kindergeldzahlung in § 21 Abs. 2 Satz 3 BKGG fällt ersatzlos fort, da SGB I keine entsprechende Regelung enthält. Daß die Möglichkeit der vorläufigen Einstellung nicht beseitigt werden sollte, ergibt sich jedoch schon daraus, daß

in § 22 BKGG zwar die Bezugnahme auf die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Satz 3 BKGG fortfällt, die Entziehung des Kindergeldanspruchs aber weiterhin vorgesehen ist, wenn die Zahlung seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist. Im übrigen war die bisherige im Gesetz ausdrücklich geregelte Möglichkeit, die Zahlung des Kindergeldes vorläufig einzustellen, deklaratorisch; als schlichtes Verwaltungshandeln bleibt sie entsprechend den Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts nach wie vor zulässig. Kommt Berechtigter, der im laufenden Kindergeldbezug steht, dem Verlangen des Arbeitsamtes, alle für das Fortbestehen des Anspruchs erheblichen Tatsachen darzulegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I), nicht fristgerecht nach, ist die Kindergeldzahlung wie bisher vorläufig einzustellen.

10. § 22 BKGG:

In § 22 BKGG sind die Worte „nach § 21 Abs. 2 Satz 3“ fortgefallen. Eine Änderung der Rechtslage tritt hierdurch nicht ein (vgl. DA Nr. 9).

Hinsichtlich der Folgen der fehlenden Mitwirkung gilt grundsätzlich § 66 SGB I, soweit § 22 BKGG als Spezialvorschrift keine Sonderregelung beinhaltet. Die Kindergeldzahlung ist deshalb wie bisher zu entziehen, wenn die Zahlung wenigstens drei Monate eingestellt ist, weil der Berechtigte auf Verlangen des Arbeitsamtes die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen nicht fristgemäß dargelegt hat. Zusammen mit der Fristsetzung ist die Berechtigte darauf hinzuweisen, daß die Kindergeldzahlung nach Ablauf der Frist eingestellt und nach weiteren drei Monaten das Kindergeld entzogen werden kann.

Holt der Berechtigte nach Einstellung der Kindergeldzahlung seine im Rahmen des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB I erforderliche Mitwirkung nach und liegen die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vor, ist das volle Kindergeld nachzuzahlen. Holt der Berechtigte nach Entzug des Kindergeldes seine Mitwirkung nach und liegen die Anspruchsvoraussetzungen seit Zahlungseinstellung weiterhin vor, so kann das volle Kindergeld rückwirkend vom Zeitpunkt der nachgeholtten Mitwirkung bis zur Zahlungseinstellung nachgezahlt werden (§ 67 SGB I); in Anlehnung an den in § 9 Abs. 2 BKGG enthaltenen Rechtsgedanken ist das Kindergeld höchstens jedoch für 6 Monate vor Beginn des Monats, in dem die Mitwirkung nachgeholt wurde, nachzuzahlen.

11. § 23 BKGG:

§ 23 Abs. 2 BKGG hat folgende Fassung erhalten:

„§ 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrennt lebenden Ehegatten entsprechend.“

Danach kann gegenüber dem Erstattungspflichtigen als auch seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten zu Unrecht gezahltes Kindergeld mit einem späteren Kindergeldanspruch des Erstattungspflichtigen bzw. seiner Ehefrau bis zu dessen Hälfte aufgerechnet werden. Ein Anspruch auf Erstattung zu Unrecht erbrachten Kindergeldes besteht, wenn den Berechtigten eine Rückzahlungspflicht nach § 13 BKGG trifft. Die Aufrechnung ist daher nicht mehr allein an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Nr. 1 oder 2 BKGG bzw. die schriftliche Zustimmung des Ehegatten geknüpft.

12. § 29 BKGG:

Die Bezugnahme in § 29 Abs. 1 Nr. 3 BKGG muß nunmehr auf § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch lauten, da der gestrichene § 21 Abs. 1 BKGG durch § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ersetzt worden ist. Auf DA Nr. 4.19 (Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten) des RdErl. 441/75.4.1.2.3.6 wird verwiesen.

13. § 44 BKGG:

In § 44 Abs. 1 Satz 2 BKGG treten an Stelle der Worte „§ 17 Abs. 2“ die Worte „§ 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“, weil § 17 Abs. 2 BKGG insoweit ersetzt ist.

14. § 45 BKGG:

Die Bezugnahme in § 45 Abs. 1 b BKGG auf den gestrichenen § 12 Abs. 3 BKGG ist durch die Bezugnahme auf §§ 48, 49 SGB I zu ersetzen. Satz 3 ist folgendermaßen zu lesen:

„Der Eingang des nach § 17 Abs. 1 erforderlichen Antrags bei dieser Stelle steht bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 und 3 dem Eingang bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit, einem anderen Leistungsträger, einer Gemeinde oder im Falle von Personen, die sich im Ausland aufhalten, bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gleich“ (§ 16 Abs. 1 SGB I).

In § 45 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz BKGG ist die Bezugnahme auf § 17 Abs. 2 BKGG durch die Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I zu ersetzen.

§ 45 Abs. 6 Satz 2 BKGG geht als spezielle Vorschrift der Regelung des § 16 SGB I vor.

Gehen Anträge auf Kindergeld aus dem Personenkreis des § 45 Abs. 1 BKGG bei den Arbeitsämtern ein, aus denen zu erkennen ist, daß für die Zahlung des Kindergeldes ein bestimmter öffentlich-rechtlicher Dienstherr oder Arbeitgeber zuständig ist, sind sie gemäß § 16 Abs. 2 SGB I mit einem entsprechenden Hinweis und dem Eingangsstempel des Arbeitsamtes unverzüglich an diesen weiterzuleiten. An den Antragsteller sind Anträge — versehen mit Hinweis und Eingangsstempel — nur dann zurückzusenden, wenn der öffentlich-rechtliche Dienstherr oder Arbeitgeber nicht benannt oder die Eintragung unleserlich ist.

Im Falle eines Kompetenzstreites zwischen der Bundesanstalt und einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder Arbeitgeber über die Zuständigkeit hinsichtlich der Kindergeldzahlung findet § 43 SGB I Anwendung. Obwohl öffentlich-rechtliche Dienstherrn und Arbeitgeber nicht als zuständige Träger für Kindergeldleistungen in § 25 Abs. 2 SGB I benannt sind, ist davon auszugehen, daß sie insoweit Leistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuchs sind. Nach § 43 Abs. 1 SGB I haben die Arbeitsämter, wenn sie zuerst angegangen werden, der Anspruch des Berechtigten ohne weiteres festgestellt werden kann und nur ungeklärt ist, gegen welchen Leistungsträger er sich richtet, auf Antrag spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats vorläufig Kindergeld zu zahlen. Bei der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen den zuständigen Leistungsträger nach § 43 Abs. 3 SGB I ist § 45 Abs. 1 d) BKGG zu beachten. Von der Geltendmachung ist dann abzusehen, wenn der zuständige Leistungsträger das Kindergeld ebenfalls zu Lasten des Bundes zahlt.

15. Folgende Durchführungsanweisungen im RdErl. 375/74.4 sind zu streichen:

Nr. 12.1 unter Hinweis auf DA Nr. 4.1 dieses RdErl.

Nr. 12.21 und 12.22 unter Hinweis auf DA Nr. 4.1 und 4.4 dieses RdErl.

Nr. 45.1 Abs. 2 unter Hinweis auf DA Nr. 14 dieses RdErl.

Im Auftrag

Dr. Büttner

134

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

- zum Zweiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. März 1974 (StAnz. S. 603) mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft am 10. September 1975,
- zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. Juni 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (StAnz. S. 1503) mit dem Marburger Bund am 31. Oktober 1975,
- zum Dreiunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. Juni 1974 (StAnz. S. 1492),

Vierunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juli 1974 (StAnz. S. 1827),

Fünfunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 4. Oktober 1974 (StAnz. S. 2218) mit

- a) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
- b) dem Marburger Bund

jeweils am 28. August 1975,

4. zum

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (StAnz. S. 1511),

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger (StAnz. 1975 S. 180),

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger (StAnz. 1975 S. 181),

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (StAnz. S. 1511),

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (StAnz. 1975 S. 180),

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe (StAnz. 1975 S. 181),

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (StAnz. S. 1511),

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (StAnz. 1975 S. 180),

Tarifvertrag vom 12. Juni 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (StAnz. S. 1511),

Tarifvertrag vom 7. November 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (StAnz. 1975 S. 180),

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) (StAnz. 1975 S. 181) mit

- a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
- b) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund

jeweils am 12. August 1975.

5. zum Achten Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 (StAnz. 1975 S. 299) mit

- a) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen,
- b) dem Marburger Bund

jeweils am 31. Oktober 1975.

6. zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Dezember 1974 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende (StAnz. 1975 S. 331) mit

- a) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- b) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen,
- c) dem Marburger Bund

jeweils am 31. Oktober 1975.

II.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschnitt I im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 15. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 8

StAnz. 5/1976 S. 221

135

Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufungen zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) i. d. F. vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551);

hier: Anrechnung von Wehrdienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. § 6 MTL II

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1267) i. d. F. des Erlasses vom 21. August 1975 (StAnz. S. 1662)

Im Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1974 — 5 AZR 427/73 — demnächst AP Nr. 1 zu § 8 SVG — die zu § 8 Abs. 3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ergangen ist, mache ich darauf aufmerksam, daß sowohl nach § 8 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) als auch nach § 6 Abs. 2 bzw. § 12 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) die Zeit eines Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, die Zeit des Grundwehrdienstes oder die Zeit einer Wehrübung auf die Beschäftigungszeit (§ 19 BAT bzw. § 6 MTL II) nur im Rahmen des ersten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit, des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung auf Dauer begründeten Arbeitsverhältnisses bzw. des während des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung fortbestehenden Arbeitsverhältnisses anzurechnen ist.

Der Bezugserslaß vom 29. Juni 1973 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 3 (zu § 6 Abs. 2 Satz 2) erhält folgende Fassung:

„3. Zu § 6 Abs. 2

Die Anrechnungsvorschrift ist in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 ArbPlSchG zu sehen. Hieraus ergibt sich einschränkend, daß eine Anrechnung des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung bzw. eines Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft auf die Beschäftigungszeit nach § 19 BAT bzw. § 6 MTL II nur für das bei Beginn des Wehrdienstes bereits bestehende Beschäftigungsverhältnis in Betracht kommt.

Im übrigen gilt diese Vorschrift nicht nur für die bei einem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 15 Abs. 3 ArbPlSchG beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch für diejenigen, auf deren Arbeitsverhältnisse die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes lediglich angewendet werden.“

2. Nach Nr. 5 wird die folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. Zu § 12 Abs. 1

Die Anrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes, einer Wehrübung bzw. eines Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft auf die Beschäftigungszeit (§ 19 BAT bzw. § 6 MTL II) ist nur in dem ersten, nach Beendigung des Wehrdienstes begründeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zulässig.“

3. Die bisherigen Nrn. 6 bis 10 werden Nrn. 7 bis 11.

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2001 A — 9

StAnz. 5/1976 S. 222

136

Unfallfürsorge für sportverletzte Polizeivollzugsbeamte

Bezug: Meine Erlasse vom 1. 9. 1970 (StAnz. S. 1849), 8. 1. 1971 — 8 b 41 — 12 b 02 (n. v.), 18. 4. 1972 — III B 41 — 12 b 02 (n. v.), 13. 7. 1972 — III B 4 — 12 b 02 (n. v.) und 20. 12. 1973 — III B 41 — 12 b 02 (n. v.)

Nach allgemeiner Erfahrung können Polizeivollzugsbeamte ihre besonderen beruflichen Verpflichtungen nur dann voll erfüllen, wenn sie über die erforderliche körperliche Gewandtheit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit verfügen. Der dienstlich betriebene Sport (Dienstsport) reicht regelmäßig

allein nicht aus, die Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Es entspricht daher dienstlichen Interessen, wenn die Polizeivollzugsbeamten über die Körperschulung im Dienst hinaus in ihrer Freizeit möglichst regelmäßig Sport betreiben. Die sportliche Betätigung von Polizeivollzugsbeamten in Sport- oder Turnvereinen, Sport- oder Trainingsgemeinschaften ist daher dienstlich zu fördern. Die Sportausübung in Sport- oder Turnvereinen, Sport- oder Trainingsgemeinschaften außerhalb der Dienstzeit ist dann als dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 149 HBG anzusehen, wenn

1. die Übungen als polizeiförderlich anerkannt sind,
2. der Dienstvorgesetzte der Ausübung des Sports vorher schriftlich zugestimmt hat und
3. der Sport unter Aufsicht des Dienstvorgesetzten oder einer von ihm bestimmten bzw. anerkannten Aufsichtsperson stattfindet.

Das gleiche gilt, wenn die sportliche Betätigung im Rahmen einer ausschließlich für Polizeivollzugsbeamte durchgeführten sportlichen Veranstaltung (z. B. Polizeimeisterschaft) ausgeübt wird.

Als polizeiförderlich gelten:

- a) die in der PDV 290 „Sport in der Polizei“ und in der PDV 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ genannten Sportarten,
- b) solche Disziplinen, in denen Deutsche oder Europäische Polizeimeisterschaften durchgeführt werden, sowie
- c) Sportschießen, Ju-Jitsu, Tischtennis und auch Reiten für die Beamten, die bei den Reiterstaffeln der Polizeiprääsidenten in Darmstadt, Frankfurt (Main), Kassel und Wiesbaden Dienst versehen.

Als geeignete Aufsichtspersonen können auch solche Übungsleiter angesehen werden, die im Besitz einer von den Sportverbänden erteilten Lizenz oder geprüfte Sportlehrer sind. Voraussetzung ist hier jedoch, daß diese Aufsichtspersonen durch den zuständigen Dienstvorgesetzten anerkannt worden sind.

Körperschäden, die ein Polizeivollzugsbeamter infolge seiner Teilnahme an entsprechenden sportlichen Übungen und Veranstaltungen erleidet, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 149 HBG als Dienstunfall anzuerkennen. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze entfällt die Möglichkeit einer Anerkennung als Dienstunfall.

Nicht unfallgeschützt ist die Teilnahme von Polizeivollzugsbeamten am Wettkampfsport von Sport- oder Turnvereinen, weil es hier an der erforderlichen besonders engen, ursächlichen Verknüpfung mit dem Dienst mangelt. Dies gilt insbesondere für Polizeivollzugsbeamte, die sich als aktives Mitglied eines solchen Vereins an dessen Sportbetrieb (z. B. Wettkampfsport) einschließlich des vorbereitenden Trainings) beteiligen. In diesem Falle ist der Beamte durch seine Mitgliedschaft wie jedes andere Vereinsmitglied gegen Unfall versichert.

Die im Bezug genannten Erlasse vom 1. 9. 1970, 8. 1. 1971, 18. 4. 1972, 13. 7. 1972 sowie Teil 1 des Erlasses vom 20. 12. 1973 — III B 41 — 12 b 02 (n. v.) sind überholt und werden aufgehoben.

Bei dem vorstehenden Erlaß wurde der Hauptpersonalrat der Polizei gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 16. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 41 — 12 b 02

StAnz. 5/1976 S. 222

137

Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen durch die Schutzpolizei

Mein Erlaß „Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF — vom 10. 9. 1964 (BGBl. I S. 717); hier: Überwachung von Tankfahrzeugen und Tankanlagen durch die Schutzpolizei“ vom 10. 5. 1965 ist am 31. 12. 1975 durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Die Ergänzung des Erlasses vom 23. 5. 1967 (StAnz. S. 676) wird daher mit Wirkung vom 1. 1. 1976 aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III B 71 — 66 k 26.63.05

StAnz. 5/1976 S. 223

138

Auskünfte an deutsche Behörden nach Artikel 6 Abs. 2 des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut

Bezug: Erlaß vom 18. 11. 1975 (StAnz. S. 2202)

Auf Grund des Bezugserlasses hebe ich den Erlaß vom 1. 8. 1963 (StAnz. S. 930), der mit Erlaß vom 25. 9. 1973 (StAnz. S. 1842) neu in Kraft gesetzt worden war, auf.

Wiesbaden, 20. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 5/1976 S. 223

139

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Sonderausgabe des amerikanischen Reisepasses anlässlich des 200jährigen Bestehens der USA

Die deutsche Botschaft in Washington hat über die Ausstellung von Jubiläumspässen der USA folgendes berichtet:

„Nach Mitteilung des Paßamtes im US-Department of State werden ab 1. Januar 1976 als Beitrag zur 200-Jahrfeier der USA für die Dauer des Jahres 1976 Jubiläumspässe ausgestellt.“

Vor- und Rückseite des in dunkelblauem Kunstleder gebundenen Passes werden die Inschrift „Bicentennial 1776—1976“ sowie das Jubiläumssiegel der USA in Silber tragen.

Die Innenseiten des Jubiläumspasses sollen das Symbol der Freiheitsglocke in roter und blauer Farbe zeigen. Eine Botschaft des Secretary of State sowie die vorgedruckten Angaben im Paß werden entsprechend den Empfehlungen der „International Civil Aviation Organization“ in englischer und französischer Sprache erscheinen.

Die Gültigkeitsdauer des Jubiläumspasses beträgt fünf Jahre. Das Äußere des Jubiläumspasses wird — ohne Jubiläumsschrift und Siegel — für künftige Ausgaben des US-Reisepasses beibehalten werden.“

Jubiläumspässe sind Nationalpässe im Sinne der Nr. 1 zu § 3 AuslGVvw; sie werden nur an Staatsangehörige der USA ausgegeben.

Wiesbaden, 15. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 5/1976 S. 223

140

Anerkennung eines Atemschutzgerätes

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschgeräten vom 8. 11. 1956 (StAnz. S. 1203)

Auf Grund der Prüfbescheinigung Nr. 2/75 GG der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das nachstehend näher bezeichnete Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung:

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)
Hersteller: Auergesellschaft GmbH, Berlin
Benennung: Auer-Preßluftatmer, Typ BD 73/1800 — LG
Füllung des Gerätes: 1800 l ölfreie, trockene und auf $P_0 = 300$ bar verdichtete Luft.

Nach der unter Bezug genannten Verwaltungsvereinbarung gilt die Anerkennung des Atemschutzgerätes auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, 8. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
VI 57 — 65 e 04/01 — 4

StAnz. 5/1976 S. 223

141

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;
hier: Entschädigung für die Arbeitsgemeinschaftsleiter (§ 31 Abs. 2 JAG) und Einführungsarbeitsgemeinschaftsleiter sowie Entschädigung für sonstige Lehrkräfte in den Arbeitsgemeinschaften

Bezug: Mein Erlaß vom 15. 12. 1975 (StAnz. S. 2342)

Im Bezugserlaß war in Abschn. I unter Nr. 2, Satz 1, unter Nr. 4. letzter Satz und unter Nr. 8. Satz 2 jeweils das Wort „einer“ gesperrt zu drucken. Unter Nr. 8. Satz 1 muß es statt „Arbeitsgemeinschaft“ richtig „Pflichtarbeitsgemeinschaft“ heißen.

Wiesbaden, 20. 1. 1976

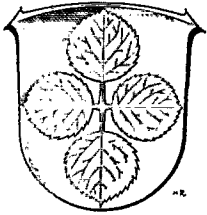
Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 e 42

StAnz. 5/1976 S. 224

142

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Espenau, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Espenau im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Espenau

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76

StAnz. 5/1976 S. 224

„Das Wappen der Gemeinde zeigt im von Rot und Silber gevierten Schilde ein ebenfalls, aber von Silber und Grün geviertes Espenblattkreuz.“

143

Giftige Anpflanzungen auf Kinderspielflächen

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Juni 1975 (StAnz. S. 1141)

In Abschn. I Abs. 3 Nr. 3.3 meines Erlasses über Kinderspielfläche im Baurecht vom 12. Juni 1975 (StAnz. S. 1171) ist festgelegt, daß Bepflanzungen auf und in der Nähe von Kinderspielflächen nicht giftig sein dürfen. Die wesentlichen giftigen Pflanzen sind dort genannt. Im übrigen ist dem Erlaß eine Zusammenstellung aller giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzen beigelegt.

Diese der Gefahrenabwehr dienende Forderung gilt auch für öffentliche Kinderspielfläche. Deren Träger haben somit darauf zu achten, daß künftig keine giftigen Anpflanzungen vorgenommen werden. Sie sind aber auch gehalten, auf und in der Nähe von Kinderspielflächen vorhandene giftige Pflanzen zu entfernen. Ich biete, dafür zu sorgen, daß dies kurzfristig geschieht.

Wiesbaden, 14. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 c 26 — 2/76

StAnz. 5/1976 S. 224

144

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 16. Mai 1973 von der Wirtschaftsverwaltung Wiesbaden-Kastel ausgestellte Dienstausweis Nr. 58 für den Angestellten Helmut Wedekind ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 1. 1976

**Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei**
I/2 — 7 d 14

StAnz. 5/1976 S. 224

145

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 7. 2. 1974 von dem Polizeipräsidenten in Wiesbaden ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 06 — 95 für PHM Berthold Fischer ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 9. 1. 1976

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 5/1976 S. 224

146

Neue Schreibweise der Postanschriften

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat in seinem Amtsblatt, Ausgabe A, Jahrgang 1975, Nr. 157, vom 4. Dezember 1975, die neue Schreibweise der Postanschriften bekanntgegeben und die entsprechende Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Postordnung veranlaßt.

Nach der neuen Schreibweise ändert sich insbesondere die Reihenfolge der Straßenangabe und der Ortsangabe. Im einzelnen weise ich auf die als Anlage abgedruckte Verfügung vom 4. Dezember 1975 hin.

Für die Umstellung gespeicherter Anschriften, von Vordrucken und Stempeln sollten wirtschaftlich vertretbare Lösungen angestrebt werden. Enthalten Briefblattvordrucke neben der Postanschrift eine zusätzliche Behördenanschrift, sollte diese beim Neudruck hinsichtlich der Postleitzahl und der Reihenfolge der Angaben an die neue Schreibweise der Postanschriften angepaßt werden.

Wiesbaden, 20. 1. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 16 — 7 b

StAnz. 5/1976 S. 224

Anlage

Aufschrift der Postsendungen

In Angleichung an die im Bereich vieler Postverwaltungen übliche Gliederung der Postanschriften und als notwendige Voraussetzung für eine rationellere Schreibweise und für automationsgerechte Briefsendungen werden die Regeln für die Aufschrift und die Absenderangabe auf Postsendungen wie folgt geändert:

1. Aufschrift

1.1 Inhalt und Gliederung

Die Aufschrift soll von oben nach unten geordnet enthalten:

- Bezeichnung der Sendungsart, Vermerk der besonderen Versendungsform, Vorausverfügung
- Name des Empfängers
- Abhol- und Zustellangabe
- Bestimmungsort mit postamtlichen Leitangaben

Beispiele:

Briefdrucksache

Handelsbank
Zweigstelle Eschersheim
Postfach 50 12 36
6000 Frankfurt 50

Drucksache

Wenn unzustellbar, zurück
Herrn
Ernst Winkelmann
Burgstraße 15 W 132
1000 Berlin 31

Alle Zeilen innerhalb der Aufschrift müssen in einer Fluchtlinie (linksbündig) beginnen. Die Bezeichnung der Sendungsart, z. B. „Drucksache“, der Vermerk der besonderen Versendungsform, z. B. „Einschreiben“, und die Vorausverfügung, z. B. „Nicht nachsenden“, sollen in deutlichem Abstand, bei maschinenschriftlicher Angabe mit einer Leerzeile, oberhalb der Bezeichnung des Empfängers stehen. Bei Platzmangel kann auf den Abstand verzichtet werden. Dann ist die unterste Zeile oberhalb der Bezeichnung des Empfängers zu unterstreichen.

Der Name des Empfängers und die Abhol- und Zustellangabe sollen ohne deutlichen Abstand untereinander geschrieben werden.

Der Bestimmungsort mit den postamtlichen Leitangaben (Postleitzahl und Bezeichnung des Zustellpostamtes) soll in deutlichem Abstand (eine Leerzeile) unterhalb der Abhol- oder Zustellangabe als unterste Zeile der Aufschrift stehen.

1.2 Abhol- oder Zustellangabe

Als Abholangabe ist bei Briefsendungen (außer bei Päckchen) die Bezeichnung „Postfach ...“ anzugeben; die Nummer des Postfaches ist von rechts her in Zweiergruppen zu gliedern. Bei abzuholenden Paketsendungen und Päckchen ist als Abholangabe „Paketausgabe“ zu setzen.

Neben der Abholangabe soll die Zustellangabe nicht in der Aufschrift gebracht werden. Wenn für Zwecke des Absenders beide Angaben in der Aufschrift erscheinen, soll die Zustellangabe möglichst auf derselben Zeile hinter der Abholangabe stehen. Bei Platzmangel soll die Abholangabe unter der Zustellangabe gebracht werden.

Bei Häusern mit vielen Wohnungen oder Büros soll in der Zustellangabe die Nummer des Hausbriefkastens, der Wohnung oder des Büros mit dem Zusatz „W“ hinter der Hausnummer angegeben werden.

Ein Ortsteilname, der nicht der Bezeichnung des Zustellpostamtes dient, soll zusätzlich zum Straßennamen angegeben werden, wenn der Straßename im Zustellbereich desselben Zustellpostamtes mehrfach vorkommt; er soll dann vor dem Straßennamen, bei Platzmangel unter dem Straßennamen stehen. In allen anderen Fällen sollen derartige Zusätze weggelassen werden.

1.3 Bestimmungsort

Der Bestimmungsort muß in einer Zeile mit der Postleitzahl und der Bezeichnung des Zustellpostamtes angegeben sein. Er darf nicht gesperrt geschrieben und nicht unterstrichen sein.

Der Bestimmungsort soll nach der Schreibweise im postamtlichen Ortsverzeichnis ohne die kursiv gedruckten Zusätze angegeben sein. Er darf grundsätzlich nicht abgekürzt werden. Benutzer von EDV-Anlagen können vom Posttechnischen Zentralamt, Postfach 11 80, 6100 Darmstadt, ein Magnetband beziehen, auf dem die für die Bezeichnung der Bestimmungsorte wesentlichen Angaben gespeichert sind.

1.4 Postleitzahl

Die Postleitzahl muß in einem Abstand von einer Buchstabenbreite ohne Klammer oder ähnliche zusätzliche Zeichen vor dem Bestimmungsort stehen. Sie soll stets vierstellig angegeben werden. Bisher ein- bis dreistellig geschriebene Postleitzahlen sind durch angehängte Nullen auf vier Stellen zu erweitern.

1.5 Bezeichnung des Zustellpostamts

Auf Sendungen nach Orten mit mehreren Zustellpostämtern soll die Bezeichnung des Zustellpostamtes in einem Abstand von einer Buchstabenbreite hinter den Namen des Bestimmungsorts angegeben werden. Besteht die Bezeichnung des Zustellpostamts z. Z. noch aus dem Namen des Ortsteils, dann soll der Abstand zwischen den Namen des Bestimmungsorts und des Ortsteils durch einen Bindestrich geschlossen werden.

1.6 Besonderheiten für Orte ohne Postamt

Bei Orten ohne Postamt ist das Zustellpostamt mit dem Zusatz „Post“ möglichst auf derselben Zeile wie der Bestimmungsort anzugeben, z. B.:

8491 Kleinaign Post Eschlkam

Bei Platzmangel ist der Zusatz in der darunterliegenden Zeile anzugeben, z. B.:

8821 Oberschwanningen
Post Unterswaningen

2. Absenderangabe

Die Absenderangabe soll in den Bestandteilen und in der äußeren Anordnung der Anschrift entsprechen. Zwischen den einzelnen Zeilen soll kein besonderer Abstand gelassen werden. Auf der Aufschriftseite angebrachte Absenderangaben sollen in der linken oberen Ecke stehen.

3. Zusätzliche Informationen

Die gesamten Bestimmungen über Formen und Maße, Aufschrift und Außenseite der Briefsendungen sind in einem ausführlichen Merkblatt zusammengefaßt, das kostenlos abgegeben wird. Das Merkblatt enthält auch Empfehlungen für die Gestaltung der automationsgerechten Aufschriftseite einer Standardbriefsendung.

Anfang 1976 wird die Öffentlichkeit durch zusätzliche kurzgefaßte Informationen (Wurfsendungen, Faltpfalter) angesprochen werden.

Die Gliederungsregeln sind auch in der vom Deutschen Institut für Normung herausgegebenen neuen DIN 5008, Regeln für Maschinenschreiben, enthalten.

4. Übergangsregelungen

Sendungen mit Anschriften der bisher üblichen Art werden bis auf weiteres nicht beanstandet. Die Post empfiehlt jedoch, die neue Form der Anschrift so bald wie möglich zu verwenden. Formblätter mit Vordrucken für die bisher übliche Anschrift können aufgebraucht werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über Aufschrift und Absenderangabe auf Postsendungen unverändert weiter. Die Ausführungsbestimmungen zur Postordnung werden berichtigt.

116—2 2110—2

ABINr. 157 vom 4. Dezember 1975 S. 1760

147

Der Hessische Minister der Finanzen

Unterzeichnung von Schuldurkunden und von Staatsbürgerschaften

Ich habe Ministerialrat Dr. Dethloff ermächtigt, gem. § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Verwaltung von Schulden des Landes Hessen vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 93) Schuldurkunden des Landes Hessen und Urkunden über Gewähr-

leistungen des Landes in unbeschränkter Höhe in meinem Auftrag zu unterzeichnen.

Wiesbaden, 8. 1. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/76 — III A 1 a
gez. Reitz

St.Anz. 5/1976 S. 225

148

Der Hessische Kultusminister

Parochialregulierungen im Ostteil des Kirchenkreises Hersfeld

Aufhebungs-, Errichtungs- und Umpfarungsurkunde

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KA. S. 19) hat der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hilmes, der Evangelischen Kirchengemeinde Hilartshausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Motzfeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Gektsemane, sämtlich Kirchenkreis Hersfeld, wird gelöst.

Die Pfarrstelle Hilmes wird aufgehoben. Die Evangelische Kirchengemeinde Hilmes wird damit zur Vikariatsgemeinde. Gleichzeitig wird in der Evangelischen Kirchengemeinde

Schenklengsfeld, Kirchenkreis Hersfeld, eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Der Status der Evangelischen Kirchengemeinde Gehsemane als Vikariatsgemeinde bleibt unberührt.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilmes wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Schenklengsfeld, Kirchenkreis Hersfeld, pfarramtlich verbunden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hillartshausen und die Evangelische Kirchengemeinde Motzfeld werden mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Friedewald, Kirchenkreis Hersfeld, pfarramtlich verbunden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Gethsemane wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Heiboldshausen, Kirchenkreis Hersfeld, pfarramtlich verbunden.

§ 3

Die evangelischen Einwohner des Ortsteils Herfa der Gemeinde Heringen, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, scheiden

aus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Friedewald aus und werden in die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Heringen, Kirchenkreis Hersfeld, eingepfarrt.

§ 4

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Heringen, Kirchenkreis Hersfeld, wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Hilfspfarrstelle Heringen eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 12. 1. 1976

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 881/11

StAnz. 5/1976 S. 225

149

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Geschäftsordnung für das Hessische Landesamt für Bodenforschung

Bezug: Erlaß vom 30. 9. 1965 (StAnz. S. 1286)

Mein obengenannter Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 13. 1. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 1 — 7 d 04 — 01

StAnz. 5/1976 S. 226

Bezug: Meine Allgem. Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1974 vom 15. 8. 1974 — StB 12/70.15.01/12040 Vms 74 —

Nr. 4/1975 vom 28. 2. 75 — StB 12/70.15.01/12010 Vms 75 — und Nr. 11/1975 vom 15. 7. 1975 — StB 12/70, 15.01/12023 Vms 75

Anlg.: Verzeichnis der Leistungsbereiche des STLK (Stand November 1975)

Von den 30 Leistungsbereichen, die für den „Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau“ (STLK) vorgesehen sind, wurden bisher 17 Leistungsbereiche herausgegeben und mit den o. g. Allgem. Rundschreiben von mir eingeführt.

Inzwischen liegen drei weitere Leistungsbereiche vor. Es sind dies

- LB 107 Landschaftsbau
- LB 109 Wasserhaltung
- LB 128 Zäune

Druck und Vertrieb der Leistungsbereiche veranlaßt die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Köln, die ich wieder beauftragt habe, Ihnen auf meine Kosten gesondert Exemplare in der Zahl dieses Allgemeinen Rundschreibens zuzusenden. Weitere von ihnen benötigte Exemplare können dort bezogen werden.

Ich führe die o. g. Leistungsbereiche des STLK für den Bereich des Bundesfernstraßenbaues ein und bitte Sie, den STLK den Bauverträgen im Bundesfernstraßenbau zugrunde zu legen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie den STLK auch bei Bauverträgen in Ihrem übrigen Zuständigkeitsbereich anwenden würden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Anlage zum

Allgemeinen Rundschreiben Nr. 18/1975 vom 1. Dezember 1975

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

Verzeichnis der Leistungsbereiche des STLK (Stand November 1975)

| | |
|----------------------------------|-------|
| LB 101 Vermessung | i. B. |
| LB 102 Entwurf | i. B. |
| LB 103 Bodenerkundung | i. B. |
| LB 104 Baustelleneinrichtung | 01/74 |
| LB 105 Verkehrssicherung | 01/74 |
| LB 106 Erdbau | 01/74 |
| LB 107 Landschaftsbau | 07/75 |
| LB 108 Baugruben, Leitungsgräben | 01/74 |
| LB 109 Wasserhaltung | 07/75 |

150

Hessisches Landesamt für Straßenbau
Wiesbaden

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK);

hier: Einführung der Leistungsbereiche 107, 109 und 128

Der Bundesminister für Verkehr hat mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/75 im Rahmen des Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau die Leistungsbereiche 107, 109 und 128 für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt. Diese Leistungsbereiche sind auch im Bereich der Landes- und Kreisstraßenbaumaßnahmen anzuwenden.

Wiesbaden, 24. 12. 1975 Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 11 — 61 c

StAnz. 5/1976 S. 226

5300 Bonn-Bad Godesberg 1, 1. 12. 1975

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/75

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Leins
StB 12/70.15.01/12040 Vms 75

Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

An die obersten Straßenbaubehörden der Länder mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbehörden die Autobahnämter die Straßenbauämter die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

An die Bundesanstalt für Straßenwesen den Bundesrechnungshof

Betr.: Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

hier: Einführung der Leistungsbereiche (LB) 107, 109 und 128

| | |
|---|-------|
| LB 110 Entwässerung für Straßen | 11/74 |
| LB 111 Entwässerung für Kunstbauten | 11/74 |
| LB 112 Tragschichten | 01/74 |
| LB 113 Bituminöse Decken | 01/74 |
| LB 114 Betondecken | 01/74 |
| LB 115 Pflaster, Platten, Borde, Rinnen | 01/74 |
| LB 116 Gerüste, Behelfsbrücken | 02/75 |
| LB 117 Tief-Gründungen | 02/75 |
| LB 118 Kunstbauten aus Beton, Stahl- und Spannbeton | 02/75 |
| LB 119 Mauerwerk für Kunstbauten | 02/75 |
| LB 120 Kunstbauten aus Stahl | i. B. |
| LB 121 Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten | 02/75 |
| LB 122 Oberflächen- und Korrosionsschutz | i. B. |
| LB 123 Abdichtungen und Fugen für Kunstbauten | 02/75 |
| LB 124 Leiteinrichtungen | i. B. |
| LB 125 Verkehrszeichen | i. B. |
| LB 126 Lichtzeichenanlagen | i. B. |
| LB 127 Beleuchtung | i. B. |
| LB 128 Zäune | 07/75 |
| LB 129 Sonstige Ausstattung | i. B. |
| LB 190 Stundenlohnarbeiten | 01/74 |

01/74 = Buchausgabe des LB, z. B. Ausgabe Januar 1974, liegt vor.
L = Entwurf des LB liegt zur Verabschiedung vor.
i. B. = Entwurf des LB befindet sich in Bearbeitung.

151

Widmung von Neubaustrecken sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3097 und 3317 und der Kreisstraße 180 in den Gemarkungen Arheilgen/Stadtteil von Darmstadt und Messel, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3097 in den Gemarkungen Arheilgen/Stadtteil von Darmstadt und Messel im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

von km 9,185 neu (bei km 9,196 alt)
bis km 10,848 neu (bei km 10,804 der L 3317 alt) = 1,663 km
und

von km 10,854 neu (bei km 10,816 der L 3317 alt)
bis km 10,920 neu (bei km 10,873 alt) = 0,066 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3097 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3317 neugebauten Strecken
von km 2,218 neu (bei km 2,227 alt)
bis km 3,268 neu (bei km 9,445 der L 3097 alt) = 1,050 km
und

von km 3,274 neu (bei km 9,429 der L 3097 alt)
bis km 3,312 neu (bei km 9,436 der L 3097 neu) = 0,038 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3317 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3097

von km 9,196 alt (bei km 9,185 der L 3097 neu)
bis km 9,429 alt (bei km 3,274 der L 3317 neu) = 0,233 km
und

von km 9,445 alt (bei km 3,268 der L 3317 neu)
bis km 10,873 alt (bei km 10,920 der L 3097 neu) = 1,428 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 10,780 alt bis km 10,795 alt = 0,015 km
wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als

Teilstrecke der Kreisstraße 180 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Darmstadt über.

b) Die Teilstrecken

von km 9,528 alt bis km 9,657 alt = 0,129 km
und

von km 9,722 alt bis km 10,780 alt = 1,058 km
werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Messel über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecken

von km 9,196 alt bis km 9,429 alt = 0,233 km,
von km 9,445 alt bis km 9,528 alt = 0,083 km

von km 9,657 alt bis km 9,722 alt = 0,065 km
und

von km 10,795 alt bis km 10,873 alt = 0,078 km
sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraßen 3317

von km 2,227 alt (bei km 2,218 der L 3317 neu)
bis km 3,435 alt (an der L 3097 alt) = 1,208 km
und

von km 10,765 alt (bei km 10,975 der L 3097 alt)
bis km 10,804 alt (bei km 10,848 der L 3097 neu) = 0,039 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 10,785 alt bis km 10,804 alt = 0,039 km

wird in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 180 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Darmstadt über (§ 41 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 2,436 alt bis km 3,435 alt = 0,999 km
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Messel über (§ 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke

von km 2,227 alt bis km 2,436 alt = 0,209 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 180

von km 10,388 alt (an der L 3097 alt)
bis km 11,170 alt (bei km 0,732 der K 180 neu) = 0,782 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 10,388 alt bis km 11,065 alt = 0,677 km
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke für die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Messel über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 11,065 alt bis km 11,170 alt = 0,105 km
ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3097

von km 9,429 alt bis km 9,445 alt = 0,016 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1976 Bestandteil der Landesstraße 3317 und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3317

von km 10,804 alt bis km 10,816 alt = 0,012 km

wird zum gleichen Zeitpunkt Bestandteil der Landesstraße Nr. 3097.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 1. 1976

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 5/1976 S. 227

152

Der Hessische Sozialminister

Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Hessen

Das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009) setzt sich zum Ziel, ein bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser zu schaffen. Diesem Ziel soll u. a. die Forderung dienen, daß die Bundesländer gem. § 6 KHG Krankenhausbedarfspläne aufzustellen haben.

Diesem gesetzlichen Auftrag hat das Land Hessen im November 1972 entsprochen, indem die bis dahin eingeleiteten Entwicklungen und Überlegungen zur Fortentwicklung des Krankenhauswesens zu längerfristigen Planvorstellungen konkretisiert und in einem Krankenhausplan niedergelegt worden sind. Dieser Plan soll kein starres System darstellen, sondern ständig den neuesten Erkenntnissen angepaßt und fortgeschrieben werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten des jetzt geltenden Krankenhausplanes rechtfertigt die Weiterentwicklung im Krankenhausbereich eine erste Fortschreibung dieses Planes.

Die nachfolgenden Eckdaten des fortgeschriebenen Krankenhausplanes sind das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen unter Mitwirkung aller hieran interessierten und nach geltendem Recht zu beteiligenden Organisationen und Verbände. Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. 12. 1975 diesen Eckdaten gem. § 6 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145) zugestimmt.

Eine nähere Beschreibung und Verfeinerung dieses fortgeschriebenen Krankenhausplanes wird in einer 2. Phase im Laufe des Jahres 1976 folgen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch noch darauf hinzuweisen, daß auf Grund neuerer Erkenntnisse die Einwohnerzahl Hessens im Jahre 1985 unter der Zahl liegen wird, die bei der Aufstellung des Krankenhausplanes im Jahre 1972 angenommen worden ist. Dieser Gesichtspunkt und der seit Jahren zu

beobachtende Rückgang der Verweildauer rechtfertigt eine Reduzierung der ursprünglichen Planungsziele für die stationäre Krankenversorgung. Anstelle der ursprünglich für das Jahr 1985 beabsichtigten Vorhaltung von 43 210 Betten werden nunmehr 38 374 Betten im Jahre 1985 bedarfsgerecht sein.

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand hat dies zur Folge, daß einige Krankenhäuser nicht auf Dauer für die Versorgung der Bevölkerung im fortgeschriebenen Krankenhausplan festgeschrieben sind. Solche Krankenhäuser sind im Krankenhausplan für das Planzeiljahr 1985 mit einem — versehen. Ein Zeitpunkt für das Ausscheiden dieser Häuser ist nicht festgelegt worden. Bis zum Ausscheiden aus der Bedarfsplanung ist die Förderung dieser Häuser gesichert. Das Ausscheiden aus der Bedarfsplanung bedeutet nicht Schließung des Krankenhausbetriebes. Sofern die Träger dieser Krankenhäuser nicht willens sind, künftig andere, z. B. krankenhauserentlastende Aufgaben zu übernehmen, ist ihr Fortbestand auch außerhalb der Bedarfsplanung durchaus denkbar. Da jedoch der Krankenhausplan auch künftig in gewissen Abständen dem jeweiligen Erkenntnisstand angepaßt werden soll, sind auch in dieser Hinsicht Änderungen durchaus möglich.

Im Rahmen dieser Fortschreibung des Krankenhausplanes ist vorgesehen, in jedem Krankenhausversorgungsgebiet etwa 10% der für 1985 geplanten Krankenhausbetten der sog. Nachsorgebehandlung zuzuordnen. Insgesamt sollen im Jahre 1985 3020 Betten für die Nachsorgebehandlung im Lande Hessen zur Verfügung stehen. Die Zuordnung von Nachsorgebetten für jedes einzelne Krankenhaus ist als Orientierungshilfe zu werten. Abweichungen nach oben oder unten müssen möglich bleiben.

Wiesbaden, 22. 12. 1975 **Der Hessische Sozialminister**
III B 2 — 180 04/01

StAnz. 5/1976 S. 228

Abschnitt I — Akutkrankenhäuser

Gegenüberstellung des Betten-Ist (31. 12. 1974) mit dem Betten-Soll (1985) im Rahmen der Fortschreibung des Krankenhausplanes des Landes Hessen

- Krankenhäuser der Akutversorgung -

| Krankenhausversorgungsgebiet | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | In Planung einbezogene vorhandene Betten | | Geplante Betten im Rahmen der Fortschreibung des Krankenhausplanes 1985 | | | |
|------------------------------|---------------------------------------|--------|--|------------|---|------------|------------|-----------------|
| | 1. 1. 71 | 1985 | 31. 12. 1974 | | Betten insgesamt | | davon | |
| | | | absolut | Vers. Grad | absolut | Vers. Grad | Akutbetten | Nachsorgebetten |
| Kassel | 5.505 | 6.828 | 5.950 | 7,19 | 6.131 | 7,31 | 5.571 | 560 |
| Fulda | 2.364 | 2.417 | 2.437 | 6,74 | 2.418 | 6,56 | 2.184 | 234 |
| Gießen-Marburg | 5.875 | 7.474 | 6.591 | 7,66 | 6.401 | 7,37 | 5.985 | 416 |
| Wiesbaden-Limburg | 3.496 | 4.379 | 3.902 | 6,46 | 3.838 | 6,27 | 3.530 | 308 |
| Frankfurt-Offenbach | 13.544 | 16.045 | 14.033 | 6,90 | 13.970 | 6,75 | 12.987 | 983 |
| Darmstadt | 4.154 | 6.067 | 4.343 | 4,88 | 5.616 | 6,03 | 5.097 | 519 |
| Land Hessen | 34.938 | 43.210 | 37.256 | 6,68 | 38.374 | 6,74 | 35.354 | 3020 |

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974 | Planziel für 1985 im Rahmen der Fortschreibung des Krankenhausplanes | | |
|--|--|---------------------------------------|---------|---|--|------------|-----------------|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | insgesamt | Akutbetten | Nachsorgebetten |
| Krankenhausversorgungsgebiet Kassel | | | | | | | |
| 1 | Stadtkrankenhaus Kassel | 989 | 1 450 | 1 000 | 1 150 | 1 050 | 100 |
| 2 | DRK-Krankenhaus Kassel | 243 | 310 | 280 | 280 | 244 | 36 |
| 3 | Elisabeth-Krankenhaus Kassel | 214 | 262 | 214 | 214 | 196 | 18 |
| 4 | Diakonissen-Krankenhaus Kassel | 216 | 245 | 245 | 245 | 209 | 36 |
| 5 | Burgfeld-Krankenhaus Kassel | 57 | 165 | 165 | 165 | 147 | 18 |
| 6 | Marien-Krankenhaus Kassel | 197 | 253 | 224 | 209 | 191 | 18 |
| 7 | Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel | 94 | 94 | 94 | Umwandlung in Sonderkrankenhaus | | |
| 8 | Klinik Dr. Koch Kassel | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | — |
| 9 | Kinderkrankenhaus „Park Schönfeld“, Kassel | 152 | 172 | 152 | 152 | 152 | — |
| 10 | Kinderkrankenhaus „Zum Kind von Brabant“, Kassel | 105 | 105 | 105 | 105 | 105 | — |
| 11 | Orthopädische Klinik Kassel | 190 | 225 | 204 | 204 | 204 | — |
| 12 | Urologische Klinik Dr. Meyer-Delpho Kassel | 83 | 83 | 83 | 83 | 83 | — |
| 13 | Königin-Elena-Klinik Kassel | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | — |
| 14 | Kreiskrankenhaus Eschwege | 393 | 440 | 393 | 425 | 389 | 36 |
| 15 | Kreiskrankenhaus Homberg | 144 | 244 | 168 | 168 | 168 | — |
| 16 | Hospital z. Hl. Geist Fritzlar | 164 | 214 | 164 | 164 | 164 | — |
| 17 | Kreiskrankenhaus Hofgeismar | 192 | 223 | 192 | 223 | 205 | 18 |
| 18 | Bez.-Krankenhaus d. Arbeiterwohlfahrt, Helmarshausen | 112 | 134 | 134 | 134 | 134 | — |
| 19 | Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen | 60 | 30 | 90 (A) | 90 (A) | — | 90 (A) |
| 20 | Klinik u. Reha-Zentrum Lippoldsberg | 50 (A) | 100 (A) | 100 (A) | 100 (A) | 100 (A) | — |
| 21 | Kreiskrankenhaus Wolfhagen | 121 | 121 | 121 | 121 | 121 | — |
| 22 | Städt. Krankenhaus Melsungen | 86 | 108 | 86 | 108 | 108 | — |
| 23 | Klinik Dr. Wittich Melsungen | 40 (A) | — | 40 (A) | — | — | — |
| 24 | Kreiskrankenhaus Rotenburg | 182 | 250 | 182 | 207 | 189 | 18 |
| 25 | Herz-Kreislaufzentrum Rotenburg | — | — | — | 12 (A) | 12 (A) | — |
| 26 | Stadtkrankenhaus Arolsen | 170 | 206 | 193 | 198 | 180 | 18 |
| 27 | Stadtkrankenhaus Korbach | 261 | 277 | 266 | 292 | 274 | 18 |
| 28 | Stadtkrankenhaus Bad Wildungen | 207 | 207 | 207 | 207 | 189 | 18 |
| 29 | Klinik Dr. Niebel Korbach | 23 | 23 | 23 | — | — | — |
| 30 | St. Liborius-Krankenhaus Bad Wildungen | 39 (A) | — | 39 (A) | — | — | — |
| 31 | St. Elisabeth-Krankenhaus Volkmarsen | 40 | 102 | 102 | 102 | 102 | — |
| 32 | Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen | 198 | 282 | 201 | 250 | 232 | 18 |
| 33 | Krankenhaus Fürstnhagen | 110 | — | 110 | Umwandlung in Sonderkrankenhaus | | |
| 34 | Orthopädische Klinik Hessisch-Lichtenau | 180 | 180 | 180 | 230 | 230 | — |
| 35 | Heilstätte Oberkaufungen | — | 100 | — | 100 | — | 100 |
| insgesamt: | | 5 505 | 6 828 | 5 950 | 6 131 | 5 571 | 560 |
| Versorgungsgebiet Kassel | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974 | Planziel für 1985 im Rahmen der Fort- schreibung des Krankenhausplanes | | |
|---|--|---|-------|---|---|---------------------|----------------------|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | insgesamt | davon Akutbetten | Nachsorge- betten |
| Krankenhausversorgungsgebiet Fulda | | | | | | | |
| 1 | Städtische Krankenhaus Fulda | 640 | 746 | 655 | 757 | 685 | 72 |
| 2 | Heilig-Geist-Krankenhaus Fulda | 101 | — | 104 | Umwandlung in Sonderkrankenhaus | | |
| 3 | Herz-Jesu-Kreiskrankenhaus Fulda | 234 | 280 | 262 | 262 | 244 | 18 |
| 4 | Klinik Dr. Poeschel Fulda | 20 | 20 | 20 | 20 | 20 | — |
| 5 | Städtisches Berta-Krankenhaus Tann | 25 | — | 25 | — | — | — |
| 6 | Sanatorium Dr. Siegmund Gersfeld | 25 (A) | — | 25 (A) | — | — | — |
| 7 | Bürgerhospital Hünfeld | 205 | 205 | 205 | 205 | 187 | 18 |
| 8 | Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld | 547 | 640 | 547 | 662 | 608 | 54 |
| 9 | Krankenhaus St. Elisabeth, Bad Hersfeld | 60 | — | 60 | — | — | — |
| 10 | Krankenhaus Eichhof Lauterbach | 264 | 283 | 272 | 283 | 229 | 54 |
| 11 | Kreiskrankenhaus Schlüchtern | 210 | 210 | 229 | 229 | 211 | 18 |
| 12 | Krankenhaus Salmünster | 33 | 33 | 33 | — | — | — |
| insgesamt: | | 2 364 | 2 417 | 2 437 | 2 418 | 2 184 | 234 |
| Versorgungsgebiet Fulda | | | | | | | |

Krankenhausversorgungsgebiet Gießen—Marburg

| | | | | | | | |
|----|--|--------|-------|--------|---------------------------------|-------|----|
| 1 | Universitätskliniken Gießen | 1 560 | 1 800 | 1 603 | 1 380 | 1 340 | 40 |
| 2 | St. Josefs-Krankenhaus Gießen | 156 | 156 | 156 | 156 | 156 | — |
| 3 | Ev. Schwesternhaus Gießen | 177 | 202 | 177 | 202 | 184 | 18 |
| 4 | Balsarische Stiftung Gießen | 63 | 63 | 63 | 63 | 63 | — |
| 5 | Universitätskliniken Marburg | 1 325 | 1 620 | 1 409 | 1 380 | 1 360 | 20 |
| 6 | Klinik St. Elisabeth Marburg | 80 | 80 | 80 | — | — | — |
| 7 | Klinik Dr. Schweckendick Marburg | 19 | 19 | 19 | 19 | 19 | — |
| 8 | Kreiskrankenhaus Alsfeld | 140 | 248 | 175 | 202 | 184 | 18 |
| 9 | DRK-Krankenhaus Biedenkopf | 105 | 165 | 110 | 110 | 110 | — |
| 10 | Klinik für externe Therapie Bad Endbach | 20 (A) | — | 20 (A) | — | — | — |
| 11 | Kreiskrankenhaus Dillenburg | 268 | 650 | 280 | } 500 | 464 | 36 |
| 12 | Friedr.-Zimmer-Krankenhaus Herborn | 128 | — | 111 | | | |
| 13 | Städtisches Krankenhaus Haiger | 30 | — | 30 | 30 | 30 | — |
| 14 | Orthopädische Klinik Herborn | 75 | 75 | 70 | Umwandlung in Sonderkrankenhaus | | |
| 15 | Entbindungsanstalt Kolmar Herborn | 20 | 20 | 20 | — | — | — |
| 16 | Kreiskrankenhaus Frankenberg | 134 | 266 | 146 | 292 | 256 | 36 |
| 17 | Kreiskrankenhaus Lich | 223 | 316 | 223 | 244 | 226 | 18 |
| 18 | Laubacher Stift Laubach | 41 | — | 41 | — | — | — |
| 19 | Klinik Dr. Glock Lollar | 56 | 56 | 56 | — | — | — |
| 20 | Krankenhaus Wehrda | 211 | 211 | 211 | 211 | 193 | 18 |
| 21 | Kreis- und Stadtkrankenhaus Wetzlar | 300 | 658 | 695 | 676 | 622 | 54 |
| 22 | Kreiskrankenhaus Braunfels | 165 | 165 | 207 | 207 | 189 | 18 |
| 23 | Krankenhaus Ehringshausen | 75 | 75 | 100 | 100 | 100 | — |

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten | Planzel für 1985 im Rahmen der Fort- schreibung des Krankenhausplanes | | |
|----------------------------------|---|---|---------|---|--|------------|----------------------|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | insgesamt | Akutbetten | Nachsorge- betten |
| 24 | Neurologische Klinik Braunfels | 20 (A) | 47 (A) | 47 (A) | 47 (A) | 47 (A) | — |
| 25 | Sanatorium Waldhof Elgershausen GmbH | 106 (A) | 106 (A) | 106 (A) | 106 (A) | 106 (A) | — |
| 26 | Kreis Krankenhaus Schwalmstadt | 232 | 282 | 242 | 282 | 246 | 36 |
| 27 | Nervenlinik Hephata Treysa | 90 | 90 | 90 | 90 | 90 | — |
| 28 | Berglandklinik Bad Endbach | 56 | 104 | 104 | 104 | — | 104 |
| insgesamt: | | 5 875 | 7 474 | 6 591 | 6 401 | 5 985 | 416 |
| Versorgungsgebiet Gießen-Marburg | | | | | | | |

Krankenhausversorgungsgebiet: Wiesbaden—Limburg

| | | | | | | | |
|-------------------------------------|---|-------|-------|-------|-------|-------|--|
| 1 | Städtische Kliniken Wiesbaden | 926 | 1 198 | 968 | 950 | 840 | 110 |
| 2 | Paulinenstift Wiesbaden | 350 | 350 | 350 | 350 | 314 | 36 |
| 3 | St. Josefs-Hospital Wiesbaden | 500 | 500 | 477 | 477 | 423 | 54 |
| 4 | DRK-Krankenhaus Wiesbaden | 104 | 104 | 104 | 104 | 104 | — |
| 5 | Aukammklinik — Dr. Frère — Wiesbaden | 42 | 49 | 49 | 49 | 49 | — |
| 6 | Orthopädische Klinik Wiesbaden | 98 | 98 | 125 | 125 | 125 | — |
| 7 | Klinik Dr. Lichtenheld Wiesbaden | 16 | 16 | 16 | 16 | 16 | — |
| 8 | Augenheilanstalt Wiesbaden | 100 | 100 | 100 | — | — | — |
| 9 | Klinik Bethanien Wiesbaden | 21 | — | 21 | — | — | — |
| 10 | Deutsche Klinik für Diagnostik Wiesbaden | — | 56 | 56 | 72 | 72 | — |
| 11 | Rheumaklinik Wiesbaden | — | 80 | — | — | — | Rheuma-Chirurgie Siehe Aukammklinik |
| 12 | St. Vincenz-Hospital Limburg | 354 | 550 | 534 | 534 | 480 | 54 |
| 13 | St. Anna-Krankenhaus Hadamar | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | — |
| 14 | Kinderklinik Schloß Dehrn | 84 | 84 | 84 | 84 | 84 | — |
| 15 | Marienkrankenhaus Flörsheim | 156 | 156 | 156 | 156 | 156 | — |
| 16 | Kreis Krankenhaus Weilburg | 110 | 289 | 232 | 232 | 214 | 18 |
| 17 | Kreis Krankenhaus Eltville | 114 | 80 | 109 | 330 | 294 | 36 |
| 18 | Krankenhaus Rüdesheim | 180 | 230 | 180 | | | |
| 19 | Kreis Krankenhaus Bad Schwalbach | 150 | 220 | 150 | 150 | 150 | — |
| 20 | Kreis Krankenhaus Idstein | 62 | 80 | 62 | 80 | 80 | — |
| 21 | Orthopädische Klinik Bad Schwalbach | 29 | 30 | 29 | 29 | 29 | — |
| insgesamt: | | 3 496 | 4 379 | 3 902 | 3 838 | 3 530 | 308 |
| Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg | | | | | | | |

Krankenhausversorgungsgebiet: Frankfurt/M.—Offenbach

| | | | | | | | |
|---|---|-------|-------|-------|-------|-------|-----|
| 1 | Universitätskliniken Frankfurt | 1 971 | 2 000 | 1 821 | 1 700 | 1 700 | — |
| 2 | Stadtkrankenhaus Frankfurt (Main)-Höchst | 1 081 | 1 163 | 1 040 | 1 134 | 1 011 | 123 |

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974 | Planziel für 1985 im Rahmen der Fort- schreibung des Krankenhausplanes davon | | |
|-------------|---|---|---------|---|--|------------|----------------------|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | Insgesamt | Akutbetten | Nachsorge- betten |
| 3 | St. Markus-Krankenhaus Frankfurt | 647 | 647 | 669 | 516 | 462 | 54 |
| 4 | St. Katharinen-Krankenhaus Frankfurt | 481 | 481 | 481 | 455 | 419 | 36 |
| 5 | St. Marien-Krankenhaus Frankfurt | 415 | 415 | 415 | 390 | 354 | 36 |
| 6 | Bürgerhospital Frankfurt | 417 | 428 | 417 | 417 | 381 | 36 |
| 7 | Hospital z. Hl. Geist Frankfurt | 349 | 349 | 347 | 309 | 291 | 18 |
| 8 | Krankenhaus Nord-West Frankfurt | 610 | 710 | 605 | 605 | 605 | — |
| 9 | St. Elisabeth-Krankenhaus Frankfurt | 290 | 330 | 290 | 290 | 272 | 18 |
| 10 | Krankenhaus Sachsenhausen Frankfurt | 311 | 311 | 311 | 295 | 277 | 18 |
| 11 | Krankenhaus Maingau Frankfurt | 259 | 259 | 259 | 251 | 233 | 18 |
| 12 | DRK-Krankenhaus 1866 Frankfurt | 268 | 268 | 268 | 251 | 233 | 18 |
| 13 | Krankenhaus Bethanien Frankfurt | 236 | 236 | 236 | } 316 | 280 | 36 |
| 14 | Krankenhaus Mühlberg Frankfurt | 105 | 105 | 105 | | | |
| 15 | Diakonissen-Krankenhaus Frankfurt | 154 | 155 | 154 | 154 | 154 | — |
| 16 | Krankenhaus d. Barmherzigen Brüder Frankfurt | 106 | 106 | 106 | 106 | 106 | — |
| 17 | Krankenhaus Riederwald Frankfurt | 49 | — | 49 | — | — | — |
| 18 | Clementine Kinderkrankenhaus Frankfurt | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 | — |
| 19 | Städtisches Kinderkrankenhaus Frankfurt | 77 | 77 | 77 | — | — | — |
| 20 | Orthopädische Univ. Klinik Friedrichsheim, Frankfurt | 296 | 296 | 300 | 200 | 200 | — |
| 21 | Berufsgen. Unfallkrankenhaus Frankfurt | 241 | 341 | 241 | 341 | 341 | — |
| 22 | Stadtkrankenhaus Hanau | 570 | 915 | 689 | 725 | 653 | 72 |
| 23 | Kreiskrankenhaus Maintal | — | 430 | — | 250 | 232 | 18 |
| 24 | St. Vincenz-Krankenhaus Hanau | 255 | 340 | 255 | 297 | 261 | 36 |
| 25 | Stadtkrankenhaus Offenbach | 608 | 1 200 | 1 033 | 1 083 | 963 | 120 |
| 26 | Ketteler-Krankenhaus Offenbach | 335 | 335 | 335 | 300 | 264 | 36 |
| 27 | Bezirkskrankenhaus Gedern | 66 | — | 66 | — | — | — |
| 28 | Kreiskrankenhaus Schotten | 180 | 180 | 180 | 180 | 162 | 18 |
| 29 | Mathilden-Hospital Büdingen | 152 | 250 | 152 | 200 | 182 | 18 |
| 30 | Städt. Krankenhaus Bad Nauheim | 192 | 192 | 200 | } 292 | 256 | 36 |
| 31 | Konitzkystift Bad Nauheim | 100 (A) | 220 (A) | 100 (A) | | | |
| 32 | Kreiskrankenhaus Friedberg | 147 | 268 | 147 | 268 | 250 | 18 |
| 33 | Kreiskrankenhaus Bad Vilbel | 45 | — | 48 | — | — | — |
| 34 | Johanniter-Krankenhaus Niederweisel | 65 | — | — | — | — | — |
| 35 | Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim | 60 (A) | 84 (A) | — | — | — | — |
| 36 | Kreiskrankenhaus Gelnhausen | 332 | 430 | 430 | 430 | 394 | 36 |

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974 | Planziel für 1985 im Rahmen der Fortschreibung des Krankenhausplanes | | |
|--|----------------------------------|---------------------------------------|--------|---|--|------------|-----------------|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | insgesamt | Akutbetten | Nachsorgebetten |
| 37 | Krankenhaus Bad Orb | 55 | — | 55 | 20 (A) | 20 (A) | — |
| 38 | Kreiskrankenhaus Bad Soden (Ts.) | 327 | 377 | 327 | } 507 | 451 | 56 |
| 39 | Kreiskrankenhaus Hofheim | 180 | 240 | 180 | | | |
| 40 | Klinik Dr. Schullenberg Hofheim | 29 | — | 30 | | | |
| 41 | Kreiskrankenhaus Bad Homburg | 564 | 640 | 600 | 600 | 546 | 54 |
| 42 | Krankenhaus Königstein | 64 | — | 63 | — | — | — |
| 43 | DRK-Krankenhaus Kronberg | 20 | — | (geschlossen) | — | — | — |
| 44 | Taunusklinik Falkenstein | 145 | 160 | 145 | 145 | 145 | — |
| 45 | Kreiskrankenhaus Usingen | 67 | 151 | 147 | 147 | 147 | — |
| 46 | Kreiskrankenhaus Langen | 385 | 385 | 405 | 405 | 369 | 36 |
| 47 | Kreiskrankenhaus Seligenstadt | 97 | 430 | 114 | 194 | 176 | 18 |
| 48 | Neurologische Klinik Bad Homburg | 56 | 56 | 56 | 112 | 112 | — |
| insgesamt: | | 13 544 | 16 045 | 14 033 | 13 970 | 12 987 | 983 |
| Versorgungsgebiet Frankfurt (M.) — Offenbach | | | | | | | |

Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt

| | | | | | | | |
|----|---|-----|-------|----------------------|-------|-------|----|
| 1 | Städtische Kliniken Darmstadt | 841 | 1 325 | 887 | 1 209 | 1 153 | 56 |
| 2 | Elisabethenstift Darmstadt | 270 | 413 | 270 | 395 | 335 | 60 |
| 3 | Alice-Hospital Darmstadt | 295 | 350 | 281 | 320 | 320 | — |
| 4 | Marienhospital Darmstadt | 140 | 140 | 132 | 132 | 132 | — |
| 5 | HNO-Klinik Dr. Heuer Darmstadt | 7 | — | 7 | — | — | — |
| 6 | Weber'sche Augenklinik Darmstadt | 15 | — | (Klinik geschlossen) | — | — | — |
| 7 | Städtisches Krankenhaus Heppenheim (1985 — Kreiskrankhs.) | 101 | 496 | 101 | 373 | 333 | 40 |
| 8 | Heilig-Geist-Hospital Bensheim | 215 | 220 | 220 | 220 | 220 | — |
| 9 | St. Marienkrankenhaus Lampertheim | 120 | 120 | 120 | 120 | 40 | 80 |
| 10 | Ev. Krankenhaus Lampertheim | 95 | 95 | 95 | 95 | 95 | — |
| 11 | St. Josefs-Krankenhaus Viernheim | 100 | 100 | 106 | 106 | 94 | 12 |
| 12 | Luisenkrankenhaus Lindenfels | 92 | 141 | 144 | 162 | 144 | 18 |
| 13 | St. Josefs-Krankenhaus Lorsch | 65 | 103 | 115 | 115 | 115 | — |
| 14 | Klinik Auerbach Bensheim-Auerbach | 90 | 90 | 126 | 126 | 126 | — |
| 15 | Kreiskrankenhaus Jugenheim | 157 | 280 | 157 | 157 | 141 | 16 |
| 16 | Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt | 300 | 300 | 297 | 342 | 312 | 30 |
| 17 | St. Rochus-Krankenhaus Dieburg | 180 | 182 | 182 | 182 | 157 | 25 |
| 18 | Kreiskrankenhaus Erbach | 255 | 440 | 255 | 382 | 341 | 41 |
| 19 | Medizinische Klinik Bad König | 30 | — | 30 | — | — | — |

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974 | Planziel für 1985 im Rahmen der Fort- schreibung des Krankenhausplanes | | |
|-----------------------------|---|---|-------|---|---|------------|----------------------|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | Insgesamt | Akutbetten | Nachsorge- betten |
| 20 | Kreis Krankenhaus Groß-Gerau | 270 | 470 | 276 | 420 | 375 | 45 |
| 21 | Stadtkrankenhaus Rüsselsheim | 490 | 766 | 510 | 724 | 664 | 60 |
| 22 | Nachsorgeklinik Bergstraße Bensheim Auerbach | 26 | 36 | 32 | 36 | — | 36 |
| insgesamt: | | 4 154 | 6 067 | 4 343 | 5 616 | 5 097 | 519 |
| Versorgungsgebiet Darmstadt | | | | | | | |

Abschnitt II

Psychiatrische Krankenhäuser, Krankenhäuser mit Fachabteilungen für Psychiatrie und sonstige Einrichtungen, die ganz oder teilweise der stationären Versorgung psychisch Kranker und Suchtkranker dienen

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974 | Planziel für 1985 im Rahmen der Fort- schreibung des Krankenhausplanes | | |
|--|---|---|--------|---|---|--------|--|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | | | |
| Krankenhausversorgungsgebiet Kassel | | | | | | | |
| 1 | PHK/Kinder und Jugendpsychiatrie Haina | 802 | 856 | 803 | | 594* | |
| 2 | PKH Merxhausen | 522 | 601 | 619 | | 567 | |
| 3 | Heilstätte am Meißner | 92 | 92 | 92 | | 92 | |
| 4 | Krankenhaus Fürstentagen | — | 110 | — | | 110 | |
| 5 | Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel | 24 (A) | 24 (A) | 24 (A) | | 94 | |
| 6 | Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen | 25 (A) | 25 (A) | 60 (A) | | 60 (A) | |
| 7 | Stadtkrankenhaus Kassel | — | 40 (A) | — | | 65 (A) | |
| 8 | Nervenklinik Treysa | 50 (A) | 50 (A) | — | | — | |
| 9 | Heilstätte Fürstentagen Kreis Kassel | — | 60 | — | | 60 | |
| insgesamt: | | 1 515 | 1 858 | 1 598 | | 1 642 | |

*) evtl. 50 Betten für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Kassel

Krankenhausversorgungsgebiet Fulda

| | | | | | | | |
|------------|---|----|----|----|--|-----|--|
| 1 | Heilig-Geist-Krankenhaus Fulda | — | — | — | | 104 | |
| 2 | Krankenhaus Salmünster | — | — | — | | 48 | |
| 3 | andere noch zu bestimmende Träger (Sonderkrankenhäuser) | — | — | — | | 106 | |
| 4 | andere noch zu bestimmende Träger (psychiatrische Abteilungen an Allge- meinkrankenhäusern) | — | — | — | | 80 | |
| 5 | Mahlertshof, Burghaun | 17 | 17 | 45 | | 45 | |
| 6 | Schloß Mackenzell, Hünfeld | — | — | 30 | | 30 | |
| insgesamt: | | 17 | 17 | 75 | | 413 | |

Krankenhausversorgungsgebiet Gießen—Marburg

| | | | | | | | |
|------------|--|---------|---------|---------|--|----------|--|
| 1 | PKH Gießen | 638 | 752 | 754 | | 558 | |
| 2 | PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie Marburg | 607 | 688 | 697 | | 470 | |
| 3 | PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie Herborn | 726 | 846 | 751 | | 790 | |
| 4 | Neuropsych. Klinik der Universitätskliniken Gießen | 102 (A) | 102 (A) | 108 (A) | | 55 (A) | |
| 5 | Psychosomatische Klinik der Univ. Kliniken Gießen | 10 (A) | 10 (A) | 10 (A) | | — | |
| 6 | Psychiatrische und Nervenklinik der Universitätskliniken Marburg | 70 (A) | 100 (A) | 70 (A) | | 35 (A) | |
| 7 | Klinik für Kinder- und Jugendpsychia- trie der Univ. Kliniken Marburg | 31 (A) | 31 (A) | 52 (A) | | [15 (A)] | |
| 8 | Burghofklinik Bad Nauheim | 52 | 52 | 52 | | 52 | |
| insgesamt: | | 2 236 | 2 581 | 2 494 | | 1 900 | |

| Lfd. Nr. | Krankenhaus | Betten nach geltendem Krankenhausplan | | vorhandene, in Planung einbezogene Betten 31. 12. 1974 | Planziel für 1985 im Rahmen der Fortschreibung des Krankenhausplanes |
|---|---|---------------------------------------|--------|---|--|
| | | 1. 1. 1971 | 1985 | | |
| Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden—Limburg | | | | | |
| 1 | PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie Eichberg | 803 | 707 | 843 | 629 |
| 2 | PKH Hadamar | 548 | 462 | 606 | 380 |
| 3 | PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie Weilmünster | 1 009 | 983 | 918 | 658 |
| 4 | St. Valentinushaus Kiedrich | 247 | 315 | 262 | 262 |
| 5 | Städt. Kliniken Wiesbaden | 28 (A) | 28 (A) | 17 (A) | 72 (A) |
| 6 | noch zu bestimmende andere Träger (psychiatrische Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern) | — | — | — | 68 |
| insgesamt: | | 2 635 | 2 495 | 2 646 | 2 069 |

Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt—Offenbach

| | | | | | |
|------------|--|---------|---------|---------|----------|
| 1 | PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie Frankfurt | — | 300 | — | 340 |
| 2 | PKH Köppern | 308 | 451 | 369 | 450 |
| 3 | Klinik für Neurologie u. Psychiatrie der Universitätskliniken Frankfurt | 264 (A) | 264 (A) | 226 (A) | 220 (A) |
| 4 | Nordwest-Krankenhaus Frankfurt | 20 (A) | 120 (A) | 20 (A) | — |
| 5 | Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst | 17 (A) | 97 (A) | 17 (A) | 97 (A) |
| 6 | St. Katharinen-Krankenhaus Frankfurt | 25 (A) | 25 (A) | 25 (A) | 25 (A) |
| 7 | Stadtkrankenhaus Offenbach | — | — | — | 80 (A) |
| 8 | Klinik Hohe Mark, Oberursel | 260 | 260 | 260 | 260 |
| 9 | Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Univ. Kliniken Frankfurt | — | — | — | [15 (A)] |
| 10 | Helmut-Hartenfels-Haus Frankfurt | — | — | — | 21 |
| 11 | noch zu bestimmende andere Träger (Sonderkrankenhäuser und Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern) | — | — | — | 521 |
| insgesamt: | | 894 | 1 517 | 917 | 2 014 |

Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt

| | | | | | |
|------------|--|-------|-------|-------|--------|
| 1 | PKH/Kinder- und Jugendpsychiatrie Goddelau | 1 216 | 1 310 | 1 312 | 909 |
| 2 | PKH Heppenheim | 550 | 668 | 510 | 532 |
| 3 | Diakonissenhaus Elisabethenstift Darmstadt | — | — | — | 80 (A) |
| 4 | Schloß Falkenhof, Bensheim | 34 | 64 | 64 | 64 |
| 5 | Heilstätte Haus Burgwald Nieder-Beerbach | 42 | 42 | 42 | 42 |
| 6 | Nieder-Ramstädter Heime, Nieder-Ramstadt | — | — | — | 200 |
| insgesamt: | | 1 842 | 2 084 | 1 928 | 1 827 |

153

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes**Gemeinsamer Erlaß**

Im Interesse eines einheitlichen und wirksamen Vorgehens gegen Zuwiderhandlungen im Sinne des Mutterschutzgesetzes sollen die nachstehenden Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung solcher Verstöße in allen Bundesländern eingeführt werden.

Mit ihrer Veröffentlichung werden sie für die zuständigen Behörden des Landes Hessen verbindlich.

Wiesbaden, 17. 12. 1975 **Der Hessische Sozialminister**
M — I C 5 — 53 d 265

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
I b 1 — 11/75

St.Anz. 5/1976 S. 235

Anlage

Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes**A. Bußgeldverfahren****1. Allgemeine Grundsätze**

Besteht der begründete Verdacht, daß eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), vorliegt und sind Anhaltspunkte für eine Straftat im Sinne des § 21 Abs. 3 oder 4 MuSchG nicht vorhanden, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Für die Bemessung der Geldbuße sind die im nachstehenden Katalog genannten Bußgeldbeträge maßgebend. Die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) sind zu beachten.

Von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder der Vorwurf, der den Täter trifft, so gering ist, daß eine Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ausreichend erscheint.

2. Regelsätze

Die im Katalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, daß nur eine werdende oder stillende Mutter von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen. Sie sollen um die Hälfte ermäßigt werden. In den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 1—5 MuSchG darf die im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße 2500,— Deutsche Mark, in den Fällen des § 21 Abs. 1 Nr. 6—8 MuSchG 500 Deutsche Mark nicht überschreiten (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze

3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn der Täter

3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder

3.2.2 innerhalb der letzten 3 Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet worden ist (in diesem Fall ist der Regelsatz um mindestens 100% zu erhöhen) oder

3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat.

3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn

3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles oder Vorwurf, der den Täter trifft, geringer erscheint oder

3.3.2 der Täter Einsicht zeigt oder

3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters außerordentlich schlecht sind.

3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1 Tateinheit liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift des Mutterschutzgesetzes mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Der Arbeitgeber weist z. B. eine werdende Mutter an, von 10—22 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht zwei Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG (Mehrarbeit und Nacharbeit). Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur eine Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere werdende oder stillende Mütter gleichzeitig betroffen sind.

Der Arbeitgeber weist z. B. gleichzeitig 5 werdende Mütter an, von 7.30 bis 17.30 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit nur eine einzige Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nr. 5.1 zu erhöhen ist.

4.2 Wenn mehrere Handlungen von einer gewissen tatsächlichen Gleichartigkeit in der Begehungsweise, bezogen auf denselben Bußgeldbestand, d. h. vor allem in einem gewissen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang aufgrund eines vorgefaßten Entschlusses (Gesamtvorsatz) begangen werden, handelt es sich um eine fortgesetzte Handlung (Fortsetzungszusammenhang). Durch den Gesamtvorsatz werden alle Teilakte der

fortgesetzten Handlung zu einer einzigen Handlung verbunden; die betreffende Bußgeldvorschrift wird nur einmal (fortgesetzt) verletzt. Bezüglich der Festsetzung der Geldbuße gelten für das Verhältnis der einzelnen Teilakte zueinander dieselben Grundsätze wie bei der Tateinheit, d. h. es ist nur eine Geldbuße entsprechend Nr. 5.2 festzusetzen. In Zweifelsfällen, d. h. dann, wenn sich der Gesamtvorsatz nicht positiv feststellen läßt, ist Tatmehrheit anzunehmen. Der Gesamtvorsatz darf nicht zugunsten des Zuwiderhandelnden unterstellt werden.

Der Arbeitgeber hat z. B. auf Grund eines vorgefaßten Entschlusses eine werdende Mutter rechtswidrig an 3 Sonntagen je 3 Stunden beschäftigt, um einen Auftrag termingerecht erfüllen zu können. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung im Fortsetzungszusammenhang nach § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG. Beschäftigt er die werdende Mutter an einem dieser Sonntage außerdem noch entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG), so steht diese Zuwiderhandlung in Tateinheit zu der im Fortsetzungszusammenhang begangenen Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG.

4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine Dauerzuwiderhandlung.

Ein Arbeitgeber beschäftigt z. B. eine werdende Mutter insgesamt 4 Monate, ohne seiner Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 3 MuSchG nachgekommen zu sein (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG). Es liegt auch hier nur eine Handlung vor und es ist nur eine Geldbuße festzusetzen.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im allgemeinen in Tateinheit.

In vorgenanntem Beispiel beschäftigt der Arbeitgeber die werdende Mutter außerdem entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG an 5 Tagen je 1 Stunde nachts. Auch hier ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

4.4 Tatmehrheit liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat, und zwar gegenüber einer werdenden oder stillenden Mutter oder auch gegenüber mehreren werdenden oder stillenden Müttern. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid, jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

5. Berechnung der Geldbußen

5.1 Im Falle einer Gesetzesverletzung, bei der mehrere werdende oder stillende Mütter gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene werdende oder stillende Mutter um 10% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen. Dieser darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

5.2 Im Falle der Tateinheit (Nr. 4.1) ist zunächst festzustellen, für welche Zuwiderhandlung(en) nach dem Gesetz die höchste Geldbuße angedroht ist. Dann ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung von denen, für die das Gesetz die höchste Geldbuße androht, im Katalog der höchste Bußgeldbetrag ausgewiesen ist. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 25% (aufgerundet auf volle Deutsche Mark) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Nur der Gesamtbetrag ist im Bescheid festzusetzen. Der Gesamtbetrag darf die höchstzulässige Geldbuße des für die Festsetzung der Geldbuße maßgebenden Gesetzes nicht überschreiten. Nr. 3.2.3 bleibt unberührt.

5.3 Im Falle der Tatmehrheit (Nr. 4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag. Hierbei dürfen die Einzelbeträge die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze der Geldbuße nicht überschreiten. Nummer 3.2.3 bleibt unberührt.

B. Berechnungsbeispiele

I.

Der Arbeitgeber weist gleichzeitig 5 werdende Mütter an, von 7.30—17.30 Uhr mit einer Pause von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit nur eine Zuwiderhandlung nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

| | |
|---|--------|
| Berechnung der Geldbuße: | DM |
| Regelsatz (für eine werdende Mutter) § 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit) Nr. 3.0.1 des Katalogs | 100,00 |
| dazu 4 × 10% aus 100,00 DM = | 40,00 |
| Geldbuße: | 140,00 |

II.

Ein Arbeitgeber weist eine werdende Mutter an, von 10 bis 22 Uhr mit Pausen von insgesamt 1 Stunde zu arbeiten. Er begeht damit zwei Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG (Mehrarbeit und Nachtarbeit). Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Weist der Arbeitgeber fünf werdende Mütter an so zu arbeiten, so hat er gleichfalls durch eine Handlung § 8 Abs. 1 i. V. mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG nur einmal tateinheitlich verletzt. (In diesem Fall wirkt sich Nr. 5.2 Satz 1 nicht aus.)

| | |
|---|--------|
| 1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge: | DM |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit; Nr. 3.0.1 des Katalogs) | 300,00 |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung während d. Nachtzeit; Nr. 3.03 des Katalogs) | 200,00 |
| 2. Berechnung der Geldbuße: | |
| Höchster Einzelbetrag: | 300,00 |
| dazu 25% aus dem übrigen Einzelbetrag von 200,00 DM | 50,00 |
| Geldbuße: | 350,00 |
| 3. Berechnung der Geldbuße bei fünf werdenden Müttern: | |
| Ausgangsbetrag (Geldbetrag für eine werdende Mutter; vgl. oben Nr. 2) | 350,00 |
| dazu 4 × 10% aus 350,00 DM = | 140,00 |
| Geldbuße: | 490,00 |

III.

Ein Arbeitgeber einer Kleiderfabrik hat nach vorgefaßtem Entschluß eine werdende Mutter rechtswidrig an 3 Sonntagen, und zwar am 1. Sonntag 1 Stunde, am 2. Sonntag 2 Stunden und am 3. Sonntag 3 Stunden, beschäftigt (Fortsetzungszusammenhang).

| | |
|---|--------|
| 1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge: | DM |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 3. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) | 300,00 |
| 3 × 100,00 DM = | |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 2. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) | 200,00 |
| 2 × 100,00 DM = | |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am 1. Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) | 100,00 |
| 1 × 100,00 DM = | |
| 2. Berechnung der Geldbuße: | |
| Höchster Einzelbetrag: | 300,00 |
| dazu 25% aus den übrigen Einzelbeträgen | 75,00 |
| Geldbuße: | 375,00 |

IV.

Ein Arbeitgeber beschäftigt 4 Monate lang eine werdende Mutter, deren Schwangerschaft nicht entsprechend § 5 Abs. 1 MuSchG dem Gewerbeaufsichtsamt mitgeteilt worden ist (§ 21 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG). Wird die werdende Mutter außerdem entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG an 5 Tagen mit je 1 Stunde

Mehrarbeit zur Nachtzeit beschäftigt, dann stehen diese Verstöße zur Dauerzuwiderhandlung in Tateinheit.

| | |
|---|------------|
| 1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge: | DM |
| § 5 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung ohne Mitteilung der Schwangerschaft an das Gewerbeaufsichtsamt; Nr. 5.0.1 d. Katalogs) | 120,00 |
| in Tateinheit mit § 8 Abs. 1 MuSchG (tägl. Arbeitszeit; Nr. 3.0.1 des Katalogs) | 5 × 100,00 |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (Nachtarbeit; Nr. 3.0.3 des Katalogs) | 5 × 100,00 |
| Soweit ein Verstoß gegen die zulässige Arbeitszeit in der Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 MuSchG) vorliegt, ist dieser noch zu berücksichtigen (vgl. Nr. 3.0.2 des Katalogs). | |

| | |
|--|--------|
| 2. Berechnung der Geldbuße: | DM |
| Nach dem Gesetz wird die höchste Geldbuße für Zuwiderhandlungen gegen § 8 angedroht. Dafür ist nach dem Katalog der höchste Einzelbetrag: 100,00 | 100,00 |
| dazu 25% aus der Summe der übrigen Einzelbeträge von 1020,00 DM = | 255,00 |
| Geldbuße: | 355,00 |

V.

Ein Arbeitgeber beschäftigt eine werdende Mutter an 4 Stunden am 1. Sonntag im Monat. Am letzten Werktag dieses Monats entschließt er sich außerdem, die werdende Mutter entgegen § 8 Abs. 1 MuSchG von 20—22 Uhr zu beschäftigen. Es liegt Tatmehrheit vor.

| | |
|---|--------|
| Gesondert festzusetzende Geldbußen: | DM |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung am Sonntag; Nr. 3.0.4 des Katalogs) | 400,00 |
| § 8 Abs. 1 MuSchG (Beschäftigung zur Nachtzeit; Nr. 3.0.3 des Katalogs) | 200,00 |

C. Verwarnungen

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind für erstmalige Verstöße unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen.

D. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

E. Strafanzeige

In den Fällen, in denen eine Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft erforderlich ist, sind die Gründe, die eine besonders nachdrückliche Verfolgung und Bestrafung gebieten, im einzelnen darzulegen.

F. Bußgeldkatalog

| Ordnungswidrigkeit | Bußgeldbetrag DM |
|---|------------------|
| 1. Beschäftigungsverbote vor der Entbindung | |
| 0.1 Unzulässige Beschäftigung, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet ist (§ 3 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) | 1200,— |
| 0.2 Unzulässige Beschäftigung in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung (§ 3 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) | 1000,— |
| 0.3 Unzulässige Beschäftigung mit den in § 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 genannten Arbeiten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) | 1000,— |
| 0.4 Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 5 MuSchG | 1000,— |

| Ordnungswidrigkeit | Bußgeld- betrag DM |
|--|--------------------------|
| 2. Beschäftigungsverbote nach der Entbindung | |
| 0.1 Unzulässige Beschäftigung in den ersten Wochen nach der Entbindung (§ 6 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) | 500,— |
| 0.2 Unzulässige Beschäftigung in den ersten Monaten nach der Entbindung, wenn die Frau nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig ist (§ 6 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) | 600,— |
| 0.3 Unzulässige Beschäftigung von stillenden Müttern mit den in § 6 Abs. 3 Satz 1 genannten Arbeiten (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG) | 500,— |
| 0.4 Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 5 MuSchG | 1000,— |
| 3. Arbeitszeitschutz für werdende und stillende Mütter | |
| 0.1 Überschreitung der zulässigen täglichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) um mehr als ¼ Stunde bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde | 100,— |
| 0.2 Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit in der Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) um mehr als ¾ Stunden bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde | 100,— |
| 0.3 Unzulässige Beschäftigung zur Nachtzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde | 100,— |
| 0.4 Unzulässige Beschäftigung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde | 100,— |
| 0.5 Nichtgewährung von Stillzeit auf Verlangen, Vor- bzw. Nacharbeit der gewährten Stillzeit (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG) | 300,— |
| 0.6 Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 3 Halbsatz 1 und des § 8 Abs. 5 Satz 2, Halbsatz 1 (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 MuSchG) | 1000,— |
| 0.7 Fehlender Ausgleich für zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 Abs. 4, § 21 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG) je halben Arbeitstag | 300,— |
| 0.8 Nichtgewährung von Freizeit für Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe (§ 16 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 7 MuSchG) | 300,— |
| 4. Gestaltung des Arbeitsplatzes | |
| Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde über Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze von Leben und Gesundheit der werdenden und stillenden Mutter sowie über die Einrichtung eines Stillraumes (§ 2 Abs. 5, § 7 Abs. 3 Halbsatz 2, § 21 Abs. 1 Nr. 5 MuSchG) | 1000,— |
| 5. Anzeige- und Auskunftspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde | |
| 0.1 Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Benachteiligung über die Beschäftigung werdender Mütter (§ 5 Abs. 1 Satz 3, § 21 Abs. 1 Nr. 6 MuSchG) | 120,— |
| 0.2 Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunft, Vorlage und Aufbewahrung sowie Einsendung von Unterlagen (§ 19, § 21 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG) | 200,— |
| 6. Aushänge | |
| Unterlassene Auslage des Gesetzes (§ 18, § 21 Abs. 1 Nr. 8 MuSchG) | 50,— |

154

Mindesteinkommen und Ehrung der Hebammen

Richtlinien zur Durchführung des § 14 des Hebammengesetzes (HebGes.) vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), der §§ 9 bis 13 der 2. VO zur Durchführung des HebGes. (2. DVO z. HebGes.) vom 13. 9. 1939 (RGBl. I S. 1764), geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1960 (RGBl. I S. 17), sowie der VO über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch VO vom 1. April 1974 (GVBl. I S. 203)

A. Mindesteinkommen**1. Antragstellung**

1.1. Anträge auf Gewährung des Zuschusses gemäß § 3 HebMVO sind an den Magistrat der kreisfreien Stadt oder an den Kreisausschuß des Landkreises (untere Verwaltungsbehörde) des Gebietes zu richten, für das die Niederlassungserlaubnis erteilt worden ist. Sie sollen dort bis zum 31. Januar eines jeden Jahres in doppelter Ausfertigung nach dem als Anlage abgedruckten Muster eingereicht werden. Die Vordrucke sind bei der unteren Verwaltungsbehörde erhältlich.

Anträge nach § 2 Abs. 2 HebMVO sind zu begründen.

1.2. Zum Nachweis des Einkommens der Hebamme (§ 2 HebMVO), des Berufseinkommens der Hebamme, des Einkommens der Kinder, des Kindergeldes (§ 3 Nr. 3 HebMVO) und der Beiträge (§ 3 Nr. 2 HebMVO) sind den Anträgen beizufügen:

- 1.2.1. die Lohnsteuerkarte oder der Einkommensteuerbescheid der Hebamme, bei geschiedenen Hebammen ggf. Unterlagen über den vom früheren Ehemann gezahlten Unterhaltsbeitrag (Überweisungsabschnitte, Urkunden über die Unterhaltsregelung),
- 1.2.2. das Rechnungsbuch und das Hebammentagebuch,
- 1.2.3. die Lohnsteuerkarten der Kinder und eine Verdienstbescheinigung über die Höhe des Kindergeldes,
- 1.2.4. Quittungen oder sonstige Unterlagen über die Beiträge zur Angestellten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie zur Haftpflichtversicherung und zum Berufsverband (einschließlich Hebammen-Notgroschen; dieser gilt als Teil des Beitrages zum Berufsverband).

Soweit ein Einkommensteuerbescheid zur Zeit der Antragstellung noch nicht vorliegt, ist er unverzüglich nachzureichen. Als Einkommensteuerbescheid gilt auch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Nichtveranlagung zur Einkommensteuer.

1.3. Anträge auf Vorschüsse gemäß § 12 der 2. DVO z. HebGes. können einen Monat vor jedem Quartalsbeginn formlos gestellt werden; die Bedürftigkeit ist zu begründen.

2. Prüfung, Berechnung und Zahlung der Zuschüsse gem. § 3 HebMVO und der Vorschüsse gem. § 12 der 2. DVO zum Hebammengesetz

2.1. Die untere Verwaltungsbehörde prüft die Anträge auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit, berechnet die Zuschüsse gem. § 3 der HebMVO, zahlt sie aus und fordert die Mittel beim Regierungspräsidenten zur Erstattung an.

Zu Anträgen nach § 2 Abs. 2 HebMVO nimmt die untere Verwaltungsbehörde Stellung und leitet diese dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu.

2.2. Einkommen im Sinne des § 2 HebMVO ist das steuerpflichtige Einkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstiger steuerfreier Beträge), bei geschiedenen Hebammen auch der vom früheren Ehemann gezahlte Unterhaltsbeitrag.

2.3. Zum Berufseinkommen gehören

2.3.1. die Gebühreneinnahmen der Hebamme,

- 2.3.1.1. die sie gemäß der Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen in der jeweils geltenden Fassung und
- 2.3.1.2. gemäß der Verordnung über die von den Krankenkassen den Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren in der jeweils geltenden Fassung erzielt hat,
- 2.3.2. Einkünfte, die eine freiberuflich tätige Hebamme für Hebammenhilfe erzielt, wenn sie nicht auf Grund der Gebührenordnungen, sondern auf Grund eines Vertrages erzielt werden. § 4 HebMVO bleibt unberührt,
- 2.3.3. das im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gezahlte Krankengeld (§ 13 Abs. 2 der 2. DVO z. HebGes.) sowie Renten wegen Berufsunfähigkeit.
- 2.4. Nicht zum Berufseinkommen gehören Wegegelder und Entschädigungen für die Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge (die Angabe des Betrages in der Anlage dient statistischen Zwecken).
- 2.5. Das Mindesteinkommen (§ 1 HebMVO) vermindert sich um $\frac{1}{12}$ für jeden vollen Monat, in dem die Hebamme nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis war.
- 2.6. Eine Kürzung des Zuschusses gemäß § 13 Abs. 1 der 2. DVO z. HebGes. ist in der Regel dann vorzunehmen, wenn die Hebamme im Kalenderjahr länger als 4 Wochen den Hebammenberuf nicht ausgeübt hat aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat. Die Kürzung soll $\frac{1}{12}$ für jede die vier Wochen übersteigende angefangene Woche betragen.
- 2.7. Vorschüsse nach Nr. 1.3 können vierteljährlich jeweils zum Quartalsbeginn gezahlt werden. Sie sollen ein Viertel des für das vergangene Jahr gezahlten Zuschusses nicht überschreiten.

B. Ehrung der Hebammen

1. Hebammen wird anlässlich ihres 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienstjubiläums eine Ehrenurkunde überreicht. Die Urkunde für das 25jährige Dienstjubiläum wird durch die untere Verwaltungsbehörde ausgestellt und ist vom Landrat persönlich zu unterschreiben. Die Urkunden für die übrigen Jubiläen werden von den Regierungspräsidenten ausgestellt. Die Dienstzeit rechnet vom Zeitpunkt der ersten Aufnahme der Berufstätigkeit als Hebamme. Zeiten, in denen die Hebamme ihren Beruf nicht ausgeübt hat, werden dann nicht einbezogen, wenn die Unterbrechung der Berufsausübung aus Gründen erfolgt, die die Hebamme zu vertreten hat.

Die Urkunden sollen in würdiger Form überreicht werden.

2. Neben den Ehrenurkunden erhalten die Hebammen eine Ehrengabe. Sie beträgt

| | |
|----------------------------|----------|
| für das 25jährige Jubiläum | 100,— DM |
| für das 40jährige Jubiläum | 175,— DM |
| für das 50jährige Jubiläum | 200,— DM |

Die dadurch entstehenden Kosten sind von der unteren Verwaltungsbehörde beim Regierungspräsidenten anzufordern.

3. Die untere Verwaltungsbehörde meldet dem Regierungspräsidenten die Hebammen, die das 40- bzw. 50jährige Jubiläum begehen, spätestens 6 Wochen vor Vollendung der jeweiligen Dienstzeit.

C. Schlußvorschriften

1. Vordrucke gemäß der Anlage sind über die Landesbeschaffungsstelle zu beziehen.

2. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Erlass des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 21. September 1965 (StAnz. S. 1210) aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 12. 1975

Der Hessische Sozialminister
III A 5 — 18 b 14 '07

StAnz. 5/1976 S. 238

Anlage

(Name, Vorname) den
(Wohnort, Straße)

Antrag

An den
Magistrat der kreisfreien Stadt /
Kreisausschuß des Landkreises

Betr.: **Hebammenmindesteinkommen;**
hier: Antrag auf Zahlung eines Zuschusses
gem. § 3 der VO über die Gewährleistung
des Mindesteinkommens (HebMVO) für
das Kalenderjahr 19.....

Bezug: Verwaltungsvorschriften
Hiermit beantrage ich die Zahlung des Unterschiedsbeitrages
zwischen meinem anrechnungsfähigen Berufseinkommen und
dem jährlichen Mindesteinkommen.

Ich habe im vergangenen Jahr in Fällen (..... Geburten,
..... Fehlgeburten) Hebammenhilfe geleistet.

(Hinweis:
Es sind nur die Geburtshilfeleistungen des vergangenen Jah-
res einzutragen. Geburtshilfeleistungen aus früheren Jahren,
die erst im vergangenen Jahr abgerechnet wurden, sind auf
Blatt 2 unter Ziff. I.A. Nr. 2 einzutragen.)

In der Zeit vom bis habe ich keine
Tätigkeit als Hebamme ausgeübt,

weil,

Die Tätigkeit als Hebamme aufgegeben am

Ich bin geboren am — verheiratet — verwitwet —
geschieden — getrennt lebend — *)

Vor- und Zuname meines Ehemannes

Beruf beschäftigt bei

..... In meinem Haushalt leben

folgende unterhaltsberechtigte Kinder:

| Vor- und Zuname | Geburtsdatum | Beruf | Eig. Einkommen im verg. Jahr DM |
|-----------------|--------------|-------|------------------------------------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| 3. | | | |

An Pflichtbeiträgen auf Grund meiner beruflichen Tätigkeit
als Hebamme habe ich im vergangenen Jahr gezahlt:

| | |
|--|----|
| a) zur Krankenkasse | DM |
| b) zur Unfallversicherung | DM |
| c) zur Angestelltenversicherung | DM |
| d) Beitrag für Berufsverband u. Haftpflicht- versicherung | DM |
| Insgesamt: | DM |

I. Erklärung über das Gesamteinkommen im Kalenderjahr 19....

A. Berufliche Einnahme als Hebamme

- 1. Gebühren für Hebammenhilfe
bei Geburten DM
 - 2. Gebühren für Hebammenhilfe
bei Fehlgeburten DM
 - 3. Nachträglich bezahlte Gebühren für Heb-
ammenhilfe aus dem Jahre (..... Ge-
burten, Fehlgeburten) DM
 - 4. Sonstige Einnahmen aus der Hebammen-
tätigkeit (z. B. aus Anstaltstätigkeit ein-
schließlich Vergütung für freie Station) DM
 - 5. Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit in der
Zeit vom bis DM
- Zwischensumme: DM
- 6. Vergütungen für die Mitarbeit im öffent-
lichen Gesundheitsdienst DM

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

7. Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Kreisen oder Gemeinden (§ 4 HebMVO) DM

Bruttoeinkommen: DM

B. Sonstige Einkommen

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (auch als Mitinhaber) DM
- 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (auch als Mitinhaber) DM
- 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht aus der Tätigkeit als Hebamme herühren DM
- 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit DM
- 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Hierzu gehört auch der Halbanteil aus Zinsen, aus Spareinlagen bei Sparkassen und Banken, Bauspareinlagen bei Bausparkassen, Wertpapiere — Aktien, Pfandbriefe u. dgl. —, soweit die Eheleute Geldanleger sind. § 20 Abs. 1 Ziff. 1 EStG) DM
- 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung DM
- 7. Sonstige Einkommen, auch solche, die nicht einkommensteuerepflichtig sind (Berufsunfähigkeitsrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Altersruhegeld, Witwenrente, Grundrente nach dem BVG, Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen Ehemann) DM

Sonstige Einkommen: DM

Auf den zu erwartenden Unterschiedsbetrag habe ich Vorschüsse im Gesamtbetrag von DM erhalten.

Ich versichere hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ich bitte, den Unterschiedsbetrag an folgende Anschrift zu überweisen:

Konto-Nr. bei der

in bei dem PSA

Postcheckkonto-Nr. bei dem PSA

....., den

(Unterschrift der Hebamme)

Anlagen: (einzeln auflühren)

II. Berechnung des anrechnungsfähigen Berufseinkommens der Hebamme

Im Kalenderjahr 19.....

(durch den Magistrat der kreisfreien Stadt/Kreisausschuß ausfüllen)

Tatsächliches Berufseinkommen
Bruttoeinkommen (I A — Zwischensumme) DM
abzügl. der Beträge gem § 3 HebMVO
i. d. jeweil. gültigen Fassung

a) Werbungskosten (25 v.H. der Zwischensumme I A oder die besonders nachgewiesenen Werbungskosten) DM
(§ 3 Nr. 1 HebMVO)

b) Versicherungsbeiträge DM
(§ 3 Nr. 2 HebMVO)

c) je 300 DM für
Kinder = DM
abzügl. des Einkommens
der Kinder bzw. des
Kindergeldes in Höhe
von DM = DM DM
(§ 3 Nr. 3 HebMVO)

anrechnungsfähiges Berufseinkommen DM

III. Errechnung des Unterschiedsbetrages zwischen dem anzurechnenden Berufseinkommen und dem jährlichen Mindesteinkommen

- 1. Gegenüberstellung des Gesamteinkommens mit dem Eineinhalbfachen des Mindesteinkommens:
Einkommen (Summe Abschnitt I B) DM
Eineinhalbfaches des Mindesteinkommens DM

Das Einkommen übersteigt — unterschreitet das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens. Zahlung eines Unterschiedsbetrages ist daher — nicht — gegeben.

- 2. Errechnung des Unterschiedsbetrages:
Jährliches Mindesteinkommen (§ 1 HebMVO in der jeweils gültigen Fassung) DM
ab anrechnungsfähiges Berufseinkommen (II) DM
Unterschiedsbetrag DM
hiervon ab die bereits gezahlten Vorschüsse DM
bleiben zu zahlen — zu erstatten — DM
Der Betrag von DM ist auf das Konto Nr. bei der zu überweisen.

....., den
Sachlich richtig u. festgestellt:
(Name und Dienstbezeichnung)
Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuß
.....
(Unterschrift)

155

Pflegesätze und Benutzerentgelte 1976 der Akutkrankenhäuser des Landes Hessen;

hier: Vorweganhebung nach § 1 Abs. 2 der Hessischen Pflegesatzverordnung — HPfIV — vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I S. 472) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009)

Gemäß § 1 Abs. 2 HPfIV in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — BPfIV — vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) werden im öffentlichen Interesse nach Anhörung des Pflegesatzausschusses die Pflegesätze und Benutzerentgelte der Akutkrankenhäuser des Landes Hessen, soweit die Festsetzung 1975 abgeschlossen ist, im Vorgriff auf die endgültige Einzelfestsetzung ab 1. Januar 1976 auf die für die Krankenhäuser aus der Anlage ersichtlichen Beträge erhöht. Soweit Krankenhäuser 1975 Fördermittel nach § 19 Abs. 2 KHG erhalten haben, sind die Zuschläge nach § 19 Abs. 2 und 3 KHG mit dem Basiswert 1974 höchstens bis zu dem Anteil berücksichtigt worden, der voraussichtlich 1976 zur Kostendeckung erforderlich sein wird. Die Laufzeit der durch die Vorweganhebung festgesetzten Pflegesätze endet am 30. April 1976, wenn mir nicht bis zu diesem Zeitpunkt das Selbstkostenblatt gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BPfIV vom Krankenhausträger zugeleitet worden ist, spätestens mit der endgültigen Einzelfestsetzung für 1976, bei der durch die Vorweganhebung entstandene Kostenunterschiede verrechnet werden.

Wiesbaden, 18. 12. 1975

Der Hessische Sozialminister
III B 1 A — 18 c 04/05

St.Anz. 5/1976 S. 240

Versorgungsgebiet I Kassel

| Stadt, Kreis | Name des Krankenhauses | DM |
|-----------------|-------------------------|--------|
| 1. Kassel-Stadt | | |
| 1.1 | Stadtkhs. Kassel | 196,40 |
| 1.2 | DRK-Krankenhaus | 131,30 |
| 1.3 | Elisabeth-Krankenhaus | 115,90 |
| 1.4 | Diakonissen-Krankenhaus | 118,50 |

| Stadt, Kreis | Name des Krankenhauses | DM |
|--------------|---|--------|
| 1.5 | Burgfeld-Krankenhaus | 101,50 |
| 1.6 | Marien-Krankenhaus | 108,00 |
| 1.7 | Ludwig-Noll-Krankenhaus | 82,10 |
| 1.8 | Klinik Dr. Koch | 105,20 |
| 1.9 | Kinderkrankenhaus Park (F) Schönfeld | 132,00 |
| 1.10 | Kinderkrankenhaus (F) „Zum Kind von Brabant“ | 108,60 |
| 1.11 | Orth-Klinik Kassel (F) | 120,90 |
| 1.12 | Urologische Klinik (F) Dr. Meyer-Delpho | 144,80 |
| 1.13 | Königin-Elena-Klinik (S) | 90,60 |
| 2. | Eschwege | |
| 2.1 | Kreiskrankenhaus Eschwege | 147,80 |
| 3. | Fritzlar-Homburg | |
| 3.1 | Kreiskrankenhaus Homburg | 118,00 |
| 3.2 | Hospital zum Heiligen Geist, Fritzlar | 106,50 |
| 4. | Kassel-Land | |
| 4.1 | Kreiskrankenhaus Hofgeismar | 116,40 |
| 4.2 | Bezirkskrankenhaus der AW Helmarshausen | 102,30 |
| 4.3 | Ev. Khs. Gesundbrunnen (S) | 102,80 |
| 4.4 | Klinik u. Rehabilitationszentrum Lippoldsberg e. V. Pfeifengrund (F) | 110,60 |
| 4.5 | Kreiskrankenhaus Wolfhagen | 121,40 |
| 5. | Melsungen | |
| 5.1 | Städt. Krankenhaus, Melsungen | 111,20 |
| 5.2 | Klinik Dr. Wittich (F) (Lindberg-Klinik) | 80,20 |
| 6. | Hersfeld-Rotenburg (s. auch Vers.-Gebiet Fulda) | |
| 6.1 | Kreiskrankenhaus Rotenburg | 114,00 |
| 7. | Waldeck | |
| 7.1 | Städtkhs. Arolsen | 112,60 |
| 7.2 | Städtkhs. Korbach | 142,30 |
| 7.3 | Städtkhs. Bad Wildungen | 141,70 |
| 7.4 | Klinik Dr. Niebel, Korbach | 70,30 |
| 7.5 | St. Liborius-Khs., Bad Wildungen | 75,60 |
| 7.6 | St. Elisabeth-Khs., Volkmarsen | 58,90 |
| 8. | Witzenhausen | |
| 8.1 | Kreiskhs. Witzenhausen | 128,00 |
| 8.2 | Krankenh. Fürstenhagen | 71,00 |
| 8.3 | Orth. Klinik Hessisch-Lichtenau*) Lichtenau, Abt. f. Querschnittsgelähmte**) 279,70 | 128,30 |

Versorgungsgebiet II Gießen-Marburg

| | | |
|-----|---|--------|
| 1. | Gießen-Stadt | |
| 1.1 | Universitätskliniken (N) | 212,86 |
| 1.2 | St. Josefs Khs. | 88,99 |
| 1.3 | Ev. Schwesternhaus | 140,71 |
| 1.4 | Balserische Stiftung | 77,20 |
| 2. | Marburg-Stadt | |
| 2.1 | Universitätskliniken (N) | 208,14 |
| 2.2 | Klinik St. Elisabeth | 92,20 |
| 2.3 | Klinik Dr. Schweckendiek (F) | 103,60 |
| 3. | Vogelsbergkrs. (s. auch Vers.-Gebiet Fulda) | |
| 3.1 | Kreiskrankenhaus Alsfeld | 116,40 |
| 4. | Biedenkopf | |
| 4.1 | DRK-Krankenhaus | 82,10 |
| 4.2 | | |
| 4.3 | Bergland-Klinik, Endbach (F, N) | 101,60 |

*) Orthopädische Klinik und Rehabilitationszentrum
 **) Abteilung für Querschnittsgelähmte

| Stadt, Kreis | Name des Krankenhauses | DM |
|---|---|--------|
| 5. | Dillkreis | |
| 5.1 | Kreiskhs. Dillenburg | 135,84 |
| 5.2 | Friedr.-Zimmer-Khs., Herborm | 126,72 |
| 5.3 | Städt. Khs., Haiger | 63,50 |
| 5.4 | Orth. Klinik, Herborm (F) | 89,92 |
| 5.5 | Prof. Entb. Anstalt, Kollmar, Herborm (F) | 48,50 |
| 6. | Frankenberg | |
| 6.1 | Kreiskhs. Frankenberg | 153,80 |
| 7. | Gießen-Land | |
| 7.1 | Kreiskhs. Lich | 152,60 |
| 7.2 | Laubacher Stift | 64,80 |
| 7.3 | Klinik Dr. Glock, Lollar | 53,00 |
| 8. | Marburg-Land | |
| 8.1 | Krankenhaus Wehrda | 92,80 |
| 9. | Wetzlar | |
| 9.1 | Kreis- u. Stadtkrankenhaus | 160,00 |
| 9.2 | Kreiskhs. Braunfels | 136,60 |
| 9.3 | Krankenhaus Ehringshausen | 80,60 |
| 9.4 | Neurol. Klinik, Braunfels (S, N) | 83,40 |
| 9.5 | Sanat. Waldhof Elgershausen GmbH (F, N) | 96,20 |
| 10. | Ziegenhain | |
| 10.1 | Kreiskrankenhaus Schwalmstadt | 120,50 |
| 10.2 | Nervenklinik Hephata (S) | 126,30 |
| Versorgungsgebiet III Fulda | | |
| 1. | Fulda-Stadt | |
| 1.1 | Städt. Krankenhaus | 143,70 |
| 1.2 | Heilig-Geist-Khs. | 85,80 |
| 1.3 | Herz-Jesu-Kreiskhs. einschl. ehem. Elisabeth-Klinik | 103,70 |
| 1.4 | Klinik Dr. Poeschel (F) | 70,20 |
| 2. | Fulda-Land | |
| 2.1 | Städt. Berta-Khs. Tann | 60,30 |
| 2.2 | Sanatorium Dr. Siegmund, Gersfeld | 74,60 |
| 2.3 | Bürgerhospital Hünfeld | 103,00 |
| 3. | Hersfeld-Rotenburg (s. auch Vers.-Gebiet Kassel) | |
| 3.1 | Kreiskhs. Bad Hersfeld | 140,48 |
| 3.2 | Khs. St. Elis. Bad Hersfeld | 72,20 |
| 4. | Vogelsbergkrs. (s. auch Vers.-Gebiet Gießen-Marburg) | |
| 4.1 | Krankenhaus Eichhof, Lauterbach einschl. ehem. Hospital Schlitzerland | 125,84 |
| 5. | Schlüchtern | |
| 5.1 | Kreiskrankenhaus Schlüchtern | 137,50 |
| Versorgungsgebiet IV Frankfurt-Offenbach | | |
| 1. | Frankfurt | |
| 1.1 | Universitätskliniken | 217,57 |
| 1.2 | Städt. Khs. Ffm.-Höchst | 202,50 |
| 1.3 | St. Markus-Krankenhaus | 188,20 |
| 1.4 | St. Katharinen-Khs. | 133,40 |
| 1.5 | St. Marien-Khs. | 117,50 |
| 1.6 | Bürgerhospital | 147,30 |
| 1.7 | Hospital z. Hl. Geist | 165,00 |
| 1.8 | Krankenh. Nordwest | 240,00 |
| 1.9 | St. Elisabeth-Khs. | 118,90 |
| 1.10 | Khs. Sachsenhausen | 119,70 |
| 1.11 | Khs. Maingau | 105,60 |
| 1.12 | DRK-Khs. 1866 | 109,70 |
| 1.13 | Khs. Bethanien | 113,10 |
| 1.14 | | |
| 1.15 | Diakonissen-Khs. | 129,60 |
| 1.16 | Khs. d. Barmherzig. Brüder | 111,50 |

| Stadt, Kreis | Name des Krankenhauses | DM | Stadt, Kreis | Name des Krankenhauses | DM |
|--|--|--------|---|--|--------|
| 1.17 | Khs. Riederwald | 87,40 | 6.3 | Orth. Klinik (F) Bad Schwalbach | 48,00 |
| 1.18 | Clementine-Kinderkhs. (F) | 135,80 | Versorgungsgebiet VI Darmstadt | | |
| 1.19 | Städt. Kinderkhs. (F) | 197,60 | 1. Darmstadt — Stadt | | |
| 1.20 | Orth.-Univ.-Klinik (F) | 156,60 | 1.1 | Städt. Kliniken | 204,70 |
| 2. Hanau-Stadt | | | 1.2 | Elisabethenstift | 155,90 |
| 2.1 | Stadtkhs. Hanau | 144,60 | 1.3 | Alice-Hospital | 123,50 |
| 2.2 | St. Vincenz-Khs. | 106,40 | 1.4 | Marienhospital | 90,30 |
| 3. Offenbach-Stadt | | | 1.5 | HNO-Klinik Dr. Heuer (F) | 81,90 |
| 3.1 | Stadtkhs. Offenbach (N) | 187,60 | 2. Bergstraße | | |
| 3.2 | Ketteler-Khs. | 86,10 | 2.1 | Städt. Krankenhaus Heppenheim | 87,20 |
| 4. Wetteraukreis | | | 2.2 | Heilig-Geist-Hospital Bensheim | 82,20 |
| 4.1 | Bezirkskhs. Gedern | 87,40 | 2.3 | St. Marienkrankenhaus Lampertheim | 90,00 |
| 4.2 | Kreiskhs. Schotten | 134,90 | 2.4 | Ev. Khs. Lampertheim | 67,40 |
| 4.3 | Mathilden-Hosp. Büdingen | 101,50 | 2.5 | St. Josef-Khs. Viernheim | 75,30 |
| 4.4 | Städt. Khs. Bad Nauheim | 133,40 | 2.6 | Luisenkrankenhaus Lindenfels | 160,00 |
| 4.5 | Konitzkystift Bad Nauheim (F) | 129,40 | 2.7 | St. Josef-Khs. Lorsch | 135,30 |
| 4.6 | Kreiskhs. Friedberg | 143,70 | 2.8 | Klinik Auerbach (F) Bensheim-Auerbach | 88,70 |
| 4.7 | Kreiskhs. Bad Vilbel | 141,20 | 2.9 | Nachsorgeklinik Bergstr. Bensheim-Auerbach (F, N) | 51,90 |
| 4.8 | Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim (F) | | 3. Darmstadt — Land | | |
| 5. Dieburg (14 Gem.) | | | 3.1 | Kreiskhs. Jugenheim | 129,20 |
| 6. Gelnhausen | | | 4. Dieburg (37 Gem.) | | |
| 6.1 | Kreiskhs. Gelnhausen | 147,02 | 4.1 | Kreiskhs. Gr. Umstadt | 143,60 |
| 6.2 | Krankenhaus Bad Orb | 90,40 | 4.2 | St. Rochus Krankenhaus Diebrg. | 77,80 |
| 7. Hanau-Land | | | 5. Odenwaldkreis | | |
| 8. Main-Taunus (30 Gem.) | | | 5.1 | Kreiskhs. Erbach | 134,10 |
| 8.1 | Kreiskrankenh. Bad Soden einschl. ehem. Kreiskrankenhaus Eppstein | 161,70 | 6. Groß-Gerau | | |
| 8.2 | Marienkrankenhaus Hofheim | | 6.1 | Kreiskhs. Groß-Gerau | 161,80 |
| 8.3 | Klinik Dr. Schullenberg, Hofheim (F) | 97,40 | 6.2 | Stadtkhs. Rüsselsheim | 181,10 |
| 9. Hochtaunuskreis | | | Psychiatrische Krankenhäuser | | |
| 9.1 | Kreiskhs. Bad Homburg | 148,50 | Versorgungsgebiet I Kassel | | |
| 9.2 | Krankenhaus Königstein | 68,40 | 2. Kassel-Land | | |
| 9.3 | | | 2.3 | Psych. Khs. Merxhausen (S) | 89,10 |
| 9.4 | Taunusklinik Falkenstein (F) | 146,00 | 3. Witzenhausen | | |
| 9.5 | Kreiskhs. Usingen | 150,50 | 3.1 | Heilstätte am Meißner (S) | 54,80 |
| 10.1 | Dreieich-Krankenhaus Langen | 172,00 | Versorgungsgebiet II Gießen-Marburg | | |
| 10.2 | Kreiskhs. Seligenstadt | 162,50 | 1. Gießen-Stadt | | |
| Versorgungsgebiet V Wiesbaden—Limburg | | | 1.1 | Psych. Khs. Gießen (S) | 76,80 |
| 1. Wiesbaden — Stadt | | | 2. Dillkreis | | |
| 1.1 | Städt. Kliniken | 180,51 | 2.1 | Psych. Khs. Herbborn (S) | 66,60 |
| 1.2 | Paulinenstift | 143,23 | Marburg-Stadt | | |
| 1.3 | St. Josefs-Hospital | 131,50 | 3.1 | Psych. Khs. Marburg (S) | 74,30 |
| 1.4 | DRK-Krankenhaus | 96,20 | Frankenberg | | |
| 1.5 | Klinik Dr. Frère (F) | 111,40 | 4.1 | Psych. Khs. Haina (S) | 57,70 |
| 1.6 | Orth. Klinik d. LWV (F) | 130,80 | Versorgungsgebiet III Fulda | | |
| 1.7 | Klinik Dr. Lichtenheld (F) | | Fulda-Land | | |
| 1.8 | Augenheilanstalt | 87,70 | 1.1 | Kurheim Mahlerishof (S) Burghain | 59,70 |
| 1.9 | Klinik Bethanien (F) | 61,10 | Versorgungsgebiet IV Frankfurt — Offenbach | | |
| 2. Limburg | | | Friedberg | | |
| 2.1 | St. Vincenz-Hospital | 147,50 | 2.1 | Burghof-Klinik (S) Bad Nauheim | 82,50 |
| 2.2 | St. Anna-Khs. Hadamar | 68,10 | Hochtaunus-Kreis | | |
| 2.3 | Kinderklinik Schloß Dehrn (F) | 123,30 | 3.1 | Psych. Khs. Köppern (S) | 68,10 |
| 3. Main-Taunus (16 Gem.) | | | 3.2 | Klinik Hohe Mark (S) Oberursel | 74,80 |
| 3.1 | Marien-Krankenhaus, Flörsheim | 68,80 | 3.3 | Neurol. Klinik (S) Hirnverletztenheim Bad Homburg | 89,10 |
| 4. Oberlahn | | | | | |
| 4.1 | Kreiskrankenhaus Weilburg | 145,64 | | | |
| 5. Rheingau | | | | | |
| 5.1 | Krankenhaus des Rheingaukrs., Eltville | 132,20 | | | |
| 5.2 | Krankenhaus Rudesheim | 97,10 | | | |
| 6. Untertaunus | | | | | |
| 6.1 | Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach | 135,60 | | | |
| 6.2 | Kreiskhs. Idstein (F) | | | | |

| Stadt, Kreis | Name des Krankenhauses | DM |
|--|---|-----------------|
| Versorgungsgebiet V Wiesbaden — Limburg | | |
| Limburg | | DM |
| 2.1 | Psych. Khs. Hadamar | 69,10 |
| Oberlahn | | |
| 3.1 | Psych. Khs. Weilmünster | 70,60 |
| Rheingau | | |
| 4.1 | Psych. Khs. Eichberg | 54,80 |
| 4.2 | St. Valentinushaus Kiedrich | 50,90 |
| Untertaunus | | |
| 5.1 | Jugendpsych. Klinik Idstein | vorläuf. 167,24 |
| Versorgungsgebiet VI Darmstadt | | |
| Darmstadt-Land | | |
| 1.1 | Heilstätte (S) „Haus Burgwald“ Nieder-Beerbach | 43,20 |
| Bergstraße | | |
| 2.1 | Psych. Khs. Heppenheim (S) | 75,20 |
| 2.2 | Schloß Falkenhof (S) Bensheim | 53,90 |
| Groß-Gerau | | |
| 3.1 | Psych. Khs. Goddelau (S) | 69,20 |
| Nicht geförderte Krankenhäuser | | |
| | Klinik Dr. Walb, 6313 Homberg/Ohm 1 | 85,00 |
| | Helmut Hartenfels-Haus, 6 Ffm. | 96,00 |
| | Haus Erdbachtal, 6349 Medenbach | 51,00 |
| | Notaufnahmelager Gießen, 63 Gießen | 73,80 |
| | Privatklinik Dr. Amelung, 6240 Königstein | 95,80 |
| | Klinik am Warteburg, 343 Witzhausen | 82,60 |
| | Waldkrankenhaus Butzbach | 62,40 |
| | Versehrtenheim Dornholzhausen, 638 Bad Homburg | 72,70 |
| | Klinik Dr. Oberwald, 6424 Grebenhain | — |
| | Klinik „Glückauf“, 3590 Bad Wildungen | 56,10 |
| | Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg-Fulda | 176,80 |
| | Klinikum Dr. Niebel GmbH u. Co. KG, 3540 Korbach | 91,90 |

156

Wahlen für die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen, 6. Legislaturperiode 1976 — 1980

Der Vorstand (Präsidium) der Landesärztekammer Hessen hat zu Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 der Wahlordnung i. d. F. vom 13. Juli 1967 (GVBl. I S. 137) folgende Personen berufen:

- Professor Dr. med. Volkmar Böhla u, Bad Soden (Ts.),
- Dr. med. Karl Kappen, Seligenstadt,
- Dr. jur. Gerhard Lüben, Frankfurt (Main),
- Dr. med. Hans-Wolfgang Weber, Darmstadt,
- Assessor Rolf Zaengler, Kronberg.

Zum Wahlleiter ist gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlordnung Professor Dr. med. Volkmar Böhla u, zu seinem Stellvertreter Dr. jur. Gerhard Lüben berufen worden.

Die Wahlfrist ist gemäß § 2 der Wahlordnung vom Vorstand (Präsidium) der Landesärztekammer auf den 5. bis 15. Juni 1976 festgesetzt worden.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 7 Abs. 1 der Wahlordnung 70 Tage vor Beginn der Wahl, also spätestens bis zum 26. März 1976, bei dem Wahlleiter, 6000 Frankfurt (Main), Broßstraße 6, eingereicht werden.

Frankfurt (Main), 10. 12. 1975

**Der Präsident
der Landesärztekammer Hessen**
St.Anz. 5/1976 S. 243

157

Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Unter Hinweis auf § 8 Abs. 3 letzter Satz der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 gebe ich bekannt, daß der Gegenstandskatalog für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erschienen ist und bei dem Druckhaus Schmidt und Bödige, 6500 Mainz, Rheinallee 191, bezogen werden kann.

Einige Exemplare des Gegenstandskataloges werden in Kürze bei den Nebenstellen des Hessischen Landesprüfungsamtes für Heilberufe an den jeweiligen Universitäten zur Einsichtnahme ausliegen.

Frankfurt (Main), 24. 12. 1975

**Hessisches Landesprüfungsamt
für Heilberufe**
— 18 b —
St.Anz. 5/1976 S. 243

158

Verschiedenes

Ungültigkeitserklärung eines Abgeordnetenausweises

Der Abgeordnetenausweis Nr. 96 (8. Wahlperiode), ausgestellt auf den Landtagsabgeordneten Karl Heinrich Trageser, 6000

Frankfurt, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 1. 1976 **Hessischer Landtag**
V 2 — 3 c

St.Anz. 5/1976 S. 244

159

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma Pintsch Oel GmbH, Hanau-Mainhafen

Auf Grund von § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung vom 15. 5. 1974 (BGBl. I S. 1193), von § 2 Ziffer 27 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499 und BGB. I S. 724) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) und vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 65) sowie von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 5. 6. 1970 (BGBl. I S. 689) und in Verbindung mit § 9 (2) des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. 6. 1972 (BGBl. I S. 873) und § 15 des Hessischen Abfallgesetzes (HAfG) i. d. F. vom 12. 3. 1974 (GVBl. I S. 197) habe ich der Firma Pintsch Oel GmbH, Saarstraße 5, 6450

Hanau-Mainhafen, auf Antrag vom 30. 12. 1971 — neu eingereicht am 12. 9. 1974 — die Genehmigung erteilt, unter Beachtung der im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen auf dem Grundstück in Hanau, Flur DDD, die mit Urkunde des Magistrats der Stadt Hanau vom 27. 5. 1957 — O II — genehmigte Anlage zur Destillation und Raffination für die Aufarbeitung von Altölen wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Destillations- und Raffinationsanlage für die Aufarbeitung von Altölen. Der maximale Durchsatz von Altöl beträgt 4000 t pr Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Da mehr als 500 Einwendungen erhoben wurden, wird die Zustellung gemäß § 10 Abs. 8 BimSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Bescheid und seine Begründung können während der Offenlegungsfrist vom 3. 2. 1976 bis 17. 2. 1976 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 b, zwischen 9.00 und 15.30 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, angefordert werden.

Darmstadt, 15. 1. 1976

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Pintsch Bd. 1 (2)
StAnz. 5/1976 S. 243

160 KASSEL

Vorhaben der Firma Anton Eichler, 3577 Neustadt

Die Firma Anton Eichler, Kreuzgasse 11, 3577 Neustadt, hat Antrag gestellt auf Genehmigung ihres Lagers für Tierkörperteile und auf Erweiterung des Gebäudes. Der Betrieb befindet sich auf dem firmeneigenen Grundstück Gemarkung Neustadt, Flur 3, Flurstück 113/1 und 171/1.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz (BimSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BimSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 3. Februar 1976 bis 5. April 1976 beim Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, zur Einsichtnahme aus.

Während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 648, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin wird auf Mittwoch, den 28. April 1976, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Ritterstraße 5, 3575 Neustadt, festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 6. Januar 1976 Der Regierungspräsident
III/2-53 e 201(93)

StAnz. 5/1976 S. 244

Buchbesprechungen

Finanz- und Steuerwesen, Von Prof. Klaus Fuchs, 148 S. mit über 30 graph. Darstellungen, 19,80 DM. Maximilian-Verlag, Herford-Bonn. Mit dem vorgelegten Band 8 „Finanz- und Steuerwesen“ setzt der Maximilian-Verlag seine Reihe „Leitfaden für den öffentlichen Dienst“ fort. Damit wird in der Verlagsreihe eine Lücke geschlossen, die entsprechend der Bedeutung dieses Fachgebietes für die Lehr- und Stoffverteilungspläne der Verwaltungsschulen und Fachhochschulen dem Anwärter und Studierenden nicht nur eine gute Einführung in die Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft und die Grundzüge des geltenden Rechts — einschließlich Kommunalabgabenrecht — bietet, sondern ihm auch den Weg zur Erschließung der steuer- und abgabenrechtlichen Einzelgesetze ebnet. Auf rund 148 Seiten mit über 30 graphischen Darstellungen, Tabellen und Gliederungen, mit zahlreichen Hinweisen auf die zugrunde liegenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie auf Rechtsprechung und Schrifttum gelingt es dem Verfasser, in anschaulicher Weise den Studierenden in ein Rechtsgebiet einzuführen, das wie kein zweites einer ständigen Veränderung und Fortentwicklung unterworfen ist. Der Leitfaden ist in drei Teile gegliedert: der erste befaßt sich mit der öffentlichen Finanzwirtschaft und den Grundlagen ihrer konjunkturgerechten Gestaltung. Der zweite Teil enthält das allgemeine Abgabenrecht, Gesamtübersichten über die wichtigsten Steuerarten sowie eine Darstellung des Aufbaus und der Organisation der Finanzverwaltung des Bundes und der Länder. Im dritten Teil wird auf der Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder Begriff und Wesen sowie die rechtliche Ausgestaltung der einzelnen Abgabarten beschrieben. Einzeldarstellungen der öffentlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sowie der Gebühren und Beiträge schließen sich an.

Trotz der Fülle des zu bewältigenden Stoffes bleibt die Broschüre ihrer Aufgabe treu, ein Leitfaden zu sein. Dort, wo es nützlich und notwendig erscheint, wird auf Zusatz- und Ergänzungsliteratur verwiesen. Damit wird der Leitfaden übersichtlich und gerade als Einführungswerk für Anwärter und Studierende empfehlenswert.

Regierungsdirektor Kunz

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil, Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. 52. Ergänzungslieferung (Stand: 22. Mai 1975), 17,60 DM, 53. Ergänzungslieferung (Stand: 12. Aug. 1975), 22,80 Deutsche Mark, und 54. Ergänzungslieferung (Stand: 30. Oktober 1975), 25,74 DM. Verlag Dr. Max Gehlen, Bad Homburg.

Neben der 51. Ergänzungslieferung, mit der die bewährte Sammlung auf den Stand vom 30. Januar 1975 gebracht wurde (s. Besprechung im StAnz. 1975 S. 1100), erschienen im Laufe des Jahres 1975 die 52. und 53. Ergänzungslieferung. Ferner erschien Anfang Januar 1976 die 54. Ergänzungslieferung.

Aus der 52. Ergänzungslieferung seien hervorgehoben das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 28. Januar 1975 (GVBl. I S. 20), die 3. Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht vom 21. Februar 1975 (GVBl. I S. 44) und die Neufassung des Hessischen Feld- und Frostschutzgesetzes vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 53).

Die 53. Ergänzungslieferung enthält u. a. die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabe-Verordnung) vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), das Haushaltsgesetz 1975 vom 24. Juni 1975 (GVBl. I S. 145) sowie die Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 1. Juli 1975 (GVBl. I S. 155).

Aus den Neuaufnahmen und Änderungen in der 54. Ergänzungslieferung seien erwähnt das Gesetz zur Änderung des Graduerungs-gesetzes vom 27. August 1975 (GVBl. I S. 207), das Gesetz über die

Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 23. September 1975 (GVBl. I S. 211), die Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 25. September 1975 (GVBl. I S. 219) und die Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes (Juristische Ausbildungsordnung — JAO —) vom 6. Oktober 1975 (GVBl. I S. 223).

Wie die Leser des Gesetz- und Verordnungsblatts Teil I aus Weiteren wissen, sind Herausgeber und Verlag bestrebt, in jeder Hinsicht ein langes Suchen nach Vorschriften soweit wie nur möglich auszuschließen („Schluß mit dem Wühlen“). Die Voraussetzungen dafür, daß nunmehr gänzlich mit dem Wühlen nach Vorschriften selbst in der Sammlung Schluß ist, haben Herausgeber und Verlag jetzt dankenswerterweise mit einem der 54. Ergänzungslieferung beigefügten neuen Stichwortverzeichnis geschaffen. Das Verzeichnis ist ausführlich, übersichtlich angeordnet und in der Sammlung durch farbiges Papier leicht greifbar. Zusammen mit einer ebenfalls der 54. Ergänzungslieferung beigelegten Schnellübersicht dürfte es den Gebrauch der Sammlung weiter erleichtern.

Reg.-Direktor v. Hoerschelmann

Lebensmittelrecht. Kommentar der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, unter Mitarbeit vieler Experten, herausgegeben und erläutert von W. Zipfel, Richter am Bundesgerichtshof, 25. Erg.-Lieferung, Stand April 1975. Rd. 310 S., 48,50 DM. Grundwerk (rd. 5700 S.) in 3 Leinenordnern 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts erforderliche notwendige Überarbeitung und Ergänzung des Kommentars bietet Anlaß, neuerlich auf dieses Werk hinzuweisen, das Texte und Kommentar der gesamten lebensmittelrechtlichen Vorschriften umfaßt und als Lose-Blatt-Sammlung vergleichsweise sehr prompt und wahrscheinlich auch preiswert auf dem laufenden gehalten werden kann.

Die 25. Ergänzungslieferung (130 Blatt) bringt 21 Rechtsvorschriften — darunter auch 8 EWG-Verordnungen betreffend den Verkehr mit Wein — auf den neuesten Stand (April 1975). Besonders zu vermerken sind die neu aufgenommenen Rechtsvorschriften (die Quecksilberverordnung, Fische, die Elprodukten-Verordnung, die Verordnung über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und die Trinkwasser-Verordnung); ferner die Neufassungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, der Fertigpackungsverordnung sowie die Neudrucke der Verordnung über Entener und der Tabakverordnung unter Berücksichtigung der erfolgten Änderungen.

Die Kommentierung des neuen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wurde fortgesetzt.

Die Verzahnung des Lebensmittelrechts mit verschiedenen anderen Gesetzen (Arzneimittelgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Branntweinmonopolgesetz, Düngemittelgesetz, Futtermittelgesetz, Warenzeichengesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) erfordert es, auch diese Rechtsvorschriften in dem Werk zu berücksichtigen und — sei es mit vollem Text (z. B. hier die Fertigpackungsverordnung) oder auszugsweise, wie das Branntweinmonopolgesetz im Textteil und Kommentarteil oder auch nur im Anhang — zu behandeln.

Mit der letzten (25.) Ergänzungslieferung wurde der Anhang durch Textauszüge aus dem Bundes-Seuchengesetz, dem Futtermittelgesetz, dem Düngemittelgesetz und dem Warenzeichengesetz angereichert. Textsammlung und Kommentar sind danach, auch soweit Randgebiete des Lebensmittelrechts in Betracht kommen, in befriedigendem Maße einbezogen.

Dr. Depner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976

MONTAG, 2. FEBRUAR 1976

Nr. 5

Aufgebote

361

C 903/75 — Aufgebot: Der Maurer Friedewald Nickel in Wächtersbach-Wittgenborn, Waldensberger Straße 18, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wittgenborn, Band 30, Blatt 734, in Abteilung III, Nr. 1, für die Volksbank Wächtersbach eG in Wächtersbach eingetragene Grundschuld von 2200,— DM verzinslich mit 8% beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, dem 20. September 1976, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 14. 1. 1976 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

362

GR 227 — 16. 1. 1976: Roth, Paul, Immobilienkaufmann, und Bärbel, geb. Ellenberger, Arolsen-Bühle.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 18. 1. 1976 **Amtsgericht**

363

GR 1964 — 12. 1. 1976: Dotzert, Heinz, Betriebsmeister, Dotzert, geb. Zieslik, Edith Marie, Friedberg/H. 2, Am Schwimmbad 22.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. 12. 1974.

6360 Friedberg, 12. 1. 1976 **Amtsgericht**

364

GR 221/50 — 26. 9. 1975: Die Eheleute Adam Wilhelm Fath, Kaufmann, und Hildegard Fath geb. Rüdener, beide wohnhaft in Mörlenbach (Odw.), haben durch notariellen Vertrag vom 12. September 1975 die Gütertrennung aufgehoben und den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

365

GR 308: In das Güterrechtsregister ist unter Nr. GR 308 am 13. 1. 1976 folgendes eingetragen worden: Eheleute technischer Angestellter Hans Joachim Ramsbrock und Roswitha Ramsbrock, geb. Stephan, Idstein.

Durch Erklärung vom 17. November 1975 hat der Ehemann die Berechtigung der Ehefrau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6270 Idstein, 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

366

1 GR 351 A — Neueintragung: Die Eheleute Johannes Jürgen Becker und Ingrid Theresia Becker geb. Strohmeier, 3540 Korbach, An der Schafftrift 19, haben durch Vertrag vom 29. Dezember 1975 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 19. 1. 1976 **Amtsgericht**

367

GR 402 — 13. Januar 1976: Matzal, Karl, Bürgermeister a. D. in Limburg, und Emilie, geb. Wanke.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Dezember 1975 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft vereinbart.

6250 Limburg (Lahn), 4. 1. 1976 **Amtsgericht**

368

GR 353 — Neueintragung — 13. 1. 1976: Eheleute Werner Krebs und Margot Krebs geb. Witt, beide wohnhaft in Presberg (Rheingau), Wisperweg 5.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdeshelm (Rhein), 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

369

Rü GR 349 — Neueintragung — 8. 1. 1976: Die Eheleute Rudolf Manfred Karl Haas und Ursula Lieselotte Klara Helene, geb. Haag, Rüsselsheim, Zamenhofstr. 4, haben durch Vertrag vom 11. August 1975 Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 9. 1. 1976 **Amtsgericht Groß-Gerau Zweigstelle Rüsselsheim**

370

GR 202 — Neueintragung: Ingenieur Armin Manfred Rollmann und Brigitte Sabine Rollmann geb. Reisener, in Schlüchtern 1.

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 20. 1. 1976 **Amtsgericht**

371

GR 3591 — 31. 12. 1975: Wolpert, Eckhard, Unternehmensberater, und Edith, geb. Schneider, in Nordenstadt.

Durch Ehevertrag vom 17. November 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3592 — 8. 1. 1976: Mischke, Reinhold, Malermeister, und Marlene, geb. Faster, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3592 — 12. 1. 1976: Muhler, Klaus, Kaufmann, und Christa Doris, geb. Claus, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Juni 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3594 — 12. 1. 1976: Schneider, Roland, Kaufmann, und Rosemarie, geb. Klee, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3595 — 12. 1. 1976: Nauheimer, Albrecht, Bankkaufmann, und Barbara, geb. Diermayer, Diplom-Psychologin, in Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3596 — 12. 1. 1976: Dahlhausen, Johann Peter, und Ingrid Magda, geb. Weise, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 22**

Handelsregister

372

HRA 1152 — Veränderung — 21. Januar 1976: Manfred Gebert Kommanditgesellschaft, Niederweidbach, Kreis Biedenkopf, jetzt Bischoffen-Niederweidbach Kreis Wetzlar. Der bisherige persönlich haftende Gesellschafter Kaufmann Manfred Gebert in Bischoffen-Niederweidbach ist aus der Gesellschaft ausgeschieden; er ist zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.

3560 Biedenkopf, 16. 1. 1976 **Amtsgericht**

Vereinsregister

373

VR 319 — Neueintragung — 20. Januar 1976: Tauchclub Delphin, Taunusstein mit dem Sitz in Taunusstein

6208 Bad Schwalbach, 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

374

VR 285 — Neueintragung: Siedlerverband Mittel-Hessen. Sitz des Vereins ist Karben-Okarben.

6368 Bad Vilbel, 15. 1. 1976 **Amtsgericht**

375

Neueintragungen

VR 411 — 13. 1. 1976: Förderverein des Jugendclubs in Zwingenberg, Zwingenberg.

VR 412 — 13. 1. 1976: Trägerverein Jugendhaus Bensheim, Bensheim.

6140 Bensheim, 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

376

VR 398 — Neueintragung — 12. Januar 1976. Sportverein Herzhausen-Mornshausen, Dautphetal.

3560 Biedenkopf, 9. 1. 1976 **Amtsgericht**

377

VR 216 — Neueintragung — 14. Januar 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Vogelschutzverein Kefenrod in Kefenrod (Wetteraukreis).

6470 Büdingen, 14. 1. 1976 **Amtsgericht**

378

VR 192 — **Neueintragung** — 4. Dezember 1975: Sportgemeinschaft (SG) 1920 Battenfeld, Sitz: Battenfeld.
3558 Frankenberg, 4. 12. 1975 **Amtsgericht**

379

VR 428 — **Neueintragung**: Reitsport-Verein Freigericht eingetragener Verein in 6463 Freigericht 2.
6160 Gelnhausen, 9. 1. 1976 **Amtsgericht**

380

VR 429 — **Neueintragung**: Jugendzentrum Bad Orb in Bad Orb.
6460 Gelnhausen, 14. Jan. 1976 **Amtsgericht**

381

6 VR 541 — **Neueintragung** — 13. Januar 1976: Kleintierzuchtverein Walldorf/Hessen, gegr. 1921, Walldorf.
6080 Groß-Gerau, 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

382

6 VR 542 — **Neueintragungen** — 16. Januar 1976: Touristenverein „Die Naturfreunde“ Verband für Touristik und Kultur, Ortsgruppe Trebur e. V., Trebur.
6 VR 543 — 16. Januar 1976: Club zum goldenen Anker, Geinsheim.
6030 Groß-Gerau, 16. 1. 1976 **Amtsgericht**

383

VR 224 — **Neueintragung** — 21. Januar 1976: Verkehrsverein Oedelsheim, Oberweser, Ortsteil Oedelsheim.
3520 Hofgeismar, 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

384

VR 1074: Männergesangverein Concordia Thalheim e. V. Sitz: Dornburg-Thalheim.
6253 Hadamar, 14. 1. 1976 **Amtsgericht**

385

VR 1364 — 6. 11. 1975: 1. Nordhessischer Reservisten- und Sportschützen-Club 1975, Sitz Kassel.
VR 1365 — 27. 11. 1975: Sportschützen-Verein — Eiterhagen — 1962, Sitz Söhrewald.
VR 1366 — 5. 12. 1975: Reit- und Fahrverein Söhre, Sitz Lohfelden.
3500 Kassel, 14. 1. 1976 **Amtsgericht**

386

8 VR 512 — **Neueintragung** — 14. Januar 1976.
Bürgervereinigung Alt Münster e. V. in Kelkheim (Taunus.)
6240 Königstein, 14. 1. 1976 **Amtsgericht**

387

4 VR 335: Männergesangverein „Eintracht 1872“ Sprendlingen, Sprendlingen.
6070 Langen, 15. 1. 1976 **Amtsgericht**

388

VR 170 — **Veränderungen**: Verein der Lohnsteuerzahler e. V., Sitz: Echzell.
Der Name des Vereins wurde in „Verein der Lohnsteuerzahler e. V., Lohnsteuerhilfeverein“ geändert und nach Florstadt verlegt.
6178 Nidda, 9. 1. 1976 **Amtsgericht**

389

VR 705 — **Löschung** — 24. 11. 1975: Verein zur Förderung und Pflege der Bodenjagd Lahn-Dill 70 in Rodheim-Bieber.

Durch rechtskräftigen Beschluß des AG Wetzlar vom 31. Oktober 1975 wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Eine Liquidation findet nicht statt.
6330 Wetzlar, 24. 11. 1975 **Amtsgericht**

390

Neueintragungen
VR 1832 — 12. 1. 1976: Eisenbahnfreunde Mainz-Wiesbaden, Wiesbaden.
VR 1833 — 12. 1. 1976: Verbraucher-schutzverband Hessen, Wiesbaden.
VR 1834 — 12. 1. 1976: Kleingartenverein „Auf dem Sand“, Wiesbaden.

Auflösung

VR 1269 — 2. 1. 1976: Verein zur Unterstützung ehemaliger Betriebsangehöriger der Firma Glyco-Metall-Werke Daelen & Loos, Wiesbaden-Schierstein.
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 1975 ist der Verein aufgelöst.

Löschung

VR 1505 — 9. 1. 1976: Bühnen- und Presseclub, Wiesbaden.
Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.
6200 Wiesbaden, 13. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 22**

391

VR 1012 — 9. Jan. 1976: Soziale Unterstützungseinrichtung der Firma August Gundlach GmbH, Großalmerode.
Die Mitgliederversammlung vom 5. 12. 1975 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Zu Liquidatoren sind bestellt: Wolfgang Baetz, Großalmerode, Kurt Störmer, Großalmerode.

3430 Witzenhausen, 13. 1. 1976 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**392**

6a N 2/76 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren gegen die Firma Bodentechnik Gutberlet Bau- und Gründungsgesellschaft mbH & Co. KG mit dem Sitz in Oberursel, Feldbergstraße 39, persönlich haftende Gesellschafterin Bodentechnik Gutberlet Bau- und Gründungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schmitten/Ts.-Treisberg, Geschäftsführer: Architekt Horst Gutberlet, wohnhaft in Schmitten-Treisberg, Leiweg 22, wird zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft erlassen. Die Gesellschaft darf über Vermögensgegenstände nicht verfügen, insbesondere keine Forderungen einziehen oder darüber verfügen.
6380 Bad Homburg v. d. H., 19. 1. 1976 **Amtsgericht**

393

6a N 83/75 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der Vollstreckungsbehörde der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Hochtaunuskreis, Postfach Nr. 1127, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1 — Gläubigerin und Antragstellerin —, gegen die Firma LH-Montage GmbH & Co. KG, 6380 Bad Homburg v. d. H. 6, Am Winterstein 12, persönlich haftende Gesellschafterin: LH-Montage Bau GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer Herrn Lenhart — Schuldnerin und Antragsgegnerin —, wird zur Sicherung der Masse ein allgemeines Verfügungsverbot (§ 106

KO) gegen die Schuldnerin erlassen. Diese darf über ihr Vermögen nicht mehr verfügen, insbesondere keine Forderungen einziehen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

394

N 38/75: Über das Vermögen der Fa. Wobag Wohnbaugesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Jägermann, 6368 Bad Vilbel, Friedberger Str. Nr. 11, ist am 21. 1. 1976, 15.37 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, 6 Frankfurt/Main, Corneliustr. 8, Tel.: 74 77 31—36.

Konkursforderungen sind bis zum 11. 2. 1976 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 12. 2. 1976, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 5. 3. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Str. 132, Zimmer 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung erlangt, bis zum 16. 2. 1976 dem Verwalter anzeigen.

6368 Bad Vilbel, 21. 1. 1976 **Amtsgericht**

395

61 VN 1/76 — **Vergleichsverfahren**: Die Firma defronic-dipling. detterer GmbH in 6100 Darmstadt, Otto-Hesse-Straße 7—9, hat durch einen am 20. Januar 1976 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Rüdiger Moufang, 6100 Darmstadt, Adlungstraße 16, Tel.: 2 98 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt, dem die in § 57 VerglO vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zustehen sollen.

Die Antragstellerin wird den im § 57 VerglO bezeichneten Beschränkungen unterworfen.

6100 Darmstadt, 21. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 61**

396

81 N 26/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Hispania, Import-Export, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münchener Straße 54, 6 Frankfurt (Main), wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 5. März 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung auf 3500,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer,
b) Auslagen auf 130,30 DM.

6000 Frankfurt (Main), 20. 1. 1976 **Amtsgericht, Abt. 81**

397

81 N 428/75 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Herrn Franz Ernst, alleiniger Inhaber der Firma Ernst-Montagebau, Stettiner Straße 22, 6235 Okriftel, wird heute, am 19. Januar 1976, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6 Frankfurt (Main), Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 19. Februar 1976, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 20. Februar 1976, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 27. Februar 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 19. Februar 1976 ist angeordnet.
6000 Frankfurt (Main), 19. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

398

81 N 517/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Friedrich Hermann Georg, 6 Frankfurt (Main), Bregenzer Str. 15, Inhaber einer Baudekoration und Malergeschäftes in 6 Frankfurt (Main), Bergerstr. 329, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 12. März 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:
a) Vergütung auf 400,— DM zuzüglich Ausgleich von 5,5% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 131,85 DM.

6000 Frankfurt (Main), 21. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 81

399

81 N 517/75 — **Bekanntmachung** über die Schlußverteilung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Friedrich Hermann Georg, Inh. einer Baudekoration und eines Malergeschäftes in Frankfurt/Main, Bergerstr. 329, AZ.: 81 N 517/75 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es steht ein Betrag von 775,38 DM zur Verfügung, abzüglich noch zu berücksichtigender Masseverbindlichkeiten. Die Vorrechtsforderungen betragen 142 596,95 DM, die nichtbevorrechtigten 54 563,81 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt (Main), 22. 1. 1976

Der Konkursverwalter:
gez. Masche
Rechtsanwalt

400

81 N 26/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Radio Hispania, Import-Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münchener Straße 54, 6 Frankfurt (Main), soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen hierfür 17 274,47 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/1 391,66 DM, Vorrechte I/II 16 255,81 DM, Vorrechte I/III 143,30 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen mit 28 808,83 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Ge-

schäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 1. 1976

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

401

2 N 10/71: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Käthe Marx geb. Roß, letzter inländischer Wohnsitz in Mölln, z. Z. wohnhaft in den Vereinigten Staaten von Amerika, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin bestimmt auf Dienstag, den 10. Februar 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Außenstelle Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal.
6080 Groß-Gerau, 22. 12. 1975

Amtsgericht

402

42 N 118/73: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Fa J. Pradella, Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuberg 1 Hohenstr. 1, Geschäftsführer Josef Pradella, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 26. 2. 1976, 14.00 Uhr, Zimmer 39, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, anberaumt.

Der ursprüngliche Termin vom 12. 2. 1976 ist damit aufgehoben.

6450 Hanau, 21. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 42

403

4 N 16/75 — 16. 1. 1976 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Baudekoration Erwin Bender Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6239 Vockenhausen, Buchenweg 8, gesetzlich vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Erwin Bender, ebenda, wird heute, am 16. Januar 1976, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Helga Duy, 6270 Idstein, Wiesbadener Str. 61.
Anmeldefrist bis 17. Februar 1976. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Februar 1976, 10.00 Uhr. Anzeigepflicht bis 17. Februar 1976.

6270 Idstein, 16. 1. 1976

Amtsgericht

404

N 13/75 — 13. 1. 76: Über das Vermögen des Kaufmanns Eugen Braun, Inhaber der Firma Eugen Braun, Kleinmöbelfabrik, 6272 Niedernhausen, Schillerstraße 8, wird heute am 12. September 1975, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner nach seinem Zugeständnis und den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Achim Neeb, Wiesbaden, Moritzstraße 6.
6270 Idstein, 13. 1. 1976

Amtsgericht

405

65 N 7/76 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Adolf Petzold GmbH, 3501 Fuldatal 1, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Petzold, ist am 23. Januar 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, 35 Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4.

Konkursforderungen sind bis zum 14. April 1976 beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder

Wahl eines neuen Verwalters. Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. März 1976, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1976 anzeigen.

3500 Kassel, 23. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

406

3 N 55/75: Über das Vermögen der Firma Gastro-Service GmbH in Langen, Darmstädter Straße 36, vertreten durch den Geschäftsführer Leonhard Kirschniok, Egelsbach, ist am 7. 1. 1976, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., Langen, Gartenstraße 84.

Konkursforderungen sind bis 2. 4. 1976 — zweifach schriftlich —, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. 3. 1976, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 26. 4. 1976, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 2. 1976 anzeigen.

6070 Langen, 7. 1. 1976

Amtsgericht

407

62 N 30/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Westbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6200 Wiesbaden-Schierstein, Alte Schmelze 21, wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 25. Februar 1976, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts Wiesbaden einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Vergütung des Gläubigerausschusses (Vorschuß), 4. Verschiedenes.
6200 Wiesbaden, 9. 1. 1976

Amtsgericht

408

62 N 2/76: Über den Nachlaß der am 1. 12. 1975 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 11, wohnhaft gewesenen verwitweten Hausfrau Christa-Auguste Eva Schlink geb. Berkau, wird heute, am 14. Januar 1976, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rütger Zilcken, 6200 Wiesbaden, Forststr. 1.

Anmeldungen (doppelt) bis 8. März 1976. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. März 1976, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. März 1976.

6200 Wiesbaden, 14. 1. 1976

Amtsgericht

409

62 N 47/76: Über den Nachlaß des am 12. 10. 1975 verstorbenen, in 6200 Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 67, wohnhaft gewesenen Architekten Edmund Hammer wird heute, am 19. Januar 1976, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Kaufmann Godehard Hillebrand, Raiffeisenstr. 9, 6201 Auringen (Ts.).

Anmeldungen (doppelt) bis 8. März 1976. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 17. März 1976, 10.00 Uhr, Zimmer 243.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. März 1976.

6200 Wiesbaden, 19. 1. 1976 Amtsgericht

410

62 N 116/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Fichtel, 6200 Wiesbaden, Bingerstr. 45, persönlich haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft in Firma G. Fichtel Kanal-Rohrreinigungsdienst (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim/Main unter HRA 1154), wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 25. Februar 1976, 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, 4. Vergütung des Konkursverwalters, 5. Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 21. 1. 1976 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

411

K 20/75: Das im Grundbuch von Alsfeld, Band 105, Blatt 5057, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigsplatz 7, Größe 3,00 Ar,

soll am 24. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Zwiener, Metzgermeister in Alsfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 1. 1976 Amtsgericht

412

2 K 7/75: Die im Grundbuch von Helsen, Band 23, Blatt 657, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 222, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr., Größe 2,63 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 479/225, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße, Größe 6,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 595/220, Hofraum, Hauptstraße, Größe 2,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 222, Gebäudefläche, Hauptstr. 30, Größe 1,54 Ar,

sollen am 10. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Werner Hüwel in Esenthof, Krs. Büren, Haus Nr. 128.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 1. 1976 Amtsgericht

413

2 K 17/75: Das im Grundbuch von Twiste Band 8, Blatt 240 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung Twiste, Flur 1, Flurstück 140/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Hs. Nr. 10, Größe 9,43 Ar,

soll am 17. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Maschinenarbeiter Adalbert Kotsch, 1 b) dessen Ehefrau Irene Kotsch, geb. Nitsch, in Twiste — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 9. 1. 1976 Amtsgericht

414

K 41/74: Die im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 135, Blatt 4996, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 15, Flurstück 45/53, Lieg.B. 3297, Bauplatz, Kleine Industriestraße, Größe 6,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 15, Flurstück 45/54, Hofraum, daseibst, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 15, Flurstück 45/58, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Industriestraße 13, Größe 35,78 Ar,

sollen am 7. April 1976, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude der Sparkasse, Reichstraße 1, 3. Stock, Zimmer 305, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Dezember 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gablonzer Glas- und Metallwarenfabrik Oskar Zimmermann KG in Bad Hersfeld. Bei dem Grundstück lfd. Nr. 7 handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohn-

und Bürogebäude mit angrenzender Montage- und Lagerhalle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 6. 1. 1976 Amtsgericht

415

6a K 23/75 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Köppern, Band 7, Blatt 163, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 29, Gemarkung Köppern, Flur 26, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Talweg, Größe 3,85 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Köppern, Flur 26, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Talweg, Größe 4,87 Ar,

sollen am 28. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal 1 (I. Obergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Weißbinder Heinrich Hofmann, b) Maurer Heinrich Hofmann, c) Karl-Heinz Hofmann, d) Maurermeister Friedrich Hofmann, e) Ehefrau Auguste Hofmann geborene Biedenkapp,

zu a) bis e) alle in Friedrichsdorf 2, Wiesenweg o. Nr.,

zu a) zu $\frac{1}{16}$, zu b) und c) je zu $\frac{1}{16}$ und zu d) und e) je zu $\frac{1}{16}$ Idealanteilen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 34 auf DM 13 000,— und Flurstück 33 auf DM 110 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 19. 12. 1975 Amtsgericht

416

6a K 63/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 226, Blatt 6971, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 29, Flurstück 2/3, Ackerland, Saalburgstraße, Größe 21,31 Ar

soll am 1. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vera Netter-Kasulke, geborene Kasulke, Werbeassistentin, Bad Homburg v. d. H., Gartenfeldstraße 69a.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 298 350,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 9. 12. 1975 Amtsgericht

417

6a K 32/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 129, Blatt 4118, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 76/14, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 82, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Bad Homburg, Flur 19, Flurstück 76/15, Hof- und Gebäudefläche, Hessenring 82, Größe 22,99 Ar,

sollen am 7. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, Saal 1 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Dr. Eberhard Priemer, 6380 Bad Homburg v. d. H., Frankfurter Landstraße 9.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Flurstück 76/14 auf DM 3600,— und Flurstück 76/15 auf DM 1 496 400,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 6. 11. 1975

Amtsgericht

418

2 K 29/73 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Strinz-Margarethä, Band 23, Blatt 647, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Strinz-Margarethä, Flur 47, Flurstück 183/2, Hof- u. Gebäudefläche, Steinstraße, Größe 3,70 Ar, soll am 5. April 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl u. Hannelore Scherer geb. Marx, Hohenstein 4 — Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 140 000,— DM. Anberaumung des Versteigerungs-Termins erfolgt gem. § 74a Abs. 3 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 12. 1975

Amtsgericht

419

5 K 24/75 — **Beschluß:** Das im Erbbaugrundbuch von Breithardt, Band 42, Blatt 1216, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breithardt, Flur 62, Flurstück 216, Bauplatz, Gronauer Str., Größe 6,60 Ar, (eingetragen im Grundbuch von Breithardt, Blatt 1055).

Erbbaurecht für die Dauer von 75 Jahren ab 1. Nov. 1975. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zur Belastung mit Grundpfandrechten und Reallasten der Zustimmung der Grundstückseigentümerin — der Evangelischen Kirchengemeinde (Pfarrei) in Breithardt,

soll am 12. April 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Erbbaurechts am 16. 5. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stadtangestellter Günter Weilnau u. dessen Ehefrau Sigrid, geb. Pech, Hohenstein Nr. 1 zu je 1/2.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 7. 1. 1976

Amtsgericht

420

2 K 51/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Seitzenhahn, Band 16, Blatt 460, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 3, Flurstück 40, Hof- u. Gebäudefläche, Hähnchenschmühle, Größe 18,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seitzenhahn, Flur 3, Flurstück 41/2, Hof- u. Gebäudefläche, Hähnchenschmühle, Größe 24,66 Ar,

sollen am 12. April 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus u. Marion Holland, geb. Gerber, jetzt in Gauting — Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 70 000,— DM und 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 1. 1976

Amtsgericht

421

K 1/75: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 21, Blatt 855, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 8580/100 000 (achttausendfünfhundertachtzig/hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Kloppenheim Flur 1, Flurstück 97, L.B. 461, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 21, Größe 17,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (Penthouse) Nr. 21 des Teilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragenen in Blatt 835 bis 854, 856 bis 858) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Wohnungseigentums auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 8. Februar 1972.

Wegerecht und Recht Versorgungsleitungen zu verlegen an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 98, eingetragenen in Blatt 831, Abt. II/5.

Miteigentumsanteil aus Blatt 830 hierher übertragen am 8. Februar 1972.

Zu nebenstehendem Wohnungseigentum gehört noch das Teileigentum an dem Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 eingetragen am 13. März 1972.

Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, daß zur Veräußerung im Wege der Zwangsvolleistreibung oder durch den Konkursverwalter die Zustimmung der Miteigentümer nicht erforderlich ist. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 12. Februar 1972, eingetragen am 13. März 1972.

Vermerkt am 13. März 1972 — berichtigt auf Grund VM 6/72 am 15. August 1972.

Die Eintragungsstelle der Dienstbarkeit wird infolge Fortschreibung berichtigt in Blatt 894 bis 932, Abt. II, Nr. 2. Eingetragen am 28. Juni 1974.

soll am 22. April 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marika Jung geb. Malter, 6367 Karben 2, Frankfurter Straße 31.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 12. 1. 1976 Amtsgerecht

422

8 K 55/74: Das im Grundbuch von Eiershausen, Band 32, Blatt 1231, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur Nr. 11, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 65, Größe 2,38 Ar, soll am 31. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hilfsarbeiter Franz Stoll in Eschenburg-Eiershausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 934,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 1. 1976 Amtsgerecht

423

K 109/74. Das im Grundbuch von Schwalheim, Band 19, Blatt 957, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwalheim, Flur 1, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 52, Größe 5,60 Ar,

soll am Freitag, 19. März 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Jan. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Geweniger, geb. Baur, Anna Elise, Lorschbach/Ts., Gartenstraße 3,

b) Bär, geb. Krug, Anna Emilie, Lorschbach/Taunus, Kirchstraße 13,

c) Gottschalk, Christian Jakob, Hofheim/Taunus, Elisabethenstraße 24,

d) Schneider, geb. Gottschalk, Karoline Magdalene, Frankfurt/Main-Nied, Oeserstraße 18,

in Erbengemeinschaft

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 19 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 22. 1. 1976 Amtsgerecht

424

K 92/74: Das im Grundbuch von Dorheim, Band 33, Blatt 1580, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorheim, Flur 7, Flurstück 56, Lieg.-B. 832, Hof- und Gebäudefläche, In der Au 1, Größe 6,50 Ar,

soll am Freitag dem 26. 3. 1976, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Körner in Münzenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 202 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 8. 1. 1976 Amtsgerecht

425

5 K 38/74: Das im Grundbuch von Fulda, Band 194, Blatt 7588, eingetragene Grundstück mit Reichshelmstätteneigenschaft lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 17, Flurstück 352/69, Lieg.-B. 5724, Hof- und Gebäudefläche, Milseburgstr. 5, Größe 10,10 Ar,

soll am 18. März 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fernfahrer Manfred Matthes,
b) Ehefrau Christa Matthes, geb. Belz, beide in Fulda, in Gütergemeinschaft. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 361 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Fulda, 20. 1. 1976

Amtsgericht

426

K 104/74 — Beschluß: Die im Grundbuch von Haingründau, Band 24, Blatt 1308, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 88, Gartenland, Im Schmidthof, Größe 1,38 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 100, Größe 2,88 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 68, Grünland. Auf der Lanzenwiese, Größe 6,18 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 66, Grünland. Auf der Lanzenwiese, Größe 4,67 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Haingründau, Flur 1, Flurstück 87, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 100, Größe 3,69 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. März 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. September 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Helmut Laubach in Haingründau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flurstück 88 = 55 000,— DM,
für Flurstück 89 = 182 000,— DM,
für Flurstück 68 = 1 236,— DM,
für Flurstück 66 = 934,— DM,
für Flurstück 87 = 11 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6160 Gelnhausen, 21. 1. 1976

Amtsgericht

427

2 K 96/75: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 60, Blatt 2920, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 1, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstr. 3, Größe 20,30 Ar,

soll am 16. 3. 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. GECEWA Anstalt, FL — 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, Bahnhofstr. 8.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 1. 1976

Amtsgericht

428

2 K 55/73 und 2 K 59/74: Die im Grundbuch von Driedorf, Band 36, Blatt 1219, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Driedorf

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 77/133, Hof- und Gebäudefläche, Weiherstr. 28, Größe 5,49 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 39, Gartenland Großwies, Größe 8,00 Ar,

sollen am 26. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1974 und 15. 11. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Elektriker Manfred Tischler und Edith, geb. Pernthaler, in 6349 Driedorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 1 auf 51 588,— DM,
zu lfd. Nr. 2 auf 8 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 13. 1. 1976

Amtsgericht

429

64 K 137/73: Das im Grundbuch von Kirchdittmold, Band 10, Blatt 226, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 21, Gemarkung Kirchdittmold, Flur D, Flurstück 1025/281, Lieg.-B. 172, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstr. 13 und 15, Größe 3,99 Ar,

soll am 17. März 1976, 9.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 12. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Klaus Weißhaar in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 1. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

430

5 K 35/67 — Terminbestimmung zur Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Gemünden/Wohra, Blatt 1220, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flst. 71/2, Hof- und Gebäudefläche, unter dem Kressenberg, Größe 91,65 Ar, Grünland, daselbst, Größe 31,60 Ar, Hutung, daselbst, Größe 38,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 33, Flst. 71/3, Hof- und Gebäudefläche, unter dem Kressenberg, Haus Nr. 1a, Größe 18,59 Ar,

sollen am Mittwoch, den 24. März 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Zwangsversteigerungsvermerke: bezüglich der Grundstückshälfte Nr. 1 des Teichwirts Heinrich Wett in Gemünden am 19. 10. 1967, bzgl. lfd. Nr. 2: am 10. 12. 1973. Bezüglich der Grundstückshälften der Frau Anna Elisabeth Wett in Gemünden, lfd. Nr. 1 und 2: am 19. 4. 1973.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 238 800,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 38 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 29. 11. 1975

Amtsgericht

431

K 39/74: Die im Grundbuch von Beerfelden, Band 21, Blatt 1371, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Beerfelden, Flur Nr. 6, Flurstück 155, Ackerland (Obstb.), Oberm Güttersbacher Weg, Größe 11,93 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Beerfelden, Flur Nr. 1, Flurstück 733, Hof- und Gebäudefläche, Geißgasse 4, Größe 3,35 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Beerfelden, Flur Nr. 9, Flurstück 107, Ackerland, Zwischen Lücken- und Airlenbacher Weg, Größe 53,77 Ar,

sollen am 23. März 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Mai 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friedrich Wilhelm Hupp, Beerfelden.

Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG:

lfd. Nr. 4: 2 147,50 DM,

lfd. Nr. 9: 45 200,— DM,

lfd. Nr. 11: 9 678,60 DM,

zusammen: 57 026,10 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 19. 1. 1976

Amtsgericht

431a

K 87/74: Das im Grundbuch von Momart, Band 6, Blatt 220, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Momart, Flur 1, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Friedhof, Größe 10,68 Ar,

soll am 30. März 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. August 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Lust, geb. Fornoff.

Wert gem. § 74a ZVG: 78 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 15. 1. 1976

Amtsgericht

432

7 K 236/75 — Zwangsversteigerung: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bürgel, Band 101, Blatt Nr. 3823, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürgel, Flur 5, Flurstück 191/5, LB 1098, Hof- und Gebäudefläche, Bildstockstraße 1, Größe 3,45 Ar,

am Dienstag, dem 30. 3. 1976, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z des Versteigerungsvermerks (12. 11. 1975):

a) Wilhelmine Sybilla Thauer, geb. Lösel,

b) Rainer Georg Wilhelm Lösel, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 13. 1. 1976

Amtsgericht

433

7 K 85/75 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/2-Miteigentumsanteil der im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 223, Blatt 7990, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 240/3, LB 1095, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 37, Größe 5,04 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 240/5, LB 1095, Straße, daselbst, Größe 0,04 Ar,

am Montag, dem 3. Mai 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks des zur Versteigerung anstehenden $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteils (14. 7. 1975):

Heinz August Kulp, geb. 5. 7. 1921, Neu-Isenburg.

Der Wert des $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteils der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 31. 12. 1975

Amtsgericht

434

K 20/73 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Iba, Band 23, Blatt 363, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 70, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Ziegenberge 120, Größe 2,04 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Iba, Flur 11, Flurstück 34, Grünland, Im Wiesenbach, Größe 4,68 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 86, Grünland, Über dem Dorfe, Größe 5,20 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Iba, Flur 4, Flurstück 71, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Vor dem Ziegenberge 120, Größe 9,88 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Iba, Flur 11, Flurstück 194/13, Ackerland und Holzung, Vor der Kirmess, Größe 78,29 Ar, sollen am 7. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. F., Weidenberggasse 1, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina, gen. Käthe, Herden geb. Apel, in Iba.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- Ifd. Nr. 1 auf 19 655,— DM,
- Ifd. Nr. 2 auf 187,— DM,
- Ifd. Nr. 3 auf 2080,— DM,
- Ifd. Nr. 4 auf 1835,— DM,
- Ifd. Nr. 5 auf 2348,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 12. 1975

Amtsgericht

435

K 51/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Mönchhosbach, Band 10, Blatt 210, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mönchhosbach, Flur 5, Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 7, Größe 5,00 Ar, soll am 21. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Helga Stahl, geb. Kisselbach, in Mönchhosbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 30. 12. 1975

Amtsgericht

436

K 25/75: Das im Grundbuch von Salmünster, Band 50, Blatt 1727, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Salmünster, Flur N, Flurstück 61/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Gaswerk 4, Größe 33,87 Ar, soll am 30. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlichtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Fuldaer Kalksandstein-Vertrieb Mahr KG in 6400 Fulda.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 696 456,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlichtern, 21. 1. 1976

Amtsgericht

437

K 2/75: Das im Grundbuch von Steinau, Band 143, Blatt 6015, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 20, Flurstück 46/3, Hof- und Gebäudefläche, Altvaterstr. 28, Größe 7,63 Ar,

soll am 29. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlichtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Erika Chniel, geb. Trunski, in Offenbach.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 400 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlichtern, 19. 1. 1976

Amtsgericht

438

K 46/75: Das im Grundbuch von Lützendorf, Band 10, Blatt 280, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Lützendorf, Flur 2, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Wellstraße 2, Größe 12,18 Ar,

soll am 24. März 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Postbeamtin Hildegard Sturm, Lützendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 23. 1. 1976

Amtsgericht

439

K 102/75: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 32, Blatt 1252, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 5, Flurstück 101, Ackerland, Grünland, Auf dem Silbergraben, Größe 19,92 Ar,

soll am 26. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzger Ernst Stamer, Hermannstein.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 23. 11. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf 4500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 1. 1976

Amtsgericht

440

3 K 50/75: Die im Grundbuch von Griedelbach, Band 22, Blatt 518, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Griedelbach, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 10—12, Flur 5, Flurstück 1183/277, Größe 4,99 Ar, Wert: 119 000,— DM,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Griedelbach, Gartenland, In der Untergass, Flur 16, Flurstück 22, Größe 0,70 Ar, Wert: 1000,— DM, sollen am 26. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Anna Elisabeth Gerlach, geb. Krämer,
- b) Rosemarie Krix, geb. Gerlach,
- c) Roswitha Gerlach,

alle in Griedelbach — in Erbengemeinschaft. **Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Architekten Weber, Altenkirchen, gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 1. 1976

Amtsgericht

441

61 K 87/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 460, Blatt 8109, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 7, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastraße 7, Größe 9,01 Ar, Verkehrswert 314 300,— DM,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 15, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastraße 7, Größe 8,47 Ar, Verkehrswert 370 300,— DM,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 8, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastraße 5, Größe 16,93 Ar, Verkehrswert 507 900,— DM,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Wiesbaden, Flur 164, Flurstück 16, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriastraße 9, Größe 8,32 Ar, Verkehrswert 470 000,— DM.

sollen am 4. Mai 1976, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Wolf Wiener, Frankfurt/M.,
- b) Kaufmann Josef Schnapper, Wiesbaden,
- c) Dipl.-Ing. Dr. Boleslaw Bergelson, Frankfurt/M., zu je $\frac{1}{3}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 1. 1976

Amtsgericht

442

61 K 149/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kastel, Band 107, Blatt 3679, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 17/28, Bauplatz (lt. Ortsgericht Betriebsgrundstück), Mosbacher Straße, Größe 7,13 Ar,

soll am 31. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Steinhauer in Wiesbaden-Biebrich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 179 845,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 1. 1976 **Amtsgericht**

443

61 K 80/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 460, Blatt 8129, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 11, Flur 164, Flurstück 17, Hof- u. Gebäudefläche, Victoriastraße 11, Größe 14,75 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 164, Flurstück 18, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Straße 26, Größe 11,37 Ar,

sollen am 4. Mai 1976, 9.05 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. h.c. Georg Hubmann, Bauunternehmer in München.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 11 auf 663 850,— DM,

zu lfd. Nr. 12 auf 488 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 1. 1976 **Amtsgericht**

444

61 K 79/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden — Innen, Band 460, Blatt 8129, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 164, Flurstück 1, Hof- u. Gebäudefläche, Rheinstr. 2, Größe 8,70 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 164, Flurstück 6, Hof- u. Gebäudefläche, Viktoriast. 1, Größe 9,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 164, Flurstück 10, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Str. 18, Größe 8,73 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 164, Flurstück 11, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Str. 24, Größe 1,57 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 164, Flurstück 12, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Str. 24, Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 164, Flurstück 2, Hof- u. Gebäudefläche, Frankfurter Str. 13/15, Größe 6,47 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 164, Flurstück 5, Hof- u. Gebäudefläche, Frankfurter Str. 13/15, Größe 15,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 164, Flurstück 9, Hof- u. Gebäudefläche, Mainzer Str. 14, Größe 42,28 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 118, Flurstück 196/051, Straße, Mainzer Straße, Größe 0,53 Ar.

sollen am 4. Mai 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 8. 74 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. h. c. Georg Hubmann, Bauunternehmer, in München.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

zu lfd. Nr. 1 auf 356 700,— DM,

zu lfd. Nr. 2 auf 370 230,— DM,

zu lfd. Nr. 3 auf 341 645,— DM,

zu lfd. Nr. 4 auf 33 755,— DM,

zu lfd. Nr. 5 auf 255 420,— DM,
zu lfd. Nr. 7 auf 265 270,— DM,
zu lfd. Nr. 8 auf 628 120,— DM,
zu lfd. Nr. 9 auf 2 029 440,— DM,
zu lfd. Nr. 10 auf 5300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 1. 1976 **Amtsgericht**

445

61 K 34/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden — Außen, Blatt 6810, eingetragenen Grundstücke

alle Flur 50, Flurstück 93/33, Hof- u. Gebäudefläche, Berliner Straße 31, Größe 7,71 Ar,

Flurstück 93/32, dto., Größe 13,02 Ar, Flurstück 134/22, dto., Größe 3,85 Ar,

Flurstück 134/21, dto., Größe 0,01 Ar.

sollen am 6. April 1976, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Aktionale Baugesellschaft mbH und Grundstücksplanung KG.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 231 400,— DM, bzw. 390 800,— DM, bzw. 115 500,— DM, bzw. 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 8. 1. 1976 **Amtsgericht**



446

Andere Behörden und Körperschaften

Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 1. Dezember 1975

Im Staatsanzeiger Nr. 1/1976, Seite 43, muß wie nachfolgend angegeben berichtigt werden:

In § 5 zweiter Satz wurde statt richtig „(§ 3 Satz 1)“ abgedruckt „(§ 3 Absatz 1)“.

In § 9 A 3 wurde nach der Zeile „Mindestgebühr: 1000,— DM“ das Wort „Höchstgebühr:“ — in einer besonderen Zeile allein stehend nicht abgedruckt.

6000 Frankfurt (Main), 20. 1. 1976

Radaktion

447

Veränderungen im Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH., Waldschulstraße 20, 6230 Frankfurt am Main 80.

Am 5. 12. 1975 sind aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden:

Stadtrat Hanns Adrian.

Angestellter Georg Dabs.

Am gleichen Tage wurden von der Gesellschafterversammlung neu in den Aufsichtsrat gewählt:

Stadtrat Dr. Hans-Erhard Haverkamp,

Angestellter Heinrich Friedrich.

6230 Frankfurt (Main)-Griesheim, 21. 1. 1976

Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen m.b.H.

448

Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1976

Gemäß § 97 Abs. 2 HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1976 und ihrer Anlagen vom 5. bis 13. Februar 1976 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer 335, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

3500 Kassel, 21. 1. 1976

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Pfeil
Landesdirektor

449

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1976 der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg

Gemäß § 97/2 der HGO in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung der rps wird hiermit bekanntgemacht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1976 in der Zeit vom 2. Februar 1976 bis 12. Februar 1976 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Starkenburg, 6100 Darm-

stadt-Arheilgen, Jakob-Jung-Straße 2, Zimmer 3, zur Einsicht für jedermann ausliegt.

6100 Darmstadt, den 26. 1. 1976

Regionale Planungsgemeinschaft Starkenburg
Der Verbandsvorstand
gez.: Bernius
Verbandsdirektor

450

Änderung des Linienverkehrs von Machtlos nach Bad Hersfeld

Die dem Unternehmen Hersfelder Kreisbahn, 6430 Bad Hersfeld, am 14. 12. 1972 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Breitenbach am Herzberg/OT Machtlos nach Bad Hersfeld habe ich heute wie folgt geändert:

Gem. § 2 Abs. 2 wird die Bedienung von Kirchheim/Ortsteil Großmannsrode im Zuge der Linie: Breitenbach am Herzberg/OT Machtlos — Bad Hersfeld aufgehoben.

3500 Kassel, 19. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B

451

Erweiterung des Stadtliniensverkehrs in Bebra

Den am 12. Juni 1975 der Deutschen Bundesbahn / Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) erteilten II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 23. 6. 1970 für den Stadtverkehr Bebra habe ich heute außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt ein III. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde mit folgender Regelung:

Der Linienverkehr wird um die Strecke:

Bahnhof Bebra (Bahnhofstraße) bis Hersfelder Straße (Delta-Markt) erweitert.

Die Bedienung der Haltestelle „Delta-Markt“ erfolgt im Verbund der Bahnbuslinie Stadtverkehr Bebra mit den Bahnbuslinien:

Fulda—Bebra,

Obersuhl—Rotenburg (Fulda)

Eschwege—Rotenburg (Fulda).

3500 Kassel, 10. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

452

Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Philippsthal

Die dem Unternehmen Hersfelder Kreisbahn am 11. März 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Heimbaldshausen habe ich heute wie folgt erweitert.

Neue Linienführung: Bad Hersfeld (Kreiskrankenhaus) über Bad Hersfeld (Kreishof) — Bad Hersfeld/ST Sorga, Abzw. Kathus — Schenkklengsfeld/OT Malkomes — Schenkklengsfeld/OT Schenksohlz — Schenkklengsfeld (Sparkasse) — Schenkklengsfeld (Bahnhof) — Schenkklengsfeld/OT Oberlengsfeld — Schenkklengsfeld/OT Wehrshausen — Hohenroda/OT Ransbach (Sparkasse) — Philippsthal Schacht Hera — Philippsthal/OT Heimbaldshausen (Bahnhof) — Philippsthal (Werk Hattorf) — Philippsthal/OT Heimbaldshausen (Bahnhof) — Philippsthal (Bahnhof).

Bedarfhaltstellen in: Bad Hersfeld/ST Hohe Luft; ST Petersberg; ST Sorga (Tankstelle), Philippsthal/OT Röhrigshof (Ort), Philippsthal (Vogelweise) Schenkklengsfeld/OT Lampertsfeld

3500 Kassel, 9. Dezember 1975

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-07 B/0609/2077

453

Änderung des Linienverkehrs von Fulda nach Bebra

Die der Deutschen Bundesbahn am 4. Mai 1970 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Fulda nach Bebra habe ich heute insoweit geändert, als die im I. Nachtrag vom 26. 6. 1975 erteilte Genehmigung zur Bedienung der Haltestellen in Bebra/ST Weiterode, Lüdersdorf und Breitenbach aufgehoben wird.

3500 Kassel, 9. 12. 1975

Der Regierungspräsident
III/4b — 66 f 02-03 B

454

Aufsichtsrat der Hessischen Heimstätte GmbH,

Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 26. November 1975 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Heinrich Kohl, Wiesbaden (Vorsitzender)

Landrat Dr. Gerhard Arnold, Kassel (stellvertretender Vorsitzender)

Bürgermeister Gerhard Rudolph, Eschwege (stellvertretender Vorsitzender)

Ministerialdirigent Dr. Horst Daum, Wiesbaden

Oberbürgermeister Dr. Hanno Drechsler, Marburg/L.

Oberbürgermeister Hans Eichel, Kassel

Landrat August Franke, Homberg

Landesbankdirektor Richard Häusler, Kassel

Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Hamburger, Fulda

Bankdirektor Georg Hartmann, Kaufungen

Kreislandwerksmeister Horst Hesse, Eschwege

Landrat Eitel O. Höhne, Eschwege

Landrat Fritz Kramer, Fulda

Bürgermeister Dr. Albrecht Lückhoff, Bad Wildungen

Ministerialdirigent Dr. Robert Metzler, Wiesbaden

Direktor Hans Munker, Frankfurt/M.

Ministerialrat Dr. Kurt Rost, Wiesbaden

Gewerkschaftssekretär Hermann Sörensen, Kassel

Ministerialrat Gerhard Studemund, Bonn

Regierungspräsident Dr. Burghard Vilmar, Kassel

3500 Kassel, 19. 1. 1976

Hessische Heimstätte GmbH,
Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen,
Organ der staatlichen Wohnungspolitik

Die Geschäftsführer:

Helmut Lepper

Gerhard Wiegand

455

Aufsichtsrat der Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH, Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 10. November wie folgt zusammensetzt:

Regierungspräsident a. D. Alfred Schneider, Kassel (Vorsitzender)

Landrat Otto-Ulrich Bährens, Bad Hersfeld (stellvertretender Vorsitzender)

I. Kreisbeigeordneter Franz Baier, Melsungen

Direktor Karl Benner, Frankfurt/M.

Ministerialdirigent Dr. Horst Daum, Wiesbaden

Landesbankdirektor Richard Häusler, Kassel

Bürgermeister Heinz Hille, Kassel;

Staatssekretär Heinrich Kohl, Wiesbaden
 Direktor Hans Mangold, Kassel
 Sparkassendirektor Hans-Karl Nelle, Kassel
 Ministerialrat Dr. Kurt Rost, Wiesbaden
 Ministerialdirigent a. D. Franz Rücker, Wiesbaden
 Kreisbeigeordneter Karl Staubach, Fulda
 Kreisbeigeordneter Prof. Dr. Heinz Stoffregen, Marburg
 Kreisbeigeordneter Arthur Wenzel, Nieste
 3500 Kassel, 20. 1. 1976

Kurhessen Wohnungsbaugesellschaft mbH
 Die Geschäftsführer:
 Helmut Lepper
 Gerhard Wiegand

456**Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen in Bad Homburg v. d. H.**

Dem Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. H., 6380 Bad Homburg v. d. H., Marienbader Platz 1, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Stadtlinienverkehrs in Bad Homburg v. d. H. mit Kraftfahrzeugen bis zum 31. 10. 1983 erteilt.

Der Verkehr unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, den 9. 12. 1975

Der Regierungspräsident
 IV 2- 66 f 02/05 -B- (1)

457**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Liebenau nach Hofgeismar**

Dem Unternehmen Walter Jordan, 3520 Hofgeismar/Friedrichsdorf, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Liebenau nach Hofgeismar über Liebenau — Liebenau/Stadteil Ostheim — Hofgeismar/Stadteil Friedrichsdorf-Hofgeismar

befristet bis zum 30. September 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten

1. die Bedienung des Verkehrs von Liebenau nach Hofgeismar und umgekehrt ist nur solange zulässig, wie hierzu das Einverständnis der Bundesbahndirektion Frankfurt besteht.
2. Die Bedienung des Verkehrs von Liebenau nach Hofgeismar bzw. umgekehrt ist nur dienstags und freitags einer jeden Woche (Besuchstage des Kreiskrankenhauses) gestattet.

3500 Kassel, 15. 12. 1975

Der Regierungspräsident
 III/4b — 66 f 02-07 B/0706

458**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Knüllwald-Ellingshausen nach Wabern-Uttershausen**

Dem Unternehmer Walter Hehr, Knüllwald-Ellingshausen, habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Knüllwald/OT Ellingshausen nach Wabern/OT Uttershausen über Knüllwald/Ortsteile Nausis, Nenterode, Rengshausen, Niederbeisheim, Berndshausen-Homberg, Stadtteile Welferode, Holzhausen-Homberg-Homberg/Stadteil Mühlhausen, Lembach-Borken/Stadteil Lendorf

befristet bis zum 31. Januar 1978 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

Die Bedienung des Verkehrs

- a) von Homberg/Stadteil Holzhausen nach Homberg und umgekehrt

b) von Knüllwald/Ortsteil Niederbeisheim nach Knüllwald/Ortsteil Oberbeisheim oder Homberg und umgekehrt

c) von Knüllwald/Ortsteil Oberbeisheim nach Homberg und umgekehrt

ist nicht gestattet.

3500 Kassel, 16. 12. 1975

Der Regierungspräsident
 III/4b — 66 f 02-07 B

459**Erweiterung des Linienverkehrs von Bad Hersfeld nach Schwarzenborn**

Die der Oberpostdirektion Frankfurt (Main) am 21. 1. 1969 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Bad Hersfeld nach Schwarzenborn habe ich heute wie folgt durch I. Nachtrag erweitert:

Auf dem Streckenabschnitt

Homberger Straße/Abzweigung Heenes — Heenes/Almershausen

wird gemäß § 2 Abs. 2 PBefG die Betriebsübertragung auf die Firma Johannes Peter KG, Bad Hersfeld, unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

1. Die Firma Johannes Peter KG in Bad Hersfeld, kann im Verlauf ihres Stadtlinienverkehrs zusätzlich die Ortsteile Bad Hersfeld/Heenes und Bad Hersfeld/Allmershausen von Bad Hersfeld aus mitbedienen.
2. Die Durchführung der Fahrten erfolgt auf eigene Rechnung und Gefahr mit Omnibussen der Firma Johannes Peter KG in Bad Hersfeld.
3. Die Bedienung des Verkehrs durch die Firma Johannes Peter KG in Bad Hersfeld ist nur insoweit und solange zulässig, wie das Einverständnis der Deutschen Bundespost, Oberpostdirektion Frankfurt (Main), vorliegt. Fahrplanänderungen durch die Firma Johannes Peter KG bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Oberpostdirektion Frankfurt (Main).
4. Die Fahrleistungen und Einnahmen werden nicht gegenseitig abgerechnet.
5. Die Firma Johannes Peter KG erkennt auf den Streckenabschnitten Heenes—Bad Hersfeld und Allmershausen—Bad Hersfeld und zurück alle von der Deutschen Bundespost herausgegebenen Zeitkarten an; gleichzeitig erkennt die Deutsche Bundespost auf diesen Streckenteilen die von der Firma Johannes Peter KG herausgegebenen Zehnerkarten an.

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

3500 Kassel, 18. 12. 1975

Der Regierungspräsident
 III/4b — 66 f 02—01 B

460**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eichenberg nach Rotenburg (Fulda)**

Der Deutschen Bundesbahn/Bundesbahndirektion Frankfurt (Main) habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Eichenberg nach Rotenburg über:

Neu Eichenberg/Ortsteile Eichenberg (Bf) und Arnstein — Witzenhausen/Stadteil Unterrieden (Abzw.) — Witzenhausen — Witzenhausen/Stadteile Wendershausen und Werleshausen — Bad Sooden-Allendorf/Stadteile Oberrieden und Eilershausen — Bad Sooden-Allendorf — Berkatal/Ortsteil Hitzeroode — Eschwege/Stadteile Albugen und Niederhone — Eschwege — Wehretal/Ortsteile Reichensachsen, Octmannshausen (Abzw.) und Hoheneiche — Sontra/Stadteil Wichmannshausen — Sontra — Sontra/Stadteile Hornel und Berneburg — Cornberg/Ortsteil Rockensüß — Cornberg — Bebra/Stadteile Rautenhausen und Asmushausen — Bebra — Rotenburg/Stadteil Lisperhausen — Rotenburg (Fulda)/Kreiskrankenhaus bzw. Gymnasium

befristet bis zum 30. Juni 1983 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Bedienungsausschluß innerhalb des Stadtgebietes Witzenhausen und Eschwege,

- b) Bedienungsaußschluß zwischen Sontra und Hornel und umgekehrt,
- c) Sontra/OT Wichmannshausen darf in der Verkehrsbeziehung mit Eschwege nur an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen ab 17.30 Uhr bedient werden. Bei den morgentlichen Fahrten von Sontra nach Eschwege dürfen in Sontra/OT Wichmannshausen nur Fahrgäste nach Kassel aufgenommen werden.
- d) Bei Fahrten von Eschwege nach Rotenburg (F.) und umgekehrt dürfen ab 17.30 Uhr Fahrgäste in Wichmannshausen aufgenommen bzw. abgesetzt werden.

- e) Die Bedienung des Verkehrs von Eschwege, Reichensachsen, Oetmannshausen, Hoheneiche und Wichmannshausen nach Krauthausen, Breitau und Ulfen bzw. umgekehrt ist nicht gestattet.

Die Genehmigungsurkunden für Verkehre gemäß § 42 PBefG von Eschwege nach Witzhausen und von Eschwege nach Rotenburg, beide vom 11. März 1970, werden für ungültig erklärt.

3500 Kassel, 17. Dezember 1975

Der Regierungspräsident

III/4 b — 66 f 02—03 B/2074/2031/2033

461

Öffentliche Ausschreibungen

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 76 — 3, Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht des 3. Fahrstreifens zwischen km 480,4+50 und km 479,9+90 — Ostseite — und zwischen km 477,6 und km 480,4+50 — Westseite — der BAB-Strecke A 5 Kassel—Frankfurt (M), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- | | |
|--------------|--|
| 12 550 qm | Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick und 3,75 m breit abfräsen und Fräsgut abfahren |
| 420 lfd. m | Leitstreifen abbrechen und abfahren |
| 450 qm | bitum. Fahrbahndecke ca. 28 cm dick aufbrechen und die Aufbruchmassen abfahren. |
| 12 800 qm | Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick und 3,75 m breit einbauen, |
| 6 800 lfd. m | Fugen herstellen und vergießen. |

Bauzeit: 25 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 9. 2. 1976 beim Autobahnamt Frankfurt (M), Gallusanlage 2, schriftlich anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 68 21-601 mit der Angabe: Ausschreibungunterlagen für „76-3; Deckenerneuerung 3. Fahrstreifen BAB-Strecke A 5“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 24. 2. 1976, 11.30 Uhr, im Zimmer 213 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Eingang Gallusanlage 2, II. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. März 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 21. 1. 1976

Autobahnamt

462

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der L 3206 Ortsdurchfahrt Neuhof, km 0,389—1,672 — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|----------------|---|
| rd. 11 000 cbm | Erdbeugung |
| rd. 11 500 t | Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht |
| rd. 3 000 t | Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm |
| rd. 8 700 qm | Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick |

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bauarbeiten sollen im März 1976 begonnen werden und müssen bis zum 31. Juli 1977 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,00 DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm Nr. 67 53-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Befügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, dem 24. Februar 1976 — 10.00 Uhr — im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. März 1976 — 24.00 Uhr.

6100 Fulda, 22. 1. 1976

Hessisches Straßenbauamt

463

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Baumaßnahme 76 — 2, Erneuerung der Gußasphaltdeckschicht des 1. und 2. Fahrstreifens zwischen km 485,0 und km 488,6 — Westseite — der BAB-Strecke A 5 Kassel—Frankfurt (M) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|-----------|--|
| 27 000 qm | Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick und 7,50 m breit abfräsen, |
| 27 000 qm | Gußasphaltdeckschicht 3,5 cm dick und 7,50 m breit einbauen, |
| 7 200 m | Fugen ausbilden |

Bauzeit: 20 Werktage.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen spätestens bis zum 9. 2. 1976 beim Autobahnamt Frankfurt (M), Gallusanlage 2, schriftlich anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 68 21-601 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „76-2, Deckenerneuerung km 485,0 — 488,6 — Westseite A 5“ ist beizufügen.

Eröffnungstermin am 24. 2. 1976, 10.30 Uhr, im Zimmer 213 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Eingang Gallusanlage 2, II. Stock.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. 3. 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6000 Frankfurt (Main), 20. 1. 1976

Autobahnamt

BHW: Die Bausparkasse, die es ihren Kunden leichter macht



Wir sorgen dafür, daß Deutschlands öffentlicher Dienst bauen kann!

BHW die Bausparkasse
für Deutschlands
öffentlichen Dienst
325 Hameln

464

Wiesbaden: Ausschreibung für die Beseitigung des schienen-
gleichen Bahnüberganges in Hattersheim im Zuge der L 3011/
L 3265; hier: Brücke über den Schwarzbach im Zuge der L 3265,
Mainzer Landstraße, einschl. Stützmauern und Straßenbau.

Auszuführen sind:

ein Spannbeton-Brückenbauwerk über den Schwarzbach,
12,50 m Spannweite, 72 lfd. m Stützmauern, max. Höhe 3,80 m
(als Flügel), 2400 qm Straßenbau; 860 cbm Beton für Wider-
lager, Stützmauern und Fahrbahnplatte, 60 t Stahl; 70 m
Bachausbau.

Bauzeit: 250 Werkstage (einschl. 40 Schlechtwettertage).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher
oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten
Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte ver-
fügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 1. 3. 78
anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die
Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung
der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 40,— DM, die
in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzah-
lung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr.
6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter An-
gabe des Vermerkes: Beseitigung des schienengleichen Bahn-
überganges in Hattersheim — Brücke über den Schwarzbach im
Zuge der L 3265, Mainzer Landstraße.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen
gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 2. 78 in der Zeit von 9.00 Uhr
bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfen-
straße 3b, I. Stock.

Eröffnung: im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Welfenstr. 3b,
Zimmer 403, am 12. 3. 78 um 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 30. 4. 1978.

6200 Wiesbaden, 15. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

465

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau des Knotens
Nr. 7 u. 27 bei Wehretal/OT Oetmannshausen, sollen vergeben
werden.

Leistungen u. a.:

500 cbm Mutterboden abtragen
2000 cbm Erdbewegung
1500 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm
500 cbm 2. Tragschicht, Basalmaterialien 0/32 mm
3200 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm
3200 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm
3500 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm

und sonstige Nebenarbeiten, einschl. Gehwegarbeiten.

Bauzeit: 65 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVSt 73 § 13. Es
bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern
Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässig-
keit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle,
Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-
straße 3 (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten
von 9.00 — 12.00 und 14.00 — 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 9. 2. 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei
Ausfertigungen in Höhe von 22,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-
konto Frankfurt/Main 67 53-609 oder Konto-Nr. 1000 205 bei der
Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01
bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe
„Knoten B 7/27 bei Oetmannshausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 26. 2. 1978, um 10.00 Uhr,
beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52,
Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt: 24 Werkstage.

3440 Eschwege, 20. 1. 1978

Hessisches Straßenbauamt

466

Neueröffnung Homöopath. Praxis W. Jüttner Heilpraktiker Akupunktur und Zellkuren

Meinen Patienten gebe ich bekannt, daß ich in Wiesbaden
eine **Zweitpraxis** eröffnet habe.

Sprechzeiten: Montagvormittag 9.30—12.00 Uhr,
Samstag: Röntgen- und Laboruntersuchungen nur nach
besonderer Vereinbarung.

Wiesbaden-Bleiblich, Gottfried-Kinkel-Straße 9,
Tel. (06121) 8 57 22

Praxis Ffm., Tel. (0611) 57 17 31

467

Vielseitig — interessant — selbständig

Wenn Sie sich Ihren zukünftigen Arbeitsplatz so vorstellen, haben
wir für Sie das richtige Angebot. Wir suchen einen jungen ge-
wandten Mitarbeiter mit gutem Fach- und Allgemeinwissen, mit
Verantwortungsgefühl und Einsatzbereitschaft. Sie finden bei un-
serer Verwaltung ein interessantes Aufgabengebiet vor. Wir su-
chen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter

für das Stadtplanungsamt.

Unser künftiger Mitarbeiter sollte Kenntnisse bezüglich der Ver-
waltung und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (BBauG,
BauNVO u. HBO) haben, wobei die II. Verwaltungsprüfung er-
wünscht ist.

Der Arbeitsbereich umfaßt die Aufstellung von Bauleitplänen so-
wie Durchführung derer Verfahren, Bearbeitung von Bauanträgen
mit Bauberatung sowie laufende Verwaltungsarbeiten aus dem
Bereich des Stadtplanungsamtes (Bauverwaltung).

In Frage kommen Bewerber mit entsprechender technischer bzw.
verwaltungstechnischer Ausbildung und Erfahrung, wobei Behör-
denpraxis erwünscht ist.

Die Eingruppierung kann je nach Ausbildung nach A 10/11 Bun-
desbesoldungsgesetz oder IV b/IV a BAT erfolgen.

Haben Sie Interesse, in einer modernen Verwaltung zu arbeiten?
Dann bewerben Sie sich bitte unter Beifügung der üblichen Unter-
lagen bei der

Stadtverwaltung Eschborn
— Personalamt —
6236 Eschborn, Rathausplatz 36



Stadt Eschborn

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 52
Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 396 71 (Telefonische
Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122 60 71), Fernschreiber: 04 186 448.
Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00.
Im Preis sind die Versandkosten und 5% Pro-
zent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vor-
auszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Ver-
lages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor
Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ er-
scheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die
Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich
5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des
Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des
amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion
und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch-
und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M.
Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden,
Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wies-
baden, Wilhelmstraße 42.